

**Der Schutzauftrag bei Kindeswohl-
gefährdung -
Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen
Jugendamt und Trägern der freien
Kinder- und Jugendhilfe**



<http://www.kindeschutz.de/Arbeitshilfe>

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe

Impressum

Herausgeber:

ISA – Institut für soziale Arbeit e.V.
Stuttstraße 20, D – 48149 Münster

Bearbeitung:

Dr. Sigrid Bathke, Gregor Hensen, Dr. Erwin Jordan, Prof. Dr. Johannes Münder,
Wolfgang Rüting, Prof. Dr. Bernd Seidenstücker

Fachliche Beratung:

Prof. Dr. Dr. hc. Reinhard Wiesner; Gila Schindler

(Stand: März 2006)

2006 © ISA – Institut für soziale Arbeit e.V.

**Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
aus Mitteln des Kinder- und Jugendplan des Bundes**

VORBEMERKUNGEN	5
1. EINLEITUNG.....	8
2. VEREINBARUNGEN NACH § 8A ABS. SGB VIII.....	11
2.1 Allgemeines.....	11
2.2 Interessen.....	12
2.3 Ort der Regelung	13
2.4 Partner der Regelung	14
2.5 Generalvereinbarung und hilfespezifische Vereinbarungen	15
3. VORSCHLAG ZUR GENERALVEREINBARUNG (GV).....	19
4. ERLÄUTERUNGEN	24
4.1 Personenkreis (Zu § 1 Abs. 1).....	24
4.1 Gewichtige Anhaltspunkte (Zu § 2 Abs. 1)	25
4.3 Informationsgewinnung (§ 2 Abs. 1).....	29
4.4 Mitarbeiter/innen und Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 2 Abs. 2)	30
4.5 Beteiligung einer „erfahrenen“ Fachkraft (§ 2 Abs. 3)	32
4.6 Dokumentation und Erstellung eines Schutzplanes – (Zu § 2 Abs. 4)	35
4.7 Einbezug der Personensorgeberechtigten (Zu § 3 Abs. 1)	37
4.8 Angebot und Inanspruchnahme von Hilfen (§ 3 Abs. 3)	37
4.9 Wirksamkeit der angebotenen/angenommenen Hilfen (§ 3 Abs. 4)	38
4.10 Information des Jugendamtes (§ 4)	39
4.11 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes (Zu § 5).....	39
4.12 Eignung der Mitarbeiter/innen (Zu § 6)	39
4.12 Qualifizierung (Zu § 7)	43

4.14	Datenschutz (Zu § 8)	44
4.15	Kooperation und Evaluation (Zu § 9)	47
5.	ANFORDERUNGEN AN DIE ARBEITSFELDER	48
5. 1	Das Jugendamt	48
5.1.1	Neue Anforderungen durch den Schutzauftrag	48
5.1.2	Kooperation durch Vereinbarungen.....	55
5. 2	Arbeitsfeld: Hilfen zur Erziehung	56
5.2.1	Anforderungen an die Träger der Hilfen zur Erziehung	56
5.2.2	Relevanz für die einzelnen Felder der Hilfen zur Erziehung.....	57
5.2.3	Vereinbarungen.....	60
5.3	Erziehungsberatung	61
5.3.1	Die Stellung der Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung.....	61
5.3.2	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	62
5.3.3	Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe	65
5.3.4	Vereinbarungen.....	66
5. 4	Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	66
5.4.1	Schutz des Kindeswohls als Bestandteil des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages.....	66
5.4.2	Verfahren bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung	69
5.4.3	Vereinbarungen.....	71
5.5	Kinder- und Jugendarbeit	73
5.5.1	Kinder – und Jugendarbeit zwischen Offenheit und Schutzfunktion... ..	73
5.5.2	Arbeitsweise bei Kindeswohlgefährdung	75
6.	ANHANG	78
6.1	Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	78
6.2	Verfahrensschema für freie Träger (nach Schone)	80
6.3	Instrumente (Melde- und Prüfbögen)	81
6.4	Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung	90
6.5	Mustervereinbarung – Erziehungsberatung	94
6.6	Literatur	108

Vorbemerkungen

Am 01.10.2005 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK = **K**inder- und Jugendhilfeweiterentw**ick**lungsgesetz) in Kraft. In diesem Zusammenhang wurde im SGB VIII u.a. der "Schutzauftrag" der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdungen des Kindeswohls verstärkt. Ein effektiverer Schutz des Kindeswohls soll insbesondere durch

- die Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes und der Träger von Einrichtungen und Diensten (§ 8a SGB VIII),
- die Neuordnung der vorläufigen Maßnahmen bei Krisenintervention (§ 42 SGB VIII),
- eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz (§§ 61 ff. SGB VIII) und
- der verschärften Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72a SGB VIII)

erreicht werden.

Auch wenn der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung keineswegs neu für die Kinder- und Jugendhilfe ist, so führen die neuen Regelungen zur Konkretisierung des bereits in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII normierten Handlungsauftrags („Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“) und im Ergebnis auch zu einer neuen Qualität in der Praxis des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

In der fachlichen Diskussion des Gesetzesvorhabens wurde allgemein akzeptiert, dass eine Konkretisierung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll und erforderlich ist. Zwar wurde und wird vielerorts in Jugendämtern daran gearbeitet, Standards in der Kinderschutzarbeit zu entwickeln. Keinesfalls ist dies jedoch schon flächendeckende Praxis. Besondere Bedeutung kommt dabei auch dem Absatz 2 des § 8a SGB VIII zu, der bestimmt, dass "in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen (ist), dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen“.

Wenn der intendierte Gesetzesauftrag von der Praxis produktiv aufgenommen werden soll, bedarf es verbindlicher organisatorischer, verfahrensbezogener und inhaltlicher Festlegungen, damit Überreaktionen vermieden, Unterlassungen

möglichst verhindert werden und vergleichbare Maßstäbe im praktischen Handeln Berücksichtigung finden. Hierbei kommt der fachlichen Ausgestaltung dieses Schutzauftrages (trägerintern und trägerübergreifend) und dem Aspekt der verbindlichen Abstimmung und Kooperation der Einrichtungen und Dienste von Trägern der freien Jugendhilfe mit dem Jugendamt besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen dieser Arbeitshilfe werden Vorschläge zur Ausgestaltung der nach § 8a Abs. 2 SGB VIII verlangten Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als Rahmenbedingung für Konzepte und Verfahren eines effektiven Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung dargestellt und erläutert. Dabei werden auch angrenzende Bestimmungen wie Datenschutz (§§ 61 – 65 SGB VIII), Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII) im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung berücksichtigt.

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend konnte das Institut für soziale Arbeit e.V. (Münster) die hier vorgelegte Arbeitshilfe realisieren. Grundlage hierfür waren die Positionen und Ergebnisse eines Fachgesprächs im Oktober 2005 sowie Expertisen von Vertreterinnen und Vertretern aus allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Folgende Fachvertreter(innen) aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe haben mit ihren Expertisen zu dieser Arbeitshilfe beigetragen:

Doris Beneke, Diakonisches Werk der EKD	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen
Dr. Peter Büttner, Forschungsgruppe PETRA e.V.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Träger von Hilfen zur Erziehung
Dr. Ulrich Deinet, Fachhochschule Düsseldorf	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Kinder- und Jugendarbeit
Holger Gläss, Rems-Murr-Kreis	Schutzauftrag des Jugendamtes und Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe
Dr. Heinz Kindler / Susanna Lillig, Deutsches Jugendinstitut	Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung

Georg Kohaupt, Kinderschutzzentrum Berlin	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren
Klaus Menne, Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung	Schutzauftrag aus Sicht der Erziehungsberatung – Ausgestaltung und Inhalt der Vereinbarungen
Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht	Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung – alles rechtens?
Prof. Dr. Johannes Münder, Technische Universität Berlin	Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Einrichtungen und Diensten
Prof. Dr. Reinhold Schone, Fachhochschule Münster	Schutzauftrag unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung
Norbert Struck, DPWV	Schutzauftrag aus Sicht der Träger von Erziehungshilfen – Ausgestaltung und Inhalt von Vereinbarungen
Klaus Theißen, AWO Bundesverband	Anforderungen an die freien Träger im Bereich der Erziehungshilfen
Prof. Dr. Thomas Trenczek, Fachhochschule Jena	Schutzauftrag der Jugendhilfe – unter besonderer Berücksichtigung der Anrufungsverpflichtung des Jugendamtes gegenüber dem Familiengericht, der Inobhutnahme und dem Umgang mit Gefährdungsmeldungen
Heinz Hermann Werner, Jugendamt Mannheim	Der Auftrag des Jugendamtes – Neue Anforderungen

Die Expertisen sind - wie auch der Text dieser Arbeitshilfe - über das Internet verfügbar - www.isa-muenster.de oder www.kindeschutz.de

Zitierweise der Expertisen im Text (Beispiel): Expertise Büttner, (ggf. S.)

1. Einleitung

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Durch die Novellierung des SGB VIII (KICK) werden das staatliche Wächteramt der Kinder- und Jugendhilfe sowie die **Verantwortung der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger** besonders betont und gestärkt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl soll verbessert und es sollen bestehende Hilfeleistungen dadurch optimiert werden, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden. Nicht zuletzt geht es darum, durch eine wirksame Steuerung angebotener Hilfemaßnahmen und eine verbindliche Form interinstitutioneller Zusammenarbeit die Verfestigung von Gefährdungslagen für das Kindeswohl zu verhindern.

Gleichzeitig treten auch Neuerungen in Kraft, in denen Fachkräfte freier bzw. privat-wirtschaftlicher Träger in besonderer Weise verpflichtet werden, bei Hinweisen auf Gefährdungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden. Der § 8a SGB VIII gibt hierzu auf der einen Seite klare Anweisungen und benennt die Rahmenbedingungen fachlichen Handelns. Auf der anderen Seite beinhalten diese Regelungen eine Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen, die von juristischer und pädagogischer Seite einzugrenzen und fachlich einzuordnen sind. Wollen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von

Kindeswohlgefährdung effektiv helfen, bedürfen sie folglich einer klaren gesetzlichen Grundlage, aus der sie ersehen können, wann das Recht ihnen eine Befugnis einräumt bzw. die Pflicht auferlegt, im Interesse des Kinderschutzes zu handeln. Die Zielbestimmung in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII enthält noch keine konkreten Handlungsvorgaben. Diese Lücke füllt nun der neue § 8a SGB VIII, der nunmehr bestimmt, auf welche Weise Fachkräfte bei Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer jeweils individuellen Aufgaben mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung umzugehen haben.

Zum einen handelt es sich bei § 8a SGB VIII um eine **Verfahrensvorschrift** (z.B. Regelungen zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, zur Beteiligung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und der Kinder/Jugendlichen oder zur Informationsweitergabe vom Träger der freien an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Zum anderen beinhaltet die Vorschrift auch konkrete **eigenständige Aufgaben**, so etwa zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos, zur Anrufung des Familiengerichts oder zur Einschaltung anderer zuständiger Stellen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Außerdem enthält § 8a Aussagen zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

Zur Erfüllung des Schutzauftrages wird das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII Abs. 1 tätig, wenn so genannte „**gewichtige Anhaltspunkte**“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Die Jugendämter sind in einem solchen Fall angehalten, im Sinne einer retrospektiven Gesamtschau, Informationen und Anhaltspunkte zu beurteilen und das Gefährdungsrisiko abzuschätzen (vgl. Meysen/Schindler 2004, S. 449 ff.).

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos soll dabei nicht in der alleinigen Verantwortung einer bzw. der fallverantwortlichen Fachkraft im Jugendamt (bzw. bei einem Träger von Einrichtungen und Diensten) liegen, sondern es wird ausdrücklich bestimmt, dass diese Aufgabe „**im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte**“ zu leisten ist. In diesen Prozess sollen auch die **Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche einbezogen werden**. Die Auswertung und Beurteilung eines Gefährdungsrisikos ist somit nicht allein als Aufgabe der Fachkräfte zu verstehen.

Mit der Konkretisierung des Schutzauftrages bekommen strukturierte **Verfahren der Risikoeinschätzung** eine neue Gewichtung und die verpflichtende Regelung zum Einbezug einer oder mehrerer Fachkräfte trägt dazu bei, die Klärungs- und Einschätzungsphase bei Hinweisen auf Gefährdungen zu strukturieren und sich standardisierten Qualitätsmaßstäben anzunähern.

Durch die besondere Verpflichtung der Übernahme des Schutzauftrags für Fachkräfte freier Träger - und der damit verbundenen Aufforderung **zu einer (zunächst) selbstständigen Abschätzung des Gefährdungsrisikos und der Vermittlung von Hilfsangeboten** - kann die Methode der Fall- bzw. Hilfefunktion auch hier wirksam sein, zumal die erarbeiteten und dokumentierten Ergebnisse als Grundlage für Entscheidungen im Hilfeplanverfahren (gem. § 36 SGB VIII) dienen können. Das Gesetz sieht ausdrücklich die Hinzuziehung einer „**insoweit erfahrenen Fachkraft**“ vor.

2. Vereinbarungen nach § 8a Abs. SGB VIII

2.1 Allgemeines

Die Schaffung des § 8a SGB VIII, insbesondere die in § 8a Abs. 2 SGB VIII angesprochene Vereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (dem Jugendamt) und den Trägern von Einrichtungen und Diensten, haben bereits zu ausführlichen Diskussion in der Kinder- und Jugendhilfe geführt. Hierbei sind auch Bedenken z.T. grundsätzlicher Art laut geworden, etwa derart, dass die Bestimmung des § 8a Abs. 2 SGB VIII eine Umgehung des sog.

Subsidiaritätsprinzips sei und damit eine Beschneidung der Autonomie freier Träger mit sich bringe, oder dass hierdurch auch eine Aufgabenzuweisung für Kinderschutzaufgaben an private, nicht staatliche Träger stattfinde. Über solche Bedenken wurde z.T. mit dem Argument hinweggegangen, dass der Kinderschutz eine gemeinsame Aufgabe aller in der Jugendhilfe Tätigen sei. In solcher Pauschalität erscheinen die Diskussionen wenig differenziert, sie weisen jedoch darauf hin, dass hier ein von den Beteiligten zu bearbeitendes Handlungsfeld liegt.

Dem Rechtsgedanken des § 8a Abs. 2 SGB VIII wird man nur dann gerecht werden, wenn man die Regelung als Basis für eine Kooperation zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den privaten, freien Anbietern versteht. Inhaltlich wird auch nur im Rahmen konsensualer kooperativ abgestimmter Regelungen eine effektive Sicherung des Kindesschutzes möglich sein. Mit den folgenden Vorschlägen für eine Vereinbarung soll diese Basis für Kooperation genutzt werden.

Damit ist nicht zu verkennen, dass bei den Beteiligten z.T. unterschiedliche Interessenslagen bestehen, häufig auch in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Arbeitsfeldern (z.B. Interesse an niederschweligen Angeboten, Schutz der Beziehungen zu den Klienten einerseits und Interesse an effektiver Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts durch die möglichst umfangreichen Informationen andererseits). Gerade die Rechtsform der „Vereinbarungen“ kann hier die geeignete Basis dafür sein, dass derartige unterschiedliche Interessen aufeinander abgestimmt werden, denn „Vereinbarung“ bedeutet nicht einseitige Festlegung oder gar einseitiges Diktat, sondern Ergebnis von Verhandlungen gleichberechtigter Partner. Nicht zu übersehen ist, dass es örtlich durchaus faktisch Ungleichheiten zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den (Sozial-)Leistungsträgern und den freien (gemeinnützigen oder gewerblichen) Trägern als Leistungsanbieter geben kann, was (wohl vornehmlich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe) dazu veranlassen könnte, bestimmte Vertragsinhalte

durchsetzen zu wollen. Dies kann auch zu rechtlichen Konflikten führen. Je nach dem Ort der rechtlichen Regelung (s.u.) sind für derartige rechtliche Auseinandersetzungen unterschiedliche rechtliche Konfliktregelungen vorhanden:

Wird eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in die Vereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII eingebettet und ist (in der Regel der freie) Träger mit dem Inhalt nicht einverstanden, so führt der Weg der rechtlichen Auseinandersetzung zu der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII, die - sofern keine Einigung zwischen den Parteien zu Stande kommt - eine Entscheidung darüber trifft, ob der verlangte Inhalt rechtlich zulässig ist.

Werden die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in andere vertragliche Regelungen auf der Rechtsgrundlage des § 77 SGB VIII eingebettet, oder gibt es nur Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, die dann auch in der Regelungsstruktur den Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII entsprechen, so steht im Konfliktfall der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen, die dann ebenfalls eine Überprüfung der Zulässigkeit der angestrebten Regelung vornehmen.

Werden Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit einer Förderungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII verbunden und in diesem Zusammenhang der Abschluss einer bestimmten Vereinbarung zur Voraussetzung einer Förderung gemacht, steht ebenfalls der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen (dies ist allerdings nur für gemeinnützige Träger relevant, da nur bei diesen eine Förderung nach § 74 SGB VIII möglich ist).

Schließlich ist denkbar, dass bei Einrichtungen, die unter § 45 SGB VIII fallen, und deswegen einer Erlaubnis bedürfen, die Erlaubniserteilung von dem Abschluss einer Vereinbarung mit einem bestimmten Inhalt abhängig gemacht wird. Auch hier steht als rechtlicher Konfliktlösungsweg der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen.

2.2 Interessen

Während so die Interessen öffentlicher Träger der Jugendhilfe und der Träger von Einrichtungen und Diensten im Rahmen der konsensualen Vereinbarungen berücksichtigt werden können, gilt es, die Interessen der Personen zu berücksichtigen, die an diesem Aushandlungsprozess nicht beteiligt sind. Dies sind in erster Linie die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern. Hier muss

sichergestellt werden, dass keine Vereinbarungen geschlossen werden, die die Rechte der Leistungsberechtigten beschneiden oder einschränken. Dies gilt nicht nur für die – in diesem Zusammenhang immer wieder angesprochenen – Datenschutzbestimmungen, sondern viel grundsätzlicher dahingehend, dass die potenziell Betroffenen nicht Gegenstand (Objekt) der Vereinbarungen sein können, sondern das „Objekt“ der Vereinbarung nur das zu sichernde Kindeswohl ist. Von daher ist es sinnvoll und angezeigt, die für die Betroffenen wesentlichen Elemente der Vereinbarung diesen in geeigneter Form zugänglich zu machen und sie hierüber aktiv zu informieren.

2.3 Ort der Regelung

Das Gesetz selbst sagt nichts dazu aus, wo und an welcher Stelle die entsprechenden Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zu treffen sind. Insofern ist es rechtlich möglich, dies in unterschiedlicher Weise zu tun. Als Orte für die Regelungen bieten sich dort, wo Vereinbarungen nach § 78a ff. SGB VIII abgeschlossen werden, diese Vereinbarungen an, denn Teile der zu treffenden Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII enthalten sowohl Leistungs- wie Qualitätssicherungselemente.

Dort wo Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII nicht abgeschlossen werden, liegen oft Vereinbarungen auf der Basis des § 77 SGB VIII vor (z.B. über Fachleistungsstunden im ambulanten Bereich). Hier können diese Vereinbarungen der entsprechende Ort der Regelungen sein.

Wenn die Finanzierung der Leistungserbringung privater Anbieter über Zuwendungen nach § 74 SGB VIII stattfindet, ist es möglich, im Rahmen der Zuwendungen entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Empfehlenswert ist es dann, Zuwendungen nicht in Form (einseitiger) Verwaltungsakte zu vergeben, sondern hierzu (zweiseitige) öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen, sodass im Rahmen dieser Vereinbarungen dann auch Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII möglich sind.

Grundsätzlich aber ist es auch möglich, losgelöst von all diesen in Frage kommenden Bezugspunkten besondere Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII abzuschließen. Eine unabhängig von den Rechtsgrundlagen der jeweils konkret erbrachten Leistungen abgeschlossene Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII empfiehlt sich besonders dann, wenn (wie im Späteren dann auch vorgeschlagen) differenziert wird zwischen einer allgemeinen Generalvereinbarung und besonderen hilfespezifischen Vereinbarungen: Hier

wäre die allgemeine Generalvereinbarung ein eigenständiges Regelungswerk, während bei den hilfesspezifischen Vereinbarungen eine Anknüpfung an die vorgenannten Bezugspunkte möglich wäre.

2.4 Partner der Regelung

Auch zu den Vertragspartnern sagt § 8a Abs. 2 SGB VIII wenig, er benennt nur die Träger von Einrichtungen und Diensten. Eine Definition der Einrichtungen und Dienste findet sich im SGB VIII nicht. Unter Bezugnahme auf den sich mit der gleichen inhaltlichen Materie befassenden § 75 SGB XII sind unter **Einrichtungen** stationäre und teilstationäre Einrichtungen zu verstehen, also Einrichtungen, in denen die Leistungsberechtigten leben und die erforderlichen Hilfen erhalten bzw. (bei teilstationären Einrichtungen) in denen die Leistungsberechtigten nur für einen Teil des Tages leben. **Dienste** sind Angebote, die der ambulanten Förderung und Unterstützung von Berechtigten dienen. Da die Regelung des § 8a SGB VIII für beide Bereiche gilt, ist eine scharfe Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten nicht erforderlich.

Jede Einrichtung, jeder Dienst hat einen Träger. Dies ist eine natürliche oder juristische Person. Weitere Anforderungen an den Trägerbegriff stellt das Gesetz nicht, insbesondere muss es sich nicht (wie etwa bei dem Begriff anerkannte Träger) um gemeinnützige Träger handeln, es können auch privat-gewerbliche Träger sein. Daher ist auch mit natürlichen Personen eine Vereinbarung abzuschließen, wenn diese natürliche Person Träger von Einrichtungen und Diensten ist. Ein Abschluss mit natürlichen Personen scheidet dann aus, wenn es sich nicht um Einrichtungen und Dienste handelt (wie z.B. bei Pflegepersonen nach § 33 SGB VIII).

Das der andere Vertragspartner der Träger der öffentlichen örtlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) ist, wird in § 8a Abs. 2 SGB VIII nicht ausdrücklich angesprochen, ergibt sich jedoch aus dem Sachzusammenhang des § 8a Abs. 1 SGB VIII. Damit aber ist noch nichts darüber ausgesagt, welcher öffentliche Träger Vertragspartner ist, z.B. in Situationen, in denen eine Einrichtung von mehreren öffentlichen Trägern in Anspruch genommen wird, ebenso wenig wie für den Fall, dass eine Einrichtung unterschiedliche Angebote erbringt und somit unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die bisher bestehenden (Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen) existieren. Sofern es sich um hilfesspezifische Vereinbarungen handelt, empfiehlt es sich in Anlehnung an die

Vorgaben der §§ 78a ff. SGB VIII Lösungen hinsichtlich der Vertragspartner zu finden.

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber hier keine ausdrückliche Lösung vorschreibt, ermöglicht es der Praxis in solchen Fällen auf der Basis einer kooperativen Absprache zwischen den Trägern der Jugendhilfe zu praktisch handhabbaren und der Sache angemessenen Lösungen zu kommen, etwa dadurch, dass dann, wenn mehrere öffentliche Träger als Vertragspartner grundsätzlich in Frage kommen, sich diese darüber verständigen, wer als Vertragspartner auftritt.

2.5 Generalvereinbarung und hilfesspezifische Vereinbarungen

§ 8a Abs. 2 SGB VIII trifft nur die generelle Aussage, dass Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten abzuschließen sind, die Leistungen nach diesem Buch erbringen. Damit ist hinsichtlich des Sachgegenstandes das gesamte 2. Kapitel über die Leistungen der Jugendhilfe angesprochen, also von der allgemeinen Forderung der Hilfe zur Erziehung in der Familie bis zur Hilfe für junge Volljährige¹.

Ob Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII so umfassend sein können, dass sie dieses gesamte Spektrum abdecken, erscheint fraglich. Grundsätzlich wäre dies möglich, der Charakter einer solchen Vereinbarung müsste allerdings so allgemein sein, dass er keine bereichsspezifischen, hilfesspezifischen Aussagen mehr treffen könnte.

Im Folgenden wird der Vorschlag gemacht, eine allgemeine **Generalvereinbarung (als eine Art Rahmenvereinbarung)** und **bereichsspezifische Hilfevereinbarungen** abzuschließen. Dies ergibt sich nicht rechtlich zwingend aus § 8a Abs. 2 SGB VIII, erscheint jedoch der Sache nach angemessen, insbesondere wenn man den § 8a Abs. 2 SGB VIII als ein Angebot für kooperative Absprachen zwischen öffentlichen und freien Trägern versteht und nicht als eine Norm (miss-) interpretiert die einer gegenseitigen Claim-Abgrenzung dient.

Eine solche Aufteilung in Generalvereinbarung und bereichsspezifische Vereinbarungen ermöglicht es, in den bereichsspezifischen Vereinbarungen konkretisiert die Aspekte aufzunehmen, die für die einzelnen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung sind. Was hier inhaltlich relevant ist, ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen in Abschnitt 5 dieser Arbeitshilfe, in dem

¹ Nicht angesprochen werden allerdings wegen des Begriffes „Leistungen“ die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, wenngleich diese in § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII auf jeden Fall von einem Leistungskonzept ausgeht.

die Anforderungen an die verschiedenen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe formuliert werden.

Insgesamt sind in die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII folgende **Inhalte aufzunehmen**:

1. Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Abs. 1 in entsprechender Weise: das beinhaltet – sofern nicht im Folgenden gesondert angesprochen – insbesondere die
 - a) Abschätzung des Gefährdungsrisikos
 - b) Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen (soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz in Frage gestellt wird)
2. Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft
3. Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen
4. ggf. Information des Jugendamts

Von diesen vier generellen Anforderungen ist wohl die Beurteilung dessen, was „gewichtige Anhaltspunkte“ sind, die dann zu einer Abschätzung des Gefährdungsrisikos führen, die fachlich anspruchsvollste Aufgabe.

Diese Aufgabe wird auch nach den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedlich fachlich zu bearbeiten sein: es wird der Entwicklung entsprechender fachlicher Standards für die unterschiedlichen Felder bedürfen, denn die gewichtigen Anhaltspunkte und die dann vorzunehmende Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird sich im Bereich niederschwelliger Angebote (z.B. Beratung oder gar offene Jugendarbeit) anders stellen als im Bereich umfassender Hilfen zur Erziehung (wie etwa außerfamiliäre Unterbringung) und dies wird wiederum Unterschiede aufweisen zu der Situation in den regelhaften Angeboten etwa der Kindertagesbetreuung. Demgemäß werden die fachlich-inhaltlichen Aussagen hierzu bereichsspezifisch vorzunehmen sein. In der allgemeinen Generalvereinbarung könnte insofern sinnvoller Weise nur die allgemeine gesetzliche Regelung verweisend aufgenommen werden; im Übrigen müsste dann auf die arbeitsfeldspezifischen Regelungen verwiesen werden.

Was die Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen anbelangt, so wird sich dies sicherlich auch arbeitsfeldspezifisch unterschiedlich stellen (man denke nur an die Unterschiede zwischen offener Arbeit und der Situation der Fremdunterbringung von Jugendlichen). Da es sich hierbei aber um

einen generellen und stets zu berücksichtigenden Aspekt handelt, würde es sich empfehlen dies in die Generalvereinbarung aufzunehmen.

Hinsichtlich der Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft empfiehlt sich ebenfalls eine Regelung in der Generalvereinbarung, insbesondere dahingehend, was unter dem Aspekt des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung konsensual unter „erfahrener Fachkraft“ zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang können dann auch Aussagen darüber getroffen werden, inwiefern die Träger der Einrichtungen und Dienste über erfahrene Fachkräfte selbst verfügen, bzw. welche Wege und Zugänge möglich sind, um eine (externe) erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Die in § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII angesprochene Hinwirkungsverpflichtung auf die Inanspruchnahme von Hilfen ist wiederum eine grundsätzliche Angelegenheit, sodass der entsprechende Ort von Ausführungen hierzu die Generalvereinbarung sein kann. Das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen wird sich darüber hinaus aber bereichsspezifisch z.T. sehr unterschiedlich darstellen, nicht zuletzt deswegen, weil in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche methodische Arbeitsansätze verfolgt werden und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen in diese unterschiedlichen Settings eingebettet werden muss. Das würde für das Verhältnis von Generalvereinbarung zu bereichsspezifischer Vereinbarung bedeuten, dass der Grundsatz in der Generalvereinbarung aufgenommen werden kann, während Einzelheiten den bereichsspezifischen Vereinbarungen vorbehalten sind.

Die schließlich angesprochene Information des Jugendamtes in den Fällen, in denen (angenommene²) Hilfen nicht ausreichend sind, bezieht sich in erster Linie darauf, welche Wege und Verfahren im kooperativen Zusammenwirken für eine Information sinnvoll sind. Das ist in erster Linie eine fachliche Herausforderung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, seine Verfahren so zu gestalten, dass verlässliche Informationswege und fachlich kompetenter Umgang mit den Informationen sichergestellt sind. Dies gilt für alle Informationen, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erreichen. Insofern bietet sich die Generalvereinbarung für eine entsprechende Regelung an.

Bezogen auf § 8a Abs. 2 SGB VIII sind damit die notwendigen Inhalte einer Vereinbarung angesprochen. Da Vereinbarungen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern von Einrichtungen und Diensten jedoch auch

² Der Gesetzeswortlaut spricht über die Information nur im Zusammenhang falls „angenommene Hilfen“ nicht ausreichend erscheinen. Von der Intention des Gesetzgebers ist jedoch auch die Situation mit zu berücksichtigen, dass eine Hilfe überhaupt nicht angenommen wurde und deswegen die Gefahr nicht abgewandt werden kann.

im Zusammenhang der nach § 72a SGB VIII angesprochenen persönlichen Eignung von Bedeutung sind (§ 72a Satz 3 SGB VIII) und da darüber hinaus ein enger sachlicher Bezug mit der Regelung des § 8a SGB VIII besteht, empfiehlt es sich, im Rahmen der Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ggf. auch Vereinbarungen nach § 72a Abs. 3 SGB VIII zu treffen.

Darüber hinaus enthält § 61 Abs. 3 SGB VIII (schon immer) die Formulierung, dass bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der Träger der freien Jugendhilfe der Schutz der personenbezogenen Daten bei Erhebung und Verwendung „in entsprechender Weise“ gewährleistet werden muss durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinnvollerweise geschieht dies ebenfalls im Rahmen von Vereinbarungen. Und da auch hier oft ein wichtiger Bezug zu dem in § 8a SGB VIII angesprochenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gegeben ist, kann es u.U. sinnvoll sein, Regelungen dazu ebenfalls in die in § 8a Abs. 2 SGB VIII vorgesehenen Vereinbarungen mit aufzunehmen.

Hinweise und Vorschläge für Vereinbarungen finden sich auch in den Expertisen von Klaus Menne, Norbert Struck und Klaus Theißen.

Mit Blick auf **arbeitsfeldspezifische Differenzierungen** der Vereinbarungen wird es vor allem darauf ankommen, die unterschiedlichen Einrichtungen und Dienste verantwortlich in den Schutzauftrag einzubeziehen, sie gleichzeitig aber nicht zu überfordern. Während Träger aus dem Feld der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) heute schon in sehr umfänglicher Weise mit dem Schutzauftrag konfrontiert sind und – mit Ausnahme der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) – ihre Arbeit schon im Kontext von Kooperationen mit dem Jugendamt erfolgt (vgl. § 36 SGB VIII Hilfeplanung), zeigt sich hier im Feld der Kindestagesbetreuung und der Jugendarbeit eine andere Ausgangssituation. Während Träger aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung qualifiziert werden können, den Schutzauftrag in umfänglicher Weise wahrzunehmen, sind die Fachkräfte in anderen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe früher und nachhaltiger auf Unterstützung („erfahrene Fachkräfte“) und Entlastung (durch das Jugendamt) angewiesen.

Merchel und Schone (2006) plädieren daher dafür, in den Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten den Schutzauftrag mit Blick auf die Ausgangssituationen in den verschiedenen Arbeitsfeldern mit unterschiedlichen „Reichweiten“ zu bemessen:

So kann die Vereinbarung ein umfassend konzipiertes „**Präventionskonzept**“ beinhalten, das nicht nur die Risikoeinschätzung, sondern auch eine umfassende Ausgestaltung des Hilfeauftrages (mit dem Ziel einer nachhaltigen Abwendung des Gefährdungsrisikos) in der Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes umfasst (Prototyp: Einrichtungen und Dienste im Feld der Hilfen zur Erziehung).

Andererseits kann die Vereinbarung sich auf ein „**Schutzkonzept**“ konzentrieren, das die Einrichtung oder den Dienst vor allem zur sensiblen Wahrnehmung und Einschätzung von Gefährdungsrisiken sowie zur qualifizierten Weitergabe von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt verpflichtet (Merchel/Schone 2006, S. 5). Hier kommt das Jugendamt als hilfeleistende Institution „früher ins Spiel“. Diese Form der Vereinbarung bezieht sich dann eher auf Einrichtungen und Dienste aus den Bereichen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit, die weniger Möglichkeiten haben und kennen, geeignete Hilfen zu vermitteln und deren Inanspruchnahme nachzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal auf die besondere **Rolle und Aufgabe der „erfahrenen Fachkraft“** hinzuweisen. Diese ist nicht nur bedeutsam bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, sondern auch bei der Klärung der Frage, welche Hilfen seitens des Trägers angeboten werden können und wann das Jugendamt mit in die Verantwortung einzubeziehen ist.

3. Vorschlag zur Generalvereinbarung (GV)

Generelle Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Jugendamt) und dem Träger von Einrichtungen und Diensten (im Folgenden: Träger) gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII

Vorbemerkung: Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII, ggf. darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 1 Aufgaben des Jugendamts und des Trägers

(1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in

Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wird diese Aufgabe des Jugendamtes u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(2) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(3) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich. Eine ggf. notwendige Benennung solcher gewichtigen Anhaltspunkte erfolgt deswegen arbeitsfeldbezogen.

(2) Unabhängig von diesen ggf. notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger, wenn ein/e Mitarbeiter/in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen erkennt folgendes Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

(3) Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation (insbesondere entsprechende Fortbildungen) eine Kinderschutzfachkraft ist, oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat. Der Träger verfügt selbst über derartige Fachkräfte, die er in den in Abs. 2 genannten Situationen einsetzen kann.

(Alternativ zu Satz 2): Dem Träger stehen entsprechende Fachkräfte nicht (nicht in hinreichendem Umfang) zur Verfügung. In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung wird eine Liste insoweit erfahrener Fachkräfte vereinbart. Der Träger klärt mit diesen Fachkräften ab, wie die Verfügbarkeit und der Einsatz in den in Abs. 2 genannten Fällen möglich ist. Entstehen dem Träger durch die Hinzuziehung einer dieser Fachkräfte Kosten, so werden diese vom öffentlichen Träger nach Rechnungslegung erstattet.

(4) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).

(5) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 4 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger.

(2) Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den

Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der Träger vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 4 Information des Jugendamts

(1) Erscheinen dem Träger die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des Jugendamts erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamts erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein

Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamts möglich. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichts durch den Träger möglich.

§ 6 Eignung der Mitarbeiter/innen

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 7 Fortbildung der Mitarbeiter/innen

In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung werden je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/innen des Trägers vereinbart, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden. Evtl. anfallende Kosten für die Fortbildungsangebote werden vom öffentlichen Träger nach Rechnungslegung erstattet.

§ 8 Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

§ 9

Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

4. Erläuterungen

4.1 Personenkreis (Zu § 1 Abs. 1)

Der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII im Bezugfeld der freien Kinder- und Jugendhilfe (**eigener Handlungsauftrag**) ist zunächst und unmittelbar ausgerichtet auf den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen, die von einer Einrichtung, einem Dienst betreut werden, deren/dessen Leistungen in Anspruch genommen werden. Also z.B. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, Personen, die eine Erziehungsberatung in Anspruch nehmen, Jugendliche, die ein Jugendzentrum besuchen.

Darüber hinaus kann es jedoch vorkommen, dass betreute Kinder/Jugendliche Informationen geben über ihre Geschwister, Nachbarskinder etc. – und deren Namen bekannt sind/werden - woraus sich Rückschlüsse auf kindeswohlgefährdende Zusammenhänge ziehen lassen (**Prüfauftrag**). Hier ist zunächst die Plausibilität dieser Aussagen zu prüfen – ohne allerdings nun „auf eigene Faust“ Recherchen zu betreiben. Wenn interne Beratungen im Team (unter Beteiligung der Leitung) zu dem Ergebnis führen, dass Gespräche (z.B. mit den Eltern bei Geschwisterkindern) nicht möglich sind bzw. nicht als sinnvoll erscheinen, gleichwohl aber die erhaltenen Informationen glaubwürdig sind und auf gewichtige Gefährdungen eines Kindes oder Jugendlichen hinweisen, ist das Jugendamt zu informieren, damit dieses ggf. gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII tätig werden kann.

Hierzu auch Meysen (Expertise, S. 22): „Für Fachkräfte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten beschränkt sich der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII auf die Klient/inn/en, die in einem unmittelbaren Hilfebezug zu der Einrichtung oder dem Dienst stehen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten über eine Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen außerhalb des eigenen Hilfebezugs besteht keine rechtliche Verpflichtung, auf die Familie zuzugehen, wohl aber eine fachliche Notwendigkeit, einen reflektierten Umgang mit den Informationen zu finden.“(S. 41) Hier wäre allerdings „aus fachlicher Sicht zu fordern sein, entweder auf die

eigenen Klient/inn/en dahingehend einzuwirken, ihrerseits Schritte zu unternehmen, damit den gefährdeten Kindern und Jugendlichen in den anderen Familien geholfen werden kann, oder die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die Informationen an das Jugendamt oder eine andere geeignete Hilfeinstitution weitergegeben werden dürfen.“

Werden in anderen Zusammenhängen – z.B. bei einem Elternabend – von Dritten allgemeine Hinweise auf Gefährdungssituationen von bestimmten Kindern und Jugendlichen gegeben, so entstehen hieraus noch keine unmittelbaren Handlungspflichten (**Beratungsauftrag**). Allerdings sollte – wenn die Hinweise glaubwürdig erscheinen – darauf hingewirkt werden, dass die informierende Person (Melder/in) von sich aus den Weg zum Jugendamt sucht und findet, damit das Jugendamt ggf. tätig werden kann (vgl. hierzu auch Expertise Menne).

4.1 Gewichtige Anhaltspunkte (Zu § 2 Abs. 1)

Das Gesetz legt fest, dass Ausgangspunkt eines Tätigwerdens im Rahmen des § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung sind, die Fachkräften (des Jugendamtes oder) einer Einrichtung oder eines Dienstes der Kinder- und Jugendhilfe bekannt werden.

„Gewichtige Anhaltspunkte“, das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der auf die Dauer nur empirisch über Kasuistik bzw. Rechtsprechung gefüllt werden kann. In der täglichen Fallarbeit jedoch ist Jugendhilfe schon immer mit unbestimmten Kategorien konfrontiert. Man hat ein Erfahrungswissen über die Aspekte der „Gewichtigkeit“, Bedeutung, etc. gewonnen, sodass selbstverständlich Handlungswissen zur Verfügung steht. „Gewichtige Hinweise“ können aus direkten oder indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus verschiedenen Informationsquellen gewonnen werden.

Viele Wahrnehmungen und Informationen können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung darstellen (vgl. dazu auch Übersicht „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ im Anhang). Die Pflicht zum Tätigwerden im Kontext der Bestimmungen und Verfahrensvorgaben des § 8a SGB VIII bezieht sich nun auf die Kenntnis von „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ (Meysen/Schindler JAmt 2004, 451).

Die „**Abschätzung des Gefährdungsrisikos**“ stellt eine zukunftsbezogene Einschätzung dar. Damit wird auf die Vermeidung weiterer Schädigungen und den damit verknüpften Handlungsauftrag verwiesen, man soll also nicht bis zum letzten Moment warten. Die Gefährdung des Kindeswohls verweist auf den Schutz vor schädigenden Einflüssen und Lebensbedingungen:

- der Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt
- der Schutz vor emotionaler sowie körperlich-gesundheitlicher Vernachlässigung
- der Schutz vor sexuellem Missbrauch
- der Schutz vor der Versagung entscheidender existenzieller Entwicklungschancen (z. B. Schulpflicht)

Auch wenn sozialpädagogisches Handeln im Kontext von Kindeswohlgefährdung Handeln in Ungewissheit ist, kann dies aber nicht bedeuten, dass die Definition einer Kindeswohlgefährdung der Beliebigkeit ausgesetzt ist. Auch wenn es **keine letztlich gültigen, gleichsam objektiven Diagnose-Instrumente** in diesem Feld gibt und geben kann, lassen sich doch verschiedene Möglichkeiten der Verbesserung von Beobachtungs- und Einschätzungsmechanismen und der Erweiterung der entsprechenden Kompetenzen bei Fachkräften schaffen. Die Entwicklung von spezifischen Beobachtungs- und Einschätzungsinstrumenten kann durch den Rückgriff auf spezifische Kategorieraster Fachkräfte eine orientierende und zugleich wahrnehmungsdifferenzierende Funktion erfüllen (vgl. dazu im Anhang 6.2 „Risikoanalyse für Kinder und Jugendliche“ der Stadt Recklinghausen).

Sie schaffen durch die Definition von (Gefährdungs-)Indikatoren (Vgl. dazu auch Anhang 6.3. **Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung**) eine größere Verlässlichkeit von individuellen Einschätzungen. Sie eröffnen zwar nicht den Weg zur objektiven Bestimmung von Kindeswohlgefährdungen, sind aber ein wichtiges Instrument bzw. eine wichtige Grundlage zur Erzielung intersubjektiver Einschätzungen im Rahmen der kollegialen Beratung. Die grundsätzlichen Unsicherheiten des sozialpädagogischen Handelns bei Kindeswohlgefährdung können damit zwar nicht aufgehoben, aber doch deutlich reduziert werden.

Ein solches Indikatoren-Modell zur Kindeswohlgefährdung folgt dem Ziel,

- Kinder und Jugendliche vor körperlichen, seelischen und geistigen Gefahren zu schützen;
- Eltern davor zu bewahren, aus Nichtwissen, Überforderung oder auch schuldhaft gegenüber ihrem Kind verantwortungslos zu handeln und es dabei Gefahren auszusetzen;
- Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche rechtzeitig zu erkennen und fundiert zu beurteilen;

- Sensoren für Kindeswohlgefährdung zu entwickeln bzw. zu schärfen durch Benennung beispielhafter Indikatoren für Gefährdungslagen;
- geeignete und aussagefähige Grundlagen für Entscheidungsprozesse zu schaffen

und damit die Handlungssicherheit, durch auf Sachverhalten basierende transparente Bewertungsprozesse von Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen, zu erhöhen. Es geht um die Schaffung eines geeigneten Korridors zwischen Standardisierung und Flexibilität zur situationsangemessenen Beurteilung von Gefährdungssituationen (vgl. Expertise Schone).

Die meisten der bislang von Jugendämtern (vgl. z.B. Schone u.a. 1997; München 2000; Stuttgart 2002; Recklinghausen 2000; Hamburg 2004) sowie die vom DJI erarbeiteten Instrumente basieren auf solchen Indikatorenmodellen. Sie identifizieren einzelne beobachtbare Sachverhalte und unterziehen diese im Anschluss einer Bewertung hinsichtlich möglicher (schädigender) Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Diese Materialien wiederum werden im Rahmen kollegialer Beratung zu Risikoeinschätzungen verdichtet und als solche plausibilisiert.

Die Instrumente selbst sind lediglich **Hilfsmittel zur Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen** und haben nicht etwa selbst eine wertende Funktion. Sie können dazu beitragen, Fakten und Informationen zu sortieren, zu systematisieren zu vervollständigen und ggf. zu gewichten. Allein auf der Basis dieser Einschätzungen lassen sich allerdings noch keine Prognosen erstellen. Hier erfordert es eine beteiligungsorientierte Sozialpädagogik, die möglichst mit den Eltern gemeinsam Einschätzungen und Schlussfolgerungen vornimmt und ggf. die eigene, gegen den Willen der Eltern gerichtete Einschätzung und Entscheidung den Eltern gegenüber nachvollziehbar darzulegen und zu vermitteln sucht und sich nicht auf das Überschreiten einer vorher festgelegten formalen Schwelle in einem Instrument zurückzieht.

Übersicht:

Standardisierte Instrumente bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung

Das Glinder Manual zur Kindesvernachlässigung

Dieser Familienbeurteilungsbogen wurde 1997 von einer Expertengruppe zusammengestellt. Das Glinder Manual ist eine Status- und Prozessdokumentation, die den Weg vom Aktvermerk zum qualifizierten Beobachtungskatalog ebnen soll. Quelle: R. Schone/U. Gintzel/E. Jordan/M. Kalscheuer/J. Münder: Kinder in Not. Vernachlässigung

im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. (Münster, Votum Verlag: 1997 - ISBN 3-930405-54-7)

Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung

Der Deutsche Städtetag hat im Jahr 2003 vor dem Hintergrund verschiedener Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern (z. B. Osnabrück, Stuttgart, Dresden, Leipzig, Mannheim) in Fällen der Kindesvernachlässigung, der Kindesmisshandlung oder des Kindestodes Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls herausgegeben.

Quelle: www.dijuf.de/german/dok/Empfehlungen%20Staedtetag.pdf

Der Stuttgarter Kinderschutzbogen, ein Diagnoseinstrument

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart hat in einem Projekt zur Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit im ASD einen Erhebungsbogen bei Kindeswohlgefährdung zur systematischen Erfassung und Bewertung von Informationen aus der Arbeit mit Familien entwickelt. Der Projektbericht inkl. Kinderschutzbogen mit Altersmodulen kann gegen eine Schutzgebühr von 5,- € angefordert werden bei Wulfhild.Reich@Stuttgart.de.

Sozialpädagogische Diagnosetabellen

Die Diagnosetabellen sind vom Bayerischen Landesjugendamt (Redaktion und Tabellen: Hans Hillmeier und Gertraud Huber) als Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs entwickelt worden. Mit Hilfe von Checklisten können Risiko- und Schutzfaktoren im Hinblick auf die Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen abgewogen und altersspezifisch differenziert erhoben und standardisiert dokumentiert werden. Die Arbeitshilfe mit Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen, Formularen zum Hilfeplan und Vordrucken zur Erfassung der Hilfen zur Erziehung für die Hilfeplanung auf beigelegter CD kann gegen eine Schutzgebühr von 6,10 € schriftlich angefordert werden:

BLJA, Postfach 400260, 80702 München

telefonisch: 089/12612441 oder per

e-mail: poststelle@blja.bayern.de

Qualitätssicherung in der Bezirkssozialarbeit München bei Gefährdung

Der Allgemeine Sozialdienst in München hat im Rahmen der Qualitätssicherung in der Bezirkssozialarbeit eine EDV-gestützte Einwertungstabelle für die Jugendhilfe zur Qualitätssicherung in Gefährdungsfällen erarbeitet. Das Entwicklungsprojekt wurde vom Institut für Praxisberatung und Forschung in der Sozialwirtschaft begleitet. Informationen erteilt in der Fachstelle Sozialdienst, Frau Monika Betzenbichler, Tel.-Nr. 089/23324361, oder per e-mail monika.betzenbichler@muenchen.de.

Weitere Materialien

Eine umfassende Übersicht bietet das Buch in der Reihe Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge: Maja Heiner (Hrsg.): Diagnostik und Diagnosen in der sozialen Arbeit - Ein Handbuch, VSTP Verlag Soziale Theorie und Praxis (Gelsenkirchen)

2004. 480 Seiten, ISBN 3-89983-125-X. 34,90 €.

Eine umfangreiche Materialsammlung aus der Arbeit Allgemeiner Sozialer Dienst bei Kindeswohlgefährdung aus ganz Deutschland findet sich auf der Projektseite der Forschungsgruppe des 2005 abgeschlossenen Modellprojektes des Deutschen Jugendinstitutes "Kindeswohlgefährdung und Allgemeiner Sozialer Dienst" unter: <http://213.133.108.158/asd/asdmat.htm>.

Zusammengestellt von Angelika Sydow In: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein: Fachblatt der Abteilung Kinder, Jugend und Familie Landesjugendamt 06/2005

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten **DJI-Projekts „Kindeswohlgefährdung und ASD“** wurde eine Vielzahl von Materialien für den qualifizierten Umgang des ASD bei Kindeswohlgefährdung erarbeitet. Die umfangreichen Materialien, Prüf-, Einschätzungs- und Meldebogen sind im Internet herunterzuladen unter <http://213.133.108.158/asd/index.htm>. Weitere Informationen zum Thema auch unter www.dji.de/asd

Im Internet (www.dji.de/asd) dargestellt sind folgende Prüfbögen (die Kapitelangaben beziehen sich auf DJI, Handbuch Kindeswohlgefährdung und ASD: Meldebogen „Kindeswohlgefährdung“;

- Erfüllung kindlicher Bedürfnisse; Sofortreaktion nach Meldung einer (hierzu Kapitel 48);
- Prüfung der Sicherheit des Kindes (hierzu Kapitel 71);
- Prüfung des Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisikos (hierzu Beitrag Kapitel 70);
- Besonderer Förderungsbedarf des Kindes (hierzu Kapitel 60);
- Prüfung der Ressourcen des Kindes (hierzu Kapitel 61);
- Prüfung der Veränderungsfähigkeit der Eltern (hierzu Kapitel 72);
- Leitlinien zur Einschätzung der Erziehungsfähigkeit (hierzu Kapitel 62);
- Pflege und Versorgung (hierzu Kapitel 63);
- Bindung (hierzu Kapitel 64);
- Regeln und Werte (hierzu Kapitel 65);
- Förderung (hierzu Kapitel 66).

4.3 Informationsgewinnung (§ 2 Abs. 1)

Um „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen gewinnen und eine „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ vornehmen zu können, bedarf es einschlägiger Hinweise und Informationen. Diese Aufgabe der Informationsgewinnung hat vor dem Hintergrund der Datenschutzbestimmungen des SGB VIII (§§ 61ff.) zu erfolgen. Wesentliche und zulässige Quellen der Informationsgewinnung sind

- eigene Wahrnehmungen aus der Betreuungssituation und Erzählungen (Berichte) der Kinder/Jugendlichen,
- Datenerhebung (Informationsgewinnung) bei den Betroffenen (Personensorgeberechtigten/Kinder und Jugendliche) - vgl. § 62 Abs. 2 Satz 1.

Ohne Mitwirkung des/der Betroffenen können Daten erhoben werden, wenn dies zur Wahrnehmung des Schutzauftrages erforderlich ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d und Nr. 4).

Diese Abfolge macht deutlich, dass – wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird – die Risikoeinschätzung und die in diesem Zusammenhang erforderliche Informationsgewinnung in erster Linie über die Personensorgeberechtigten zu erfolgen hat und diese in den Einschätzungsprozess einzubeziehen sind. Damit soll in der Praxis verhindert werden, dass Informationen nicht ohne triftigen Grund „hinter dem Rücken der Betroffenen“ erhoben werden. Gleichzeitig wird damit dem Grundsatz Rechnung getragen, dass ein wirksamer Kinderschutz – bis zum Beweis des Gegenteils – am Besten immer noch in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den primärverantwortlichen Personensorgeberechtigten gelingen kann.

Auch dies ist möglicherweise eine neue Herausforderung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei freien Trägern, die in diesem Zusammenhang in geeigneter Weise Eltern anzusprechen, diese über ihre Wahrnehmungen und Sorgen zu informieren, deren Meinungen einzuholen und mit ihnen gemeinsam Lösungskonzepte zu entwickeln haben.

Wichtig: Mitarbeiter/innen freier Träger haben Zugänge zu Informationen und Offenbarungsbefugnisse, z.B. im Verhältnis zu mitwirkenden Fachkräften und gegenüber dem Jugendamt, aber sie sind nicht zu Ermittlungen gegenüber Dritten verpflichtet. Dies ist und bleibt zentraler Auftrag des Jugendamtes.

4.4.1 Mitarbeiter/innen und Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 2 Abs. 2)

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII richtet sich als Handlungsaufforderung unmittelbar nur an **Fachkräfte**, die beim Träger der Einrichtung oder des Dienstes beschäftigt sind (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung) und „die sich für diese Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben“ (vgl. § 72 Abs. 1 SGB VIII). Dies erscheint auch von

Sache her sinnvoll, da nur hauptamtlich beschäftigte Fachkräfte über die Zeit verfügen, um die Aufgaben nach § 8a SGB VIII angemessen wahrzunehmen und auch nur diese sich im Kontakt mit anderen Stellen und Personen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Schutzauftrages hinreichend legitimieren können.

Über interne Regelungen ist allerdings sicher zu stellen, dass auch sonstige Personen, die in der Einrichtung bzw. dem Dienst tätig sind (z.B. Hausmeister/innen, Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen), in den Schutzauftrag einbezogen werden (z.B. durch Schulungen und die Verpflichtung eine hauptamtliche Fachkraft über eigene Wahrnehmungen und Einschätzungen zu informieren).

Der unmittelbare Einbezug ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit einschließlich der Jugendverbandsarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) in den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ist derzeit strittig. Aus der Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter ist diese Einbeziehung in der Regel weder sinnvoll noch geboten (vgl. Beschluss der BAGLJÄ vom 23.-25.11.2005, S. 2). Anderer Ansicht Voigts – siehe Abschnitt 5.5 der Arbeitshilfe)

Mit der Verantwortung zur Sicherung des Kindeswohls sollen die einzelnen Fachkräfte nicht allein gelassen werden. § 8a Abs. 1 Satz 1 schreibt die **Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** explizit vor und normiert damit einen fachlichen Mindeststandard (Hermann JAmT 2003, 561, 565f.; Deutscher Städtetag JAmT 2003, 226, 228).

Soll eingeschätzt werden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder vorliegen könnte, sind stets (auch) Prognosen und Bewertungen vorzunehmen. Grundlage sind in der Regel mehrdeutige und ungewisse soziale, materielle und psychische Situationen sowie Prozesse. Zudem kommt es in einer Hilfebeziehung zwischen Helfer und Klient regelmäßig zu Wechselwirkungen und möglicherweise Verstrickungen. Sie sind Bestandteil der Professionalität und deshalb sind die Reflexion der Wahrnehmungen und Fakten sowie deren Bewertung im Fachteam als verbindliche methodische Form unverzichtbar. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bedarf dabei geschulter und damit bewusst gestalteter Arbeitsabläufe und Regeln (vgl. dazu auch 4.2 „Gewichtige Anhaltspunkte“ und Anhang).

Die verpflichtende Risikoabschätzung im Fachteam macht organisatorische Vorkehrungen bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Für sie ist in der Ablauf- und Aufbauorganisation Zeit und Raum einzuräumen. Für die

Risikoabschätzung im Fachteam gelten spezielle, zusätzliche datenschutzrechtliche Vorgaben (vgl. dazu auch Abschnitt 4.14).

Da die Umsetzung dieses Schutzauftrages in der Konsequenz des möglicherweise daraus resultierenden Handelns immer auch ein „Eingriff“ in die Autonomie und die Selbstbestimmung von Familien bedeuten kann, schreibt das Gesetz vor, dass die Sachverhaltsermittlung (Kindeswohlgefährdung) und die Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Informationsweitergabe möglich nach § 65 Abs. 1 Nr. 4) – unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ - erfolgen soll.

4.5 Beteiligung einer „erfahrenen“ Fachkraft (§ 2 Abs. 3)

Bezüglich der freien Träger sieht das Gesetz vor, dass „bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen ist. Hinter dieser Aufforderung steht der Gedanke, dass Träger und Einrichtungen heute noch nicht – wie die Jugendämter – über das „Know-how“ verfügen, das zur sachgerechten Bearbeitung der Aufträge gemäß § 8a SGB VIII erforderlich ist. Daher sollen hier zur Sicherheits- und Risikoeinschätzung „erfahrene Fachkräfte“ hinzugezogen werden.

Die Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten freier Träger leisten ihre Arbeit in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlicher Professionalität. Sie sind daher nicht zwangsläufig aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung dazu qualifiziert, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, die dahinter liegenden Problemlagen zu diagnostizieren und daraus die notwendigen Schlüsse für die weitere Hilfe zu ziehen. Hier besteht erheblicher Qualifizierungsbedarf (vgl. dazu auch 4.15). Damit sie ihr Hilfef Potenzial im Kinderschutz entfalten können, bedürfen sie fachkundiger Beratung und Unterstützung. Eine Risikoabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einer Einrichtung bzw. eines Dienstes qualifiziert daher den Umgang mit (vermeintlich) gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung noch nicht. Deshalb schreibt § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vor, dass **eine insoweit erfahrene Fachkraft** hinzuzuziehen ist. Hierbei ist es notwendig, schon im Vorfeld festzulegen, wer im „Ernstfall“ zur Fachberatung zu kontaktieren ist, damit dies nicht einer spontanen Auswahl in akuten Notsituationen überlassen bleibt.

Der Hinweis auf die Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ verweist auf die Doppelqualifikation der Erfahrung und Ausbildung und schränkt den Personenkreis somit ein.

Fachkräfte für den Kinderschutz nach § 8a SGB VIII

brauchen eine spezifische Weiterbildung.

1. Sie brauchen Kenntnisse über

- die Ursachen und die (familiäre) Dynamik von konflikthaften Beziehungen
- das Erleben und die Abwehr der Eltern bei familiärer Gewalt
- Symptome, die Entwicklungsbeeinträchtigungen und die Resilienz von Kindern in gefährdenden Beziehungen
- das innere Erleben der Kinder und ihre Bindungen an die Eltern
- Risiken und Ressourcen der Familien

2. Sie brauchen Kenntnisse des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und von Datenschutz.

3. Sie brauchen ein professionelles Selbstverständnis. Dazu gehört

- der Umgang mit der Gegenübertragung bei Gewalt in der Familie
- der Umgang mit Abwehr und Widerstand von Familien
- die Fähigkeit, Schwieriges zur Sprache zu bringen
- Kompetenz im konfrontierenden Gespräch mit den Eltern

4. Sie brauchen Kenntnisse des Hilfesystems und der Kooperationswege.

5. Sie brauchen Kenntnisse über den spezifischen Kontext, in dem sie als Fachkraft tätig werden:

- Über die spezifischen Fähigkeiten und Risiken bei der Wahrnehmung der Gefährdung von Kindern bei den Mitarbeiter/innen der Institution
- Über das Beziehungsdreieck Institution, Eltern und Kinder und dessen Bedeutung für einen Gefährdungskonflikt
- Über die innere Organisation und Vernetzung der beratenden Institution.

Aus Expertise Kohaupt, S. 15

Bei der Sicherstellung der notwendigen Fachberatung kommt dem Jugendamt im Rahmen seiner Planungs- und Gewährleistungsverantwortung eine Koordinierungsfunktion zu. Es stellt sicher, dass die Fachkräfte in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten Personen hinzuziehen können, die für die Sofortberatung, den fachlichen Austausch im Einzelfall und die Fort- und Weiterbildung verlässlich zur Verfügung stehen. Die erfahrene Fachkraft kann der gleichen Einrichtung bzw. dem gleichen Dienst angehören oder, wenn dort aufgrund der fachlichen oder personellen Ressourcen die qualifizierte Fachberatung nicht sichergestellt werden kann, eine sonstige entsprechend kompetente Person außerhalb der Einrichtung bzw. des Dienstes sein. Damit der

Kontakt mit der Familie nicht verloren geht und die Inanspruchnahme von fachlicher Beratung nicht zu einer Abgabe des Falls und der Verantwortung führt, kann es hilfreich sein, wenn die betreffende Person (insoweit erfahrene Fachkraft) bei einer Beratungsstelle angesiedelt ist. Auch hier sollten die Fallbesprechungen, wenn möglich, in anonymisierter oder pseudonymisierter Form erfolgen (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).

Bezüglich der Hinzuziehung der „erfahrenen Fachkraft“ sind prinzipiell zwei Modelle denkbar:

1. Die Fachkraft ist beim Träger der jeweiligen Einrichtung angestellt. Sie kennt die Organisation, ihre Hierarchien, ihre Probleme und ihre Vernetzungen und ist den Mitarbeiter/innen der Institution bekannt, was die Angst in der Zusammenarbeit reduziert und verlässliche Kooperationsbeziehungen erleichtert. Das Modell setzt eine gewisse Größe des Trägers voraus, damit die Stelle einer Fachkraft nach § 8a SGB VIII auch ausgefüllt werden kann.
2. Die Fachkraft wird hinzugezogen. Auch hier ist eine Regelmäßigkeit von Vorteil, damit sich Kooperationen und Vertrauen einspielen können und die Fachkraft Einblick in das Funktionieren der Einrichtung bekommt.

Um die kontinuierliche und spontane Erreichbarkeit der Fachberatung zu gewährleisten, sind weiter eine entsprechende Leistungsfähigkeit sowie transparente Vertretungsregelungen erforderlich.

Die Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft entbindet den Träger allerdings nicht von seiner Fallverantwortung, insbesondere dann, wenn etwa in der Einschätzung des Gefährdungsrisikos zwischen Fachkraft und der unmittelbar am Fall handelnden Mitarbeiter/innen Diskrepanzen entstehen. Die abschließende Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der sich daraus ableitenden Konsequenzen obliegen dem Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes.

Es erscheint notwendig, dass in unterschiedlichen Einrichtungen und in verschiedenen Regionen modellhafte Probeläufe gestartet werden, welche die erbrachte Leistung „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – bezogen auf die Mitarbeiter der Einrichtung und auf die hinzuzuziehende Fachkraft – dokumentieren. Dabei könnten auch unterschiedliche Modelle der Anbindung erprobt werden. Daraus könnten sich genauere Empfehlungen für die finanzielle und fachliche Ausgestaltung des Schutzauftrages ergeben. Bei manchen Einrichtungen wie z.B. Kinderschutz-Zentren ist der Schutzauftrag bereits jetzt integrativer Teil der Leistung. Anders bei Kindertagesstätten, wo die Chancen des

Schutzauftrages erst durch eine gute fachliche und finanzielle Ausstattung eingelöst werden können (vgl. Expertise Beneke S. 10f.).

4.6 Dokumentation und Erstellung eines Schutzplanes – (Zu § 2 Abs. 4)

Das SGB VIII macht keine konkreten Vorgaben für die Verfahren kollegialer Beratung, aber trägerintern sollte dies allgemein und verbindlich strukturiert werden. Die Aktivierung des Schutzkonzeptes im Einzelfall erfordert beim Träger die Abstimmung verbindlicher Verfahrensregeln für den Fall einer erkannten Gefährdung, nach deren Maßgabe die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln. Die Verfahrensregel beinhaltet den Gesichtspunkt "gravierende Anhaltspunkte" als Ausgangspunkt einer Aktivierung des Schutzkonzeptes genauso, wie Abstimmungs- und Informationspflichten untereinander (Einbezug der Leitung).

Konsequenzen der Verfahrensvorschriften für die Leistungserbringer

Die beschriebenen Verfahrensvorschriften des § 8a müssen im Binnenbereich der Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu Konsequenzen führen. Dies bezieht sich sowohl auf die Information der Mitarbeiter/innen, wie auf die Präzisierung von Verfahren und Prozeduren, aber auch auf die Definition und Festlegung von Zuständigkeiten.

Die Bedeutung, die der Gesetzgeber dem § 8a gegeben hat, sowie einzelne Verfahrensvorschriften, wie z. B. die Beteiligung externer Fachkräfte, verweisen darauf, dass der Umgang mit der Problematik des § 8a nicht in das Belieben einzelner Mitarbeiter/innen oder Teams gegeben werden darf, sondern dass zwingend Leitungskräfte – der mindestens mittleren Führungsebene – in die Verfahrenskette eingebunden werden müssen. Die zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung von Verfahrenswegen ergeben können, sowie das ggf. gewaltige Risiko für die betroffenen Kinder und Jugendlichen bei Fehleinschätzung verweisen auf diese Notwendigkeit. In einer entsprechenden Meldekette sind Personen und Zeitpunkte der Meldung verbindlich festzulegen. In einer schriftlichen gegenzuzeichnenden Dienstanweisung sind sämtliche Mitarbeiter, die mit der Problematik des § 8a in ihrem Dienstbetrieb konfrontiert werden könnten (es könnten evtl. auch Wirtschafts- oder technische Kräfte sein), auch auf das gesamte Verfahren und die darin enthaltenen detaillierten Vorschriften hinzuweisen. Es ist im Übrigen ratsam, diese Aspekte jährlich im Rahmen einer Belehrung zu wiederholen und entsprechend zu dokumentieren.

Sämtliche Verfahrensschritte im Rahmen des Umgangs mit § 8a müssen dokumentiert werden. Die Nachweispflicht im Streitfall obliegt grundsätzlich dem Leistungserbringer. Da zum Teil Neuland betreten wird, kann über die Form und Struktur der Dokumentation noch nichts Abschließendes gesagt werden.

Sicherlich werden sich viele Bereiche für standardisierte Vorgaben eignen, andere, eher sehr nah am Fall liegende Aspekte werden nur in qualitativer, freier Dokumentation festgehalten werden können. Die Dokumentationspflicht des Mitarbeiters jedoch muss fixiert und Teil der Verfahrensvorschriften sein.

Die Beteiligung einer Fachkraft ist in den Verfahrensvorschriften des § 8a zwingend vorgegeben. Diese Fachkraft muss sich durch Erfahrung und berufliche Ausbildung auszeichnen. In der Einstellung auf die Problematik des § 8a muss jeder Leistungserbringer prüfen, ob er in seiner Organisation entsprechende Fachkräfte hat und dann organisatorische Mechanismen festlegen, mit denen die Verfügung und Abrufbarkeit der Fachkräfte gewährleistet ist. Je nach struktureller Nähe und Konfrontationswahrscheinlichkeit mit der Problematik von § 8a kann dies u. U. hohe Auswirkungen auf Dienstplan- und Bereitschaftsdienststrukturen nach sich ziehen. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass u. U. mehrere Fachkräfte für unterschiedliche Aspekte des Gefährdungsrisikos (z. B. sexueller Missbrauch) in Reserve gehalten werden müssen. Können Fachkräfte nicht aus dem eigenen Betrieb rekrutiert werden, muss der Leistungserbringer dafür Sorge tragen, dass er in dem Beraterischen Umfeld seiner Region gebahnte Zugangswege zu entsprechenden Organisationen und Personen aufbaut und vertraglich sichert. Auch hier muss der Aspekt des Zeitdrucks und der schnellen Verfügbarkeit im Auge behalten werden.

Jenseits der Festlegungen von Zuständigkeiten und Verfahrensdetails muss der Leistungserbringer fachliche Definitionen der Gefährdung, Kriterien für die Risikogewichtung und Indikatorenbildungen in der Phase der Begleitung eines möglichen Beratungsprozesses vornehmen. Die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos impliziert beispielsweise eine Unterscheidung zwischen akuter und drohender Gefährdung bezüglich einzelner Indikatoren, die in der Summe für eine Gefährdung sprechen. Die Definition von ‚akut‘ oder ‚drohend aufgrund von Einzelindikatoren‘ ist von Erziehern und/oder Sozialpädagogen grundsätzlich nicht zu erwarten. Hier muss der Leistungserbringer fachliche Vorarbeit leisten bzw. in einer intensiven Schulung und ggf. Fortbildung die Organisation und die Mitarbeiter mit zusätzlicher Kompetenz ausstatten. Dieser Aspekt ist übrigens als dauerhafter und kontinuierlicher Prozess zu verstehen, denn in Zukunft wird die praktische Erfahrung der Jugendhilfe, sowie die Rechtsprechung zusätzliches Material liefern, die die vorläufigen Festsetzungen u. U. verändern werden. Es gilt,

diesen Prozess aufmerksam zu verfolgen und es liegt in der Fürsorgepflicht des Trägers gegenüber seinen Mitarbeitern, dies zu gewährleisten.

Aus Expertise Büttner, S. 5f.

4.7 Einbezug der Personensorgeberechtigten (Zu § 3 Abs. 1)

Die Risikoabschätzung im Kontext von Kindeswohlgefährdung ist Bestandteil eines professionellen Diagnose- und Verstehensprozesses. Eltern und Kinder bzw. Jugendliche sind dabei nicht Objekte einer professionellen Analyse, sondern nehmen Einfluss auf die Auswahl der geeigneten Hilfen und die Bewertung der Sachverhalte. Das Einbeziehen der Klienten in die fachlichen Beurteilungen gehört daher grundsätzlich untrennbar zur Hilfe, sowie zur Hilfebeziehung und ist entscheidendes Merkmal sozialpädagogischer Qualität.

Auch bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind die Personensorgeberechtigten daher grundsätzlich in die Abschätzung des Risikos und die Abwendung einer Gefährdung einzubeziehen. Sie sind zu beraten und zu unterstützen, damit sie kompetent und eigenverantwortlich Entscheidungen zum Wohl ihres Kindes treffen können.

Die weitere Klärung einer potenziellen Gefährdung, die Problemkonstruktion, findet folglich zuerst mit den Beteiligten im Familiensystem statt (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2000, 96ff.). Sie hat grundsätzlich bei den von der Datenerhebung Betroffenen zu erfolgen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Selbstverständlich können im Gespräch mit einem Familienmitglied die anderen Beteiligten nicht ausgespart werden. Daher ist diese Datenerhebung bei Dritten auch rechtlich zulässig (siehe oben).

Eine Ausnahme von der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten oder Kinder bzw. Jugendlichen ist gegeben, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

4.8 Angebot und Inanspruchnahme von Hilfen (§ 3 Abs. 3)

Die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeigneten Hilfen sind den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten anzubieten. Im SGB VIII sind dies neben den Hilfen wegen (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a) die Hilfen zur Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22ff.) und aus dem ersten Abschnitt des 2. Kapitels (§§ 11ff.). Personensorgeberechtigte sind selbst

Anspruchsberechtigte bei Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27ff.) oder zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16ff.). Als Erziehungsberechtigte haben bspw. Pflegepersonen Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 und sie sind befugt, Sozialleistungen zu beantragen, auf die das Kind oder der Jugendliche einen Anspruch hat (§ 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB).

§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII macht deutlich, dass der Kinderschutzauftrag nicht schon bei der Erörterung der problematischen Ausgangssituation – auch mit den Eltern – zu Ende ist. In vielen Fällen wird es erforderlich sein, dem Kind oder dem Jugendlichen bzw. der Familie weitergehende Hilfen anzubieten, die geeignet sind, die Lebenssituation zu verbessern. Dies bedeutet, dass neben der Einschätzung des Gefährdungsrisikos auf Seiten des Leistungserbringers ein **Beratungs- und Hilfeplan (Schutzplan)** entwickelt werden muss, um – gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten – das Gefährdungsrisiko abzubauen.

Der Gesetzgeber hat diesen Aspekt nicht näher präzisiert. Es ist jedoch ratsam, die entsprechenden Prozesse ausführlich zu dokumentieren und die entsprechenden Hilfe- und Beratungspläne gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu fixieren und zu unterzeichnen. Von zentraler Bedeutung sind die Definition konkreter Handlungsschritte und verbindlicher Zeiträume, in denen Handlungen und Änderungsprozesse sich vollziehen sollen.

Nun kann allerdings nur das Jugendamt Hilfen anbieten (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von freien Trägern können allenfalls darauf hinwirken, dass Erziehungsberechtigte mögliche und wirksame Hilfen in Anspruch nehmen. In der Praxis wird es hier wohl in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Weg sein, die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg ist. Den Fachkräften bei den freien Trägern kommt hier gleichwohl eine wichtige „Lotsenfunktion“ zu.

4.9 Wirksamkeit der angebotenen/angenommenen Hilfen (§ 3 Abs. 4)

Aber auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z.B. Erziehungsberatung, etc.) gelungen ist, ist der Schutzauftrag noch nicht erledigt. Ist das Kind weiter in der Einrichtung (z. B. einer Kindertageseinrichtung) gilt es, weiterhin darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen, die ursprünglich zum Handeln Anlass gegebenen Situationen nicht mehr oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) auftreten.

Der Träger hat also über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Hilfeplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, ggf. Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren. Dies kann nur fall- und situationsspezifisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

4.10 Information des Jugendamtes (§ 4)

Wenn im Ergebnis festgestellt werden muss, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde bzw. eine angenommene Hilfe keine nachhaltige Verbesserung der Situation des Kindes oder des Jugendlichen erbracht hat, ist das Jugendamt zu informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Der Terminus „nicht ausreichend erscheinen“ verweist auf die damit verknüpfte kontinuierliche Effekteinschätzung und Aufrechterhaltung der Abschätzung des Gefährdungsrisikos.

4.11 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes (Zu § 5)

Wichtig ist, das Gefährdungsrisiko in **zeitlicher und sachlicher Hinsicht** einzuschätzen. Die zeitliche Einschätzung bezieht sich vor allem auf die Notwendigkeit unverzüglichen Handelns – bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben des Kindes, was glücklicher Weise eher selten auftreten wird. Hier spielt die **Sicherheitseinschätzung** eine große Rolle. Ist rasches und unverzügliches Handeln gefragt, kommt in diesem Zusammenhang natürlich immer das Jugendamt ins Spiel, ggf. das Familiengericht oder der Schutz von Kindern im Rahmen einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII). Die Sicherheitseinschätzung ist gerade bei kleinen und jungen Kindern bedeutsam, da es hier darauf ankommen kann, unverzüglich zu handeln, um gravierende und bleibende Schäden abzuwenden, ja gar in Einzelfällen Leben zu retten.

4.12 Eignung der Mitarbeiter/innen (Zu § 6)

§ 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Diese Gesetzesnorm soll sicherstellen, dass sowohl bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt (z. B. Vollzeitpflege) werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt sind.

Gesichert werden soll, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach folgenden §§ des Strafgesetzbuchs verurteilt sind:

- | | |
|-------|---|
| 171 | Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht |
| 174 | Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen |
| 174 a | Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen |
| 174 b | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung |
| 174 c | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses |
| 176 | Sexueller Missbrauch von Kindern |
| 176 a | Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern |
| 176 b | Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge |
| 177 | Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung |
| 178 | Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge |
| 179 | Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen |
| 180 | Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger |
| 180 a | Ausbeutung von Prostituierten |
| 181 a | Zuhälterei |
| 182 | Sexueller Missbrauch von Jugendlichen |
| 183 | Exhibitionistische Handlungen |
| 183 a | Erregung öffentlichen Ärgernisses |
| 184 | Verbreitung pornographischer Schriften |
| 184 a | Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften |
| 184 b | Verbreitung, Erwerb und besitz kinderpornographischer Schriften |
| 184 c | Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste |
| 184 d | Ausübung verbotener Prostitution |
| 184 e | Jugendgefährdende Prostitution |
| 225 | Misshandlung von Schutzbefohlenen |

(vgl. Expertise Struck)

Im Rückgriff auf den § 72 bezieht sich der § 72a SGB VIII auf die Zielgruppe der **hauptberuflichen** Fachkräfte, bei deren Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG vorgelegt werden soll (vgl. Expertise Struck).

BAG der Landesjugendämter – Beschluss vom 23.-25.11.2005

Konkretisierung des Rechtsbegriffs der „persönlichen Eignung“ in § 72a SGB VIII

Um einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen, enthält § 72a SGB VIII die Konkretisierung des Rechtsbegriffs der „persönlichen Eignung“ in § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Persönlich ungeeignet im Sinne der Neuregelung sind Personen, die wegen begangener Sexualdelikte oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt sind. Ferner müssen die in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten Personen künftig in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis vorlegen.

Für die Praxis der Jugendämter ergeben sich folgende orientierenden Hinweise:

1. Die Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich tätig sind (§ 72 SGB VIII) und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie bezieht sich ferner auf Personen, die das Jugendamt zur Kindertagespflege (§ 23) oder Vollzeitpflege (§ 33) vermittelt.
2. Grundsätzlich ist bei der Einstellung die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich, wie dies im öffentlichen Dienst bereits regelmäßig geschieht.
3. In den Ämtern und Dienststellen entsteht das Bedürfnis der regelmäßigen Überprüfung nur insoweit, als die Fachkräfte bei der Erbringung von Leistungen im unmittelbaren Kontakt mit den jungen Menschen oder ihren Familien stehen.
4. Sofern keine besonderen Gründe gegeben sind, wird ein Wiederholungszeitraum für die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses von 5 Jahren für ausreichend erachtet.
5. Entsprechende Maßgaben sind in den Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten erforderlich, hierbei können die näheren Ausführungen zu § 8a SGB VIII herangezogen werden.

Der Vollzug der Eignungsfeststellung nach § 72a SGB VIII wird – auch nach der Gesetzesbegründung – im Wesentlichen nur eine generalpräventive Wirkung entfalten können. Daneben bleibt es eine wichtige Aufgabe für die Träger und Einrichtungen der

Jugendhilfe, in der pädagogischen Arbeit die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Übergriffe auf die anvertrauten jungen Menschen möglichst verhindert bzw. schnellstmöglich aufgedeckt und abgestellt werden können. Dazu gehört insbesondere auch eine Atmosphäre des Vertrauens, die es den betroffenen jungen Menschen ermöglicht, sich jederzeit einer Person ihres Vertrauens zu offenbaren.

Die Forderung nach Vorlage eines Führungszeugnisses kann allerdings im Bereich der freien Kinder- und Jugendhilfe gegen Grundsätze des Arbeitsrechts verstoßen. Ein Führungszeugnis kann mehr Informationen enthalten als zweckbezogen erforderlich sind. Daher kann diese Anforderung für den Bereich der freien Träger nur „entsprechend“ angewendet werden, etwa dadurch, dass ein/e Bewerber/in zu den einschlägigen Straftatbeständen ausdrücklich befragt, nicht aber die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt wird (vgl. dazu auch Meysen/Schindler 2004, S. 463).

Vgl. dazu aber Expertise Theißen (S. 37) – Vorlage eines Führungszeugnis der „Kategorie N“ möglich, das der antragstellenden Person übersandt wird, die es dann dem Arbeitgeber vorlegt.

Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass auch diese keine Personen mit diesen Vorstrafen beschäftigen. Dazu muss die Verpflichtung vereinbart werden, dass der Träger der Einrichtung oder des Dienstes einen/eine Bewerber/in zu den einschlägigen Straftatbeständen ausdrücklich befragt und bei entsprechenden Vorstrafen von einer Anstellung absieht.

Neben den Sicherungsmöglichkeiten der persönlichen Eignung durch Führungszeugnisse bzw. Befragungen gilt es präventive Strategien zu entwickeln, um den Schutz vor potentiellen (Sexual-)Straftätern zu erhöhen. Dazu gehören u.a. eine offensive Beschäftigung mit Kinderrechten und Fragen des Kinderschutzes, die Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sowie (einrichtungs-)internen Handlungsrichtlinien und Orientierungshilfen, die präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdung anbieten und direkt auf die Gestaltung des (pädagogischen) Alltags in den Einrichtungen einwirken können. Zu verweisen ist hierzu insbesondere auf die Publikationen zum Thema „Sexuelle Gewalt von Mitarbeiter/-innen in Einrichtungen der Erziehungshilfe gegenüber Kindern und Jugendlichen“ von Fegert/Wolf (2002) und AFET (2004).

Auch wenn § 72a SGB VIII sich hinsichtlich der persönlichen Eignung auf den § 72 Abs. 1 SGB VIII bezieht und damit nur auf hauptberuflich beschäftigte Personen,

ist es von der Sache her notwendig, Kinder und Jugendliche auch dann vor Personen zu schützen, die wegen der genannten Straftaten verurteilt sind, wenn diese nur als Honorarkräfte oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in Einrichtungen und Diensten (und darüber hinaus im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendarbeit) tätig sind. Möglich sind hier freiwillige Vereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz zwischen den Trägern der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe (vgl. dazu Münder u.a.: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim 2006, § 72a Rz 11).

4.12 Qualifizierung (Zu § 7)

Ein Vorgehen wie es § 8a Abs. 1 SGB VIII vorschreibt, ist sehr voraussetzungsvoll. Mitarbeiter/innen, die mit dieser Aufgabe konfrontiert sind, müssen Gefährdungssituationen erkennen und einschätzen können, in altersentsprechender Weise die Kinder und Jugendlichen in den Entscheidungsprozess mit einbeziehen können, Eltern mit ihrer Einschätzung konfrontieren können, Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen in und außerhalb der Jugendhilfe kennen und die Inanspruchnahme solcher Hilfen mit den Eltern verhandeln können. Darüber hinaus müssen sie in der Lage sein, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in verständlicher Form zu dokumentieren, um sie gegebenenfalls an künftig zuständige Kollegen/innen oder das Familiengericht weiterzugeben. Insbesondere das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, in dem diese mit der eigenen Einschätzung konfrontiert und gleichzeitig in nicht beschämender oder gar wertschätzender Art und Weise in die Gefährdungseinschätzung und Entwicklung einer Hilfperspektive mit einbezogen werden, ist eine große Herausforderung für Mitarbeiter/innen des Jugendamtes und erst recht für die Mitarbeiter/innen der freien Träger. Aus diesem Grunde sind Qualifizierungsangebote für Mitarbeiter/innen des Amtes und der freien Träger, sowie gemeinsame Fachveranstaltungen sicherzustellen. Inhalte solcher Qualifizierungsangebote sollten insbesondere

- die Vermittlung umfangreicher Kenntnisse über förderliche und behindernde Entwicklungsbedingungen von Kindern,
- Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl als Leitkriterium des Schutzauftrages;
- rechtliche Handlungsoptionen;
- Konflikt- und Hilfenmanagement sowie Interventionskompetenzen;

- Befähigung zum lösungsorientierten Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, etc.

umfassen.

Darüber hinaus ist das Jugendamt aufgefordert, Beratungsangebote für die Mitarbeiter/innen der freien Träger zu entwickeln, um diese bei allgemeinen Fragen, aber auch im Einzelfall unterstützen zu können.

4.14 Datenschutz (Zu § 8)

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes – KICK gelten auch einige Änderungen der Datenschutzvorschriften des SGB VIII, die auch im Zusammenhang mit dem § 8a SGB VIII stehen. Durch die Änderungen in den §§ 61 ff. SGB VIII soll das Kindeswohl bei Sozialdatenschutz stärker berücksichtigt werden.

§ 61 Abs. 3 SGB VIII Anwendungsbereich

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

In Absatz 3 wurde der Begriff der *Sozialdaten* durch *personenbezogene Daten* ersetzt. Sozialdaten sind Daten, die von einer der in § 35 SGB I genannten Stellen erhoben oder verwendet werden. Träger der freien Jugendhilfe gehören nicht dazu und erheben daher keine Sozialdaten, sondern personenbezogene Daten. Durch diese Änderung sind nun in Anspruch genommene freie Träger verpflichtet, einen Datenschutz analog dem Sozialgesetzbuch sicherzustellen (vgl. Lehmann/Radewagen, 2005, S. 328 ff.).

§ 62 SGB VIII Datenerhebung

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzung für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgaben nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

Neu eingefügt wurden im Absatz 3 Nr. 2 der Buchstabe d) und Absatz 4. Durch diese Änderungen können bei einer Gefährdung des Kindeswohls auch Daten bei Dritten erhoben werden. Absatz 3 Nr. 2 d) gilt insbesondere für Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten bei der Risikoabschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nicht mitwirken. Absatz 3 Nr. 4 gilt vor allem zur Informationsgewinnung im Rahmen von Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch. Es handelt sich dabei gerade um die Ausnahme vom Grundsatz des Einbeziehens Betroffener, der in § 8a Abs. 1 SGB VIII neu formuliert ist (Lehmann/Radewagen, 2005, S. 328 ff.).

§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Sozialdaten sind grundsätzlich zu **anonymisieren** oder zu **pseudonymisieren**, wenn sie einer Fachkraft übermittelt werden sollen, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört. Die "verantwortliche Stelle" ist die Stelle, in der die Daten vor Übermittlung gespeichert sind (Lehmann/Radewagen, 2005, S. 328 ff.).

Anonymisierung und **Pseudonymisierung** sind Maßnahmen des Datenschutzes.

Die **Anonymisierung** ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass diese Daten nicht mehr einer Person zugeordnet werden können. Bei der **Pseudonymisierung** wird der Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal durch ein *Pseudonym* (zumeist eine mehrstellige Buchstaben- oder Zahlenkombination, auch Code genannt) ersetzt, um die Identifizierung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren (vgl. § 3 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz). Im Gegensatz zur Anonymisierung bleiben bei der Pseudonymisierung Bezüge verschiedener Datensätze, die auf dieselbe Art pseudonymisiert wurden, erhalten.

Die Pseudonymisierung ermöglicht also – unter Zuhilfenahme eines Schlüssels – die Zuordnung von Daten zu einer Person, was ohne diesen Schlüssel nicht oder nur schwer möglich ist, da Daten und Identifikationsmerkmale getrennt sind. Entscheidend ist also, dass eine Zusammenführung von Personen und Daten noch möglich ist. Nicht wesentlich erschwert ist andererseits jedoch die Identifikation, wenn als Kennzeichen lediglich Initialen und Geburtsdatum verwendet werden.

Je aussagekräftiger die Datensammlung ist (z.B. Einkommen, Krankheitsgeschichte, Wohnort, Größe), desto größer ist die theoretische Möglichkeit, diese auch ohne Code einer bestimmten Person zuzuordnen und diese identifizieren zu können. Um die Anonymisierung zu wahren, müssten diese Daten ebenfalls getrennt werden, um die Identifizierung zu erschweren.

Beispiel

- **Pseudonymisierung:** Ersetzt man in den Bestellungen eines Versandhauses Kundennamen und Anschriften (sog. personenbezogene Daten) durch ein Pseudonym (z.B. Kunden-Nummer), so kann jede Bestellung über diese Kundennummer (das Pseudonym) und einen Schlüssel (in dem jeder Nummer die personenbezogenen Daten zugeordnet sind) noch immer einer Person zugeordnet werden.
- **Anonymisierung:** Löscht man die personenbezogenen Daten, ohne ihnen eine Kunden-Nummer zuzuordnen oder existiert ein Schlüssel nicht, so sind Bestellungen nicht mehr einer bestimmten Person zuordenbar. Die Kunden wurden anonymisiert.

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

Nach der alten Fassung des § 65 SGB VIII war eine Datenübermittlung nach einem Zuständigkeitswechsel innerhalb des Jugendamtes oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einem anderen nur möglich, wenn die Personen, durch die Informationen anvertraut wurden, eingewilligt haben, die Anrufung des Familien- oder Vormundschaftsgerichts erforderlich war oder ein rechtfertigender Notstand im Sinne von § 203 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 StGB vorlag. Diese Gesetzesänderung soll nun im Interesse eines effektiven Kinderschutzes gewährleisten, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Erkenntnisse nicht mehr verloren gehen, die für eine Risikoabschätzung wertvoll sind (vgl. Lehmann/Radewagen, 2005, S. 328 ff.). Das bedeutet, dass Daten an jene in § 8 a SGB VIII genannten *erfahrenen Fachkräfte*, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden, ebenfalls weitergegeben werden dürfen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 64 Abs. 2 a SGB VIII zu beachten, dass in solchen Fällen die Daten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren sind, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (vgl. Expertise Gläss).

4.15 Kooperation und Evaluation (Zu § 9)

Die neuen Bestimmungen des § 8a SGB VIII sollten in der Praxis der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe zum Anlass genommen werden, hier in einen kontinuierlichen Austausch über Art, Umfang und Wirkung der Vorkehrungen und Strategien zum Kinderschutz auf örtlicher Ebene zu treten. Dabei sollten einerseits die Erfahrungen aus der Praxis der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII kommuniziert und bewertet, andererseits aber auch Strategien zum Ausbau des Kinderschutzes unterhalb der Schwellenwerte des § 8a SGB VIII („gewichtige Anhaltspunkte“), z.B. durch Entwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme, entwickelt werden.

Mit den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII wird Neuland betreten. Dies gilt auch für den im Folgenden gemachten Vorschlag. Deswegen erscheint es notwendig, dann wenn genügend Kenntnisse und Erfahrungen mit Vereinbarungen vorliegen, diese auszuwerten, um auf der Basis solcher Erkenntnisse verbesserte Vorschläge machen zu können. Sinnvoll erscheint eine solche Bestandsaufnahme und Auswertung von Vereinbarungen etwa Ende 2006/Anfang 2007.

5. Anforderungen an die Arbeitsfelder

5.1 Das Jugendamt

5.1.1 Neue Anforderungen durch den Schutzauftrag

Mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII werden Aufgabenstellungen und Handlungsanforderungen konkretisiert. Dem öffentlichen Träger kommt dabei eine zentrale Funktion zu. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Er ist Inhaber der Garantenstellung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII. Die Etablierung und Förderung des Schutzauftrages als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe ist also durch den öffentlichen Träger zu steuern und mit aller Nachhaltigkeit (im Sinne eines Qualitätsdiskurses) sicher zu stellen.

Durch die rechtlichen Vorgaben zum Schutzauftrag ergeben sich für das Jugendamt eine Reihe von Anforderungen und Aufgaben, die nachfolgend dargestellt werden, ohne dass diese Auflistung einen Anspruch auf Vollständigkeit hat (vgl. Expertise Gläss).

Verbindliche Verfahrensregelungen und fachliche Standards

Im Jugendamt sind verbindliche Verfahrensregelungen und eindeutige fachliche (Qualitäts-)Standards für das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufzustellen. Diese müssen über den Charakter einer Arbeitshilfe für die Mitarbeiter/innen hinausgehen und vielmehr in Form einer innerdienstlichen Anordnung o.ä. abgefasst sein. Gleichwohl ist es notwendig, die Mitarbeiter/innen auf breiter Front bei der Entwicklung einer solchen Verfahrensregelung einzubeziehen. Ein solches Vorgehen wird nicht nur die Qualität einer Regelung verbessern, sondern auch die Akzeptanz erhöhen.

Vorhandene Verfahren zur Risikoeinschätzung nutzen

Methodische Hilfestellungen zur Risikoeinschätzung bieten bereits in der Praxis vorhandene Verfahren, beispielsweise entsprechende Kinderschutz- oder auch Prüfbögen (z. B. Glinder Manual, in: Schone u.a. 1997; Stuttgarter Kinderschutzbogen, Münchner Kinderschutzbogen etc - Hierzu vor allem Kindler u.a. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner

Sozialer Dienst (ASD). Das Handbuch ist im Internet unter <http://www.dji.de/asd/> abrufbar; vgl. dazu auch Abschn4.2 der Arbeitshilfe).

Bei diesen Instrumentarien ist unter anderem darauf zu achten, dass der Auftrag zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten bei der Risikoabschätzung ernst genommen wird. Dies kann beispielsweise dadurch umgesetzt werden, dass in den entsprechenden Instrumentarien jeweils auch die Perspektive der betroffenen Eltern festzuhalten ist, oder der Kinderschutzbogen gemeinsam mit den Eltern ausgefüllt wird. Darüber hinaus sollte mittels dieser Instrumente verhindert werden, dass der professionelle Blick ausschließlich auf Schwächen, Gefährdungsmomente und Risiken gerichtet wird und gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass auch Ressourcen und Stärken der Kinder und Eltern bei der Risikoabschätzung einbezogen werden.

Dokumentationswesen

Die sorgfältige Dokumentation aller Fallverläufe und Entwicklungen ist Ausdruck professioneller Fallbearbeitung im Kontext des Schutzauftrages (vgl. dazu auch Deutscher Städtetag 2004). Sie dient der rechtlichen und fachlichen Überprüfung der Arbeit im Einzelfall, sowie einer Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Standards und Verfahrensweisen. Die Dokumentation des Einzelfalls liefert ferner wichtige Informationen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Verfahrensstandards (als Ergebnis anonymisierter Auswertungen). Aus der Dokumentation ergibt sich:

- die Fallaufnahme und der Entscheidungsverlauf ab bekannt werden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen einer Hilfe;
- die inhaltliche Auseinandersetzung mit den sorgeberechtigten Eltern, insbesondere über Art und Umfang des Gefährdungsanlasses, Erfordernis notwendiger Hilfen etc.;
- die Faktenlage zur Risikoeinschätzung und die Bewertung der Risikoeinschätzung insbesondere im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte / Dienststellen und Einrichtungen;
- die Risikoeinschätzung auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen und psychosozialen Fakten im Sinne einer möglichst verlässlichen Prognose;
- die Entwicklung eines Schutzkonzeptes – geeignete Hilfen und Unterstützungen – für das/die betroffene(n) Kind(er) und den/die betroffenen Jugendlichen.

Klare Aufgabenteilung und Transparenz

Da der Gesetzgeber in § 8 a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt und nicht Mitarbeiter/innen einer bestimmten Abteilung (z. B. des ASD) verpflichtet, sind alle Fachkräfte des Jugendamtes von dieser Regelung angesprochen. Daraus erwächst die Notwendigkeit, dass innerhalb des Jugendamtes eine klare Aufgabenverteilung zwischen den unterschiedlichen Abteilungen oder Bereichen vorgenommen wird und ein verbindliches, für alle Mitarbeiter/innen transparentes Verfahren zum Umgang mit Kinderschutzfällen entwickelt wird. Dazu zählt auch, dass es eine verbindliche Regelung gibt, wie mit so genannten "Fremd-Meldungen" umzugehen ist.

Standards zum Vorgehen bei Zuständigkeitswechsel

Innerhalb des ASD sind Standards für das Vorgehen bei Zuständigkeitswechseln zu entwickeln. Dabei ist verbindlich festzulegen, welche Informationen wann und auf welchem Wege an das künftig zuständige Jugendamt weitergegeben werden müssen.

Erreichbarkeit und Vertretung qualifizierter Fachkräfte

Im Jugendamt müssen verbindliche Vertretungsregelungen erarbeitet werden, die ein zeitnahes Bearbeiten von Kinderschutzfällen auch in Krankheits- oder Urlaubszeiten gewährleisten. Darüber hinaus muss die Erreichbarkeit von qualifizierten Fachkräften geregelt sein. Dazu gehört nicht nur ein transparentes System der Fallverteilung, sondern auch die Gewährleistung einer telefonischen Erreichbarkeit zu den üblichen Dienstzeiten, sowie die Verpflichtung der Mitarbeiter/innen zur Abstimmung ihrer Innen- und Außendienste, sodass in den oben genannten Zeiten auch qualifizierte Fachkräfte im Amt erreichbar sind. Außerhalb dieser üblichen Dienstzeiten muss durch eine Bereitschaftsdienstregelung gewährleistet sein, dass in Notfällen ebenfalls qualifizierte sozialpädagogische Fachkräfte erreichbar sind. Solche Regelungen zu einem Bereitschaftsdienst können durch Kooperationsabsprachen mit der Polizei und den jeweiligen Rettungsleitstellen ergänzt werden.

Inhobhutnahmekonzept

Jeder öffentliche Jugendhilfeträger muss gewährleisten, dass er für einen entsprechenden Bedarf geeignete Inobhutnahmeplätze vorhält. Diese müssen auch nachts, an den Wochenenden und in den Ferienzeiten zur Verfügung stehen. Werden für die Inobhutnahme auch so genannte Bereitschaftspflege- oder Inobhutnahmefamilien belegt, so sind diese ähnlich wie im Bereich der Vollzeitpflege in geeigneter Weise zu überprüfen, zu qualifizieren und in ihrer Aufgabe zu begleiten.

Sicherstellung der persönlichen Eignung der Fachkräfte

Das Jugendamt muss in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Haupt- und Personalämtern Regelungen zur Umsetzung der Anforderungen des § 72 a SGB VIII (z. B. Vorlage eines Führungszeugnisses) entwickeln. Außerdem ist in den Jugendämtern zu regeln, wie mit "Mitteilungen in Strafsachen" (MiStra) verfahren wird. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Informationen über die Verurteilung bei Strafsachen mit dem Hintergrund körperlicher oder sexueller Gewalt gegen Kinder etc. an alle Mitarbeiter/innen im Jugendamt in datenschutzrechtlich geeigneter Art und Weise weitergegeben werden, die bei der Auswahl und Vermittlung von Pflegepersonen, Honorarkräften, Freizeitbetreuer/innen etc. beteiligt sind. § 72a wird allerdings nur eine begrenzte Wirkung entfalten können. Deshalb bleibt es eine wichtige Aufgabe für alle Träger, in der pädagogischen Arbeit und den strukturellen Rahmenbedingungen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Übergriffe auf Kinder oder Jugendliche verhindert bzw. schnellstmöglich aufgedeckt und abgestellt werden (sh. hierzu auch Abschnitt 4.13 „Persönliche Eignung“).

Auswahl, Qualifikation und Begleitung von Tagespflegefamilien

Auch wenn dies nicht ausdrücklich in § 8 a SGB VIII geregelt ist, ist es im Interesse eines qualifizierten Vorgehens im Bereich Kinderschutz notwendig, Vollzeit- und Tagespflegefamilien in geeigneter Weise auszuwählen, zu überprüfen, zu qualifizieren und im Einzelfall nach Bedarf zu begleiten und zu unterstützen.

Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten

Entsprechend § 8a Abs. 2 SGB VIII sind mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen, in denen a) das Vorgehen

bei Kindeswohlgefährdung, aber auch b) Regelungen zum Datenschutz und c) die Umsetzung der Anforderungen aus § 72 a SGB VIII festgeschrieben sind. Mindestens ebenso wichtig wie die formale Vereinbarung zwischen Jugendamt und freien Trägern ist es aber, über Kooperationsgespräche und Kooperationsabsprachen sicherzustellen, wie diese Vereinbarungen in der Praxis konkret umgesetzt werden sollen (sh. hierzu detailliert Abschnitt 3 der Arbeitshilfe).

Kooperation mit anderen Institutionen

Auch mit Diensten und Einrichtungen, die von § 8 a SGB VIII nicht eingeschlossen sind, die aber regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen befasst sind (z. B. Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte, Beratungsdienste außerhalb der Jugendhilfe, Schulen, Polizei), sind entsprechende Kooperationsgespräche und Kooperationsvereinbarungen zu schließen.

Kooperation mit dem Familiengericht

Häufig wird in Fachartikeln zum Thema Kinderschutz von der Verantwortungsgemeinschaft der Jugendämter mit den Familiengerichten gesprochen. Um dieser gemeinsamen Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, sind mit den Richtern und Richterinnen der jeweiligen Familiengerichte ebenfalls regelmäßig Kooperationsgespräche zu führen. Dabei wird es unter anderem darum gehen abzusprechen, wie die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren aussehen kann, wie bei Eilanträgen vorgegangen werden soll, in welchen Fällen und mit welchen Fragestellungen Verfahrenspfleger/innen bestellt werden sollen uvm. Von den durch KICK neu eingeführten Regelungen werden insbesondere zwei auch mit den Familiengerichten zu besprechen sein: Zum einen der § 8a Abs. 3 SGB VIII, also die Anrufung des Familiengerichtes in jenen Fällen, in denen die Möglichkeiten des Jugendamtes zur Gefährdungsabschätzung nicht ausreichen. Zum Zweiten muss mit den Familiengerichten besprochen werden, was es heißt, wenn § 36 a SGB VIII bestimmt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann trägt, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe eines Hilfeplans und unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes erbracht wird und dies auch in den Fällen gilt, in denen Eltern durch das Familiengericht zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. In der Praxis lassen sich durchaus Fallkonstellationen denken, in denen die

Einschätzungen des Jugendamtes und des Familiengerichtes hinsichtlich notwendiger und geeigneter Hilfen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung auseinander gehen. So kann z. B. das Familiengericht vor dem Hintergrund, dass Eltern sich bei einer Anhörung zu einem betreuten Umgang einigen, einen solchen beschließen. Das Jugendamt dagegen kann durch regelmäßige Beratungskontakte mit dem Kind zu der Auffassung gelangen, dass sich dieses vor dem früher häufig gewalttätigen Vater immer noch in höchstem Maße fürchtet und deshalb einen betreuten Umgang für das Wohl des Kindes nicht zuträglich einschätzen, was die Ablehnung eines Antrags auf eine solche Hilfe zur Folge hätte. Wie in solchen oder ähnlichen Situationen dann im Interesse des Kindeswohls dennoch zwischen Familiengericht und Jugendamt kooperiert werden kann, ist in Gesprächen vorab zu klären, um eine möglicherweise sehr viel schwierigere Auseinandersetzung im konkreten Einzelfall zu vermeiden. Bei der Kooperation mit dem Familiengericht ist – wie bei der Zusammenarbeit mit allen anderen weiter oben aufgeführten Einrichtungen und Institutionen – darauf zu achten, dass die Kooperationspartner sich in Augenhöhe begegnen, sie von der jeweiligen Rolle und Aufgabenstellung des jeweils anderen Kenntnis haben, dessen Aufgabenstellungen und Entscheidungen respektieren und grundsätzlich von einer gegenseitigen fachlichen Wertschätzung ausgegangen wird.

Qualifizierungsangebote für Mitarbeiter/innen des Jugendamtes und der freien Träger

Ein Vorgehen wie es § 8a Abs. 1 SGB VIII vorschreibt, ist sehr voraussetzungsvoll. Mitarbeiter/innen, die mit dieser Aufgabe konfrontiert sind, müssen Gefährdungssituationen erkennen und einschätzen können, in altersentsprechender Weise die Kinder und Jugendlichen in den Entscheidungsprozess mit einbeziehen können, Eltern mit ihrer Einschätzung konfrontieren können, Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen in und außerhalb der Jugendhilfe kennen und die Inanspruchnahme solcher Hilfen mit den Eltern verhandeln können. Darüber hinaus müssen sie in der Lage sein, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in verständlicher Form zu dokumentieren, um sie gegebenenfalls an künftig zuständige Kollegen/innen oder das Familiengericht weiterzugeben (vgl. dazu auch Abschnitt 4.14).

Darüber hinaus ist das Jugendamt aufgefordert, Beratungsangebote für die Mitarbeiter/innen der freien Träger zu entwickeln, um diese bei allgemeinen Fragen, aber auch im Einzelfall unterstützen zu können.

Ausreichende Personalausstattung

Um die vorgenannten Aufgaben bewältigen zu können, braucht es qualifiziertes Fachpersonal beim Jugendamt. Dazu gehört eine ausreichende Personalausstattung im ASD, eine fachgerechte Ausbildung, ausreichend Fortbildung und Supervision für die Mitarbeiter/innen sowie hinreichende Leitungskapazitäten.

Öffentlichkeitsarbeit

Mit einer geeigneten Öffentlichkeitsarbeit sowohl hinsichtlich potentieller Hilfenutzer als auch mit Blick auf Dritte (Menschen aus dem sozialen Nahraum, Institutionsvertreter etc.), sollte das Wissen über Grenzen und Möglichkeiten der Jugendhilfe verbreitert werden sowie eine Transparenz über die Standards jugendamtlichen Handelns geschaffen werden. Ein für die Öffentlichkeit und die Kooperationspartner klar erkennbares Jugendamt ist notwendig, um zu gewährleisten, dass betroffene Kinder und Jugendliche, deren Eltern sowie andere Beteiligte wissen, an wen sie sich wenden sollen. Können die oben genannten Anforderungen an das Jugendamt umgesetzt werden, besteht berechtigte Hoffnung, dass die Bevölkerung Vertrauen in das Jugendamt setzt, als qualifizierte Fachbehörde Hilfe und Schutz für Kinder und Jugendliche organisieren zu können. Eine zielgerichtete, auf das Thema Schutzauftrag gerichtete Öffentlichkeitsarbeit ist ferner durch aktives Leitungshandeln zu initiieren. Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne beinhaltet eine kontinuierliche Informationspolitik zum Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen und hierauf bezogene Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe.

Schutzauftrag als Leitungsaufgabe

Die fachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe ist als eine unmittelbare Leitungsaufgabe zu verstehen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Initiierung konzeptioneller Entwicklungsprozesse, die Sicherstellung organisatorischer Rahmenbedingungen, Einhaltung und Kontrolle der vereinbarten Standards und Verfahrensregeln, sowie die Fortschreibung einer entsprechenden Qualifizierungsplanung. Leitung wirkt hierbei mit Blick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beratend und fördernd.

Alle entwickelten Standards zur sach- und fachgerechten Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII haben vor diesem Hintergrund nicht nur den Stellenwert organisationsinterner Arbeitshilfen. Diese sind immer auch als

Dienstanweisung zu gestalten im Sinne eines internen Steuerungsinstrumentes zur fachlichen Kontrolle und qualitativen Weiterentwicklung des Schutzauftrages.

Eine wichtige Leitungsaufgabe stellt die Koordination zur Umsetzung des Schutzauftrages im Netzwerk Jugendhilfe dar (u.a. Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe) sowie die aktive Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss zum Thema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

5.1.2 Kooperation durch Vereinbarungen

Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mitverantwortlich. Relevant ist hierbei zweierlei. Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen den Schutzauftrag im Rahmen ihrer fachlichen Eigenständigkeit (§ 4 SGB VIII) und auf der Grundlage einer eigenen Risikoeinschätzung wahr. Sie wirken bei den Betroffenen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin und informieren das Jugendamt, sofern diese Hilfen als nicht ausreichend zur Gefahrenabwehr erscheinen bzw. eine Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern nicht erfolgreich war. Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist es primär im Rahmen der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) darauf hinzuwirken, dass der Schutzauftrag entsprechend sichergestellt ist. Das Instrument hierfür ist die öffentliche rechtliche Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe. Aufgabe des Jugendamtes ist es dabei nicht, dem freien Träger die Art der Aufgabenwahrnehmung sowie Verfahrensabläufe vorzugeben. Vielmehr geht es darum, den Schutzauftrag im Angebotsspektrum der Jugendhilfe insgesamt zu implementieren und nachhaltig zu sichern. § 8a Abs. 2 SGB VIII schafft für eine solchermaßen angelegte Kooperation die Basis (vgl. dazu Abschnitt 3). Die Rechtsform der Vereinbarung bildet die Grundlage dafür, dass die unterschiedlichen Anforderungen und Interessen, auch die der im Einzelfall betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien, träger- und aufgabenbezogen aufeinander abgestimmt werden.

Bei der Vielzahl der Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen empfiehlt es sich, generelle Rahmenvereinbarungen zu erstellen. Auf dieser Basis kann dann in gesonderten hilfe- bzw. bereichsspezifischen Vereinbarungen auf die Gegebenheiten des jeweiligen einzelnen Trägers eingegangen werden (vgl. dazu Abschnitt 3). Sowohl bei den generellen Rahmenvereinbarungen als auch bei den hilfe- bzw. bereichsspezifischen Vereinbarungen ist die Evaluation der Vereinbarungen, d.h. die Überprüfung ihrer

Wirksamkeit in regelmäßigen Abständen festzuhalten. Als Ort der Aushandlung einer Rahmenvereinbarung bieten sich die Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII an, sowie Gremien die sich mit Fragestellungen der Qualitätsentwicklung und Finanzierung von Leistungen in den Feldern der Jugendhilfe befassen (§§ 77 u. 78 SGB VIII). Erforderlich ist es ferner, den Jugendhilfeausschuss mit dem Thema Schutzauftrag zu befassen und diesen über die abzuschließenden Vereinbarungen zu informieren.

Im Kontext der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sind die Bemühungen mit dem Ziel zu intensivieren, die örtlichen Hilfestrukturen im Leistungskontext des SGB VIII (ggf. auch darüber hinaus, z. B. Schule) zu vernetzen. Dies darf sich nicht nur auf der Ebene von Absichten entwickeln. Der Schutzauftrag der Jugendhilfe verlangt von allen Akteuren die Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung, sowie die Bereitschaft und Verpflichtung zur sensorischen Wahrnehmung entsprechender Bedarfslagen. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Schaffung Sozialer Frühwarnsysteme (vgl. ISA Münster, Modellprojekt des Landes NRW 2001 - 2004). Darüber hinaus ist das Leistungsspektrum der Jugendhilfe mit seinen differenzierten Möglichkeiten in geeigneter Form darzustellen.

5.2 Arbeitsfeld: Hilfen zur Erziehung

5.2.1 Anforderungen an die Träger der Hilfen zur Erziehung

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wendet sich an die Träger der freien u. freigewerblichen Jugendhilfe, hier bezogen auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff SGB VIII). Diese Angebotsform der Jugendhilfe bezieht sich grundsätzlich auf die Sicherung des Wohls des Kindes, da ein entsprechender Anspruch der Personensorgeberechtigten immer dann entsteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Die fachliche Steuerung längerfristiger Hilfen zur Erziehung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII im Zusammenwirken gleichberechtigter Partner, nämlich der Eltern (Personensorgerechtsinhaber), der leistungserbringende Träger, sowie des Jugendamtes. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben einen Anspruch auf Beteiligung (§§ 8, 36 SGB VIII).

Gleichwohl können sich Hilfeleistungen im Einzelfall latent defizitär entwickeln oder Kindeswohlgefährdungen erst im Verlauf einer solchen Hilfeleistung bekannt werden. Die Gründe hierfür sind vielfältig, z. B. eine schwindende Motivationslage, fehlende Problemazeptanz oder eine Überforderung der Eltern und des Kindes.

Denkbar ist aber auch eine fehlerhafte Bedarfseinschätzung, die zur Wahl eines Leistungsangebotes geführt hat oder die Instrumentalisierung der Hilfeleistung zu Kontrollzwecken. Nicht jede sich defizitär entwickelnde oder gescheiterte Hilfeleistung führt unmittelbar auch zu einer dauerhaften Kindeswohlgefährdung. Sie sollte aber immer der Anlass dafür sein, das für das Kind oder den Jugendlichen entstehende Gefährdungsrisiko festzustellen.

Der leistungserbringende Träger steht in diesem Zusammenhang in einer besonderen Verpflichtung. Hier werden die unmittelbaren Entwicklungen und Beeinträchtigungen im Prozess der Hilfeentwicklung in der Regel an erster Stelle wahrgenommen und eingeschätzt. Insofern ist der leistungserbringende Träger der Jugendhilfe in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall immer auch Teil des Schutzsystems der Jugendhilfe. Im Kontext des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII richten sich dabei Anforderungen sowohl an das Binnensystem des Trägers als Leistungserbringer einer Hilfe, als auch hinsichtlich der Kooperation mit dem Jugendamt.

5.2.2 Relevanz für die einzelnen Felder der Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung werden in unterschiedlichen Ausprägungs- und Organisationsformen (Settings) geleistet. Das SGB VIII nennt insbesondere eine Reihe von Hilfeformen (§§ 29 – 35 SGB VIII). Die Auflistung ist nicht abschließend zu verstehen. Je nach Bedarfslage im Einzelfall, lassen sich Hilfen flexibel ausweiten. In jedem Fall ist aber eine intensive helfende Beziehung zwischen der Fachkraft des Trägers, der Kinder/Jugendlichen und der Familie anzustreben. Hieraus leiten sich kontinuierlich schutzrelevante Aspekte ab.

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die verschiedenen ambulanten Angebotsformen unterscheiden sich vorrangig in ihrer zeitlichen Intensität (Dauer), Frequenz (Häufigkeit), Reichweite (Familiensystem oder Einzelperson) und in dem Ort der Leistungserbringung (Wohnung der Familie oder Beratungsstelle). Eine ambulante Hilfe zur Erziehung setzt grundsätzlich eine freiwillige Übereinkunft zwischen den Betroffenen und dem Leistungserbringer über den Bedarf (grundsätzlich: eine am Wohl des Kindes orientierte Entwicklung zu ermöglichen) und die hierfür zu erbringenden Leistung, voraus. In der Praxis ist es wichtig, die Verhältnisse und Kontrakte transparent zu gestalten. Im Spannungsfeld einer zu erbringenden Leistung und eines hierbei zu berücksichtigenden Schutzauftrages, muss allen Beteiligten klar sein, an welchen

Themen und Fragestellungen gearbeitet werden soll. Verdeckte Kontrollaufträge blockieren in der Regel eine effektive Hilfe und widersprechen dem Gebot einer weitestgehenden Beteiligung der Familien, sowie der Kinder und Jugendlichen. Diese Themen, ggf. auch dem Jugendamt schon vor Hilfebeginn bekannten Gefährdungslagen, sind Gegenstand der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, die immer auch ein auf den Einzelfall bezogenes Schutzkonzept impliziert.

Andererseits sind insbesondere die ambulanten Hilfen zur Erziehung als Hilfsangebot gut zur Abwehr einer erkannten Gefährdung geeignet, bzw. können dieser präventiv entgegenwirken. Das Gebot der Beteiligung und der Aktivierung betroffener Familien zur Gefahrenabwehr kann in ambulanten Settings am ehesten realisiert werden. Dieser Aspekt ist insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Vorranges öffentlicher Hilfen vor Eingriff in das elterliche Sorgerecht (§ 1666a BGB) relevant.

In diesem Fall sind dann aber auch die entsprechenden fachlichen und finanziellen Ressourcen flexibel bereitzustellen, um einem erkannten Schutzbedarf mit sozialpädagogischen Mitteln rechtzeitig begegnen zu können.

Dennoch gilt: Die angebotenen Hilfen basieren in ihrer Wirkung auf die Annahme und Einsichtsfähigkeit der Betroffenen. Sie lassen sich nicht verordnen und sind daher entgegen der Akzeptanz der Betroffenen fachlich und zeitlich nur begrenzt zur Verbesserung und Stabilisierung einer angemessenen Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen geeignet.

Teilstationäre Hilfen

Unter teilstationären Hilfen zur Erziehung wird in der Regel die Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII oder analoge Betreuungsformen verstanden, die Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages aufnehmen. Die Betreuungs- und Beobachtungsdichte mit Blick auf Kinder und Familien ist hier besonders intensiv.

Grundsätzlich gelten auch hier die schon o.g. aufgeführten Prinzipien. Darüber hinaus gehört es grundsätzlich zum fachlichen Standard der Tagesgruppenarbeit, begleitende Elternarbeit zu leisten. Diese Elternarbeit ist unter dem Gesichtspunkt des Schutzauftrages auch auf die Eltern auszurichten, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl der eigenen Kinder durch Fehlverhalten (z.B. Fahrlässigkeit) nicht gewährleisten. Regelmäßige Hausbesuche gehören dabei zum fachlichen Standard. Die dem Kindeswohl abträglichen Grenzen sind dabei sehr genau einzuschätzen, insbesondere unter dem Aspekt der psychischen und physischen Leistungsmöglichkeiten der Eltern. Bei allem gilt: die betroffenen

Kinder und Jugendlichen sind eigene (Rechts-)Subjekte und Interessenträger. Sie sind nicht Objekte elterlicher Rehabilitierungsversuche.

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Diese Hilfeform umfasst alle einrichtungsbezogenen Unterbringungsformen außerhalb der Familien des Kindes oder des Jugendlichen z. B. Heimeinrichtungen, betreute Wohnformen etc. Hierunter fallen ggf. auch Vater-Mutter-Kind-Einrichtungen gemäß § 19 SGB VIII, sofern die Mutter oder der Vater eines Kindes noch minderjährig sind.

Der Schutzauftrag gegenüber dem Kind/Jugendlichen ist im Rahmen eines stationären Aufenthaltes im Verhältnis zu den teilstationären und ambulanten Hilfen durch höhere Anforderungen an die Aufsichtspflicht und Fürsorge insofern ausgeweitet, da ihm übertragene Sorgerechtsanteile zugeordnet sind. Die Tatsache des Heimaufenthaltes bringt zum Ausdruck, dass dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Obhut der Eltern nicht mehr mit ambulanten oder teilstationären Angeboten entsprochen werden konnte. Orientiert an den Normtatbeständen des § 1666 BGB ist die Sicherung des Kindeswohls durch die Unterbringung erfüllt. Gleichwohl ergeben sich Gefährdungsbereiche für das Kind oder den Jugendlichen, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen u.a.

- Einflüsse und Ereignisse bei Wochenendaufenthalten und in den Ferien/Urlaub;
- Im Schul- und Freizeitbereich des Kindes oder des Jugendlichen;
- In Folge gruppenspezifischer Prozesse in der Einrichtung wie Mobbing, Gewalt etc.;
- In Form von Gewalt oder Missbrauch an dem Kind/Jugendlichen durch Mitarbeiter/innen der Einrichtung.

Gerade der letztgenannte Aspekt stellt in der Fachöffentlichkeit ein oft noch tabuisiertes Thema dar. Dennoch stellt Gewalt und sexueller Missbrauch in Einrichtungen der Jugendhilfe eine potentielle Bedrohung dar (vgl. Fegert/Wolf, Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen, Münster 2002). Es gehört zur Qualitätsentwicklung einer Einrichtung, sich diesem Thema zu stellen und entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen zu Verhinderungen von Grenzverletzungen und Übergriffen auf das Kind zu treffen. Gemeint sind hiermit insbesondere konzeptionelle Aspekte der Einrichtung, arbeitsrechtliche Maßnahmen (Inhalte von Arbeitsverträgen) sowie Selbstverpflichtungserklärungen

der Mitarbeiter (Fegert/Wolf, a.a.O). Die analoge Umsetzung des § 72a SGB VIII ist dabei auch in der Praxis der freien und frei gewerblichen Jugendhilfe eine Selbstverständlichkeit (vgl. dazu auch Teil I).

5.2.3 Vereinbarungen

Vereinbarungen haben den Stellenwert eines Vertrages zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe mit dem Ziel, den Schutzauftrag aus dem SGB VIII nicht nur sicherzustellen, sondern auch qualitativ im Sinne der Rahmenvorgaben umzusetzen und weiter zu entwickeln.

§ 8a Abs. 2 macht deutlich, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe hierzu keine entsprechenden Vorgaben qua Verfügung dem Träger auferlegen kann. Die in der Vereinbarung festgelegten Standards und Verfahrensaspekte sind somit Ergebnis einer gemeinsamen Aushandlung. Dieses Prinzip entspricht auch dem Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII). Mit der zu treffenden Vereinbarung greift der öffentliche Träger somit nicht in die fachliche Eigenständigkeit des Trägers ein, sondern versichert sich dessen Verpflichtung zur Umsetzung des Schutzauftrages im Kontext der Aufgabenstellung und der jeweils zu erbringenden Dienstleistungen. Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII hat somit nicht nur den Charakter eines zu regelnden Tatbestandes – Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung – sondern ist vielmehr auch der Anlass einer fachkritischen und weiterführenden Fachdiskussion. In Anbetracht der Vielzahl der im Bereich der Hilfen zur Erziehung tätigen Träger ist es ratsam, generelle Rahmenvereinbarungen zu erstellen. Auf dieser Basis kann dann in gesonderten hilfe- bzw. bereichsspezifischen Vereinbarungen auf die Gegebenheiten des jeweiligen einzelnen Trägers eingegangen werden. Sowohl bei den generellen Rahmenvereinbarungen als auch bei den hilfe- bzw. bereichsspezifischen Vereinbarungen ist die Evaluation der Vereinbarungen, d.h. die Überprüfung ihrer Wirksamkeit in regelmäßigen Abständen festzuhalten.

Vorschläge für Vereinbarungen – bezogen auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung finden sich in den Expertisen von Struck und Theißen

5.3 Erziehungsberatung

5.3.1 Die Stellung der Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung

Grundsätzlich werden Beratungsaufgaben als individuelle Sozialleistung in mehreren Vorschriften des SGB VIII geregelt (§§ 16 – 18 SGB VIII). § 28 SGB VIII benennt hingegen ausdrücklich Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste (z. B. Familienberatungsstellen) als Anbieter von Beratungsleistungen und definiert gleichzeitig Vorgaben an ihre Organisation und Arbeitsweise. Formuliert wird der Anspruch von Kindern, Jugendlichen und Eltern (und anderen Personensorgeberechtigten) auf Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme. Damit wird Erziehungs- und Familienberatung von einer rein informatorischen (präventiven Beratung) deutlich abgegrenzt. Zur Erbringung der Beratungsleistung sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind (vgl. z.B. Richtlinien NRW, 2005). Erziehungsberatung in diesem Sinne wendet sich als ein Angebot der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) an Kinder, Jugendliche und Familien mit komplexen und schwierigen erzieherischen Anforderungslagen. Durch den ausdrücklichen Zusatz im Gesetzestext "und der zugrundeliegenden Faktoren" wird verdeutlicht, dass sich das Angebot der Erziehungsberatung nicht auf das Kind als Symptomträger und die familiäre Situation beschränkt, sondern das familiäre System im Kontext der jeweiligen komplexen Lebenssituation begreift (Wiesner 2000). In der Praxis der Erziehungs- und Familienberatung sind die Fachkräfte vor diesem Hintergrund mit vielfältigen Problem- und Konfliktlagen sowie Störungsbildern konfrontiert und entsprechend gefordert. Der Gegenstand der Beratung reicht von Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten von Eltern (und anderen Personensorgeberechtigten) bis hin zu Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen eines Kindes oder Jugendlichen (Wiesner 2000). Vielfach erweitert sich das Unterstützungs- und Beratungsspektrum auf Kinder und Jugendliche aus familialen Vernachlässigungsprozessen oder als Opfer sexueller und gewalttätiger Übergriffe Erwachsener. In seiner Gesamtheit ist die Erziehungsberatungsstelle von daher immer auch Ausgangspunkt eines fachlichen Schutzauftrages hinsichtlich der in der Beratung aus allen Gesellschaftsschichten angetroffenen Kinder und Jugendlichen.

Erziehungs- und Familienberatungsstellen unterscheiden sich von den anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29 – 35 SGB VIII) dadurch, dass Eltern oder Jugendliche

sich unmittelbar an den Beratungsdienst wenden können. Dieser unmittelbare Zugang ohne das Anfordernis einer engen Hilfeplanführung im Sinne des § 36 SGB VIII, entspricht dem Charakter der Erziehungsberatung als niederschwellige und frei zugängliche Unterstützungsform. Gleichzeitig leiten sich hieraus die Beratungsprinzipien Freiwilligkeit, Wahlfreiheit der Einrichtung und der Kostenfreiheit ab (Hensen/Körner 2005). Erziehungs- und Familienberatungsstellen, ob in freier oder öffentlicher Trägerschaft (als Teil des Jugendamtes) bilden somit fachlich unabhängige Institutionen, deren Ziel es ist, eine größtmögliche Nähe und Vertraulichkeit zu den Betroffenen in den unterschiedlichsten Lebenslagen zu erreichen. Hundsalz (2003) formuliert hierzu (u.a.) allgemeine Ziele für die heutige Erziehungsberatung:

- das Erreichen insbesondere junger Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen;
- die Niederschwelligkeit des Angebotes;
- die Gewährleistung größtmöglicher Vertraulichkeit bei personenbezogenen Daten;
- die Zusammenarbeit von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen und methodischer Ausrichtungen;
- die Vermittlung pädagogischer und therapeutischer Interventionen;
- Prävention und Vernetzung;

Mit Blick auf den offensiv wahrzunehmenden und an sozialpädagogischen Kriterien orientierten Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII eröffnet sich für die Erziehungsberatungsstellen ein breites Spektrum an mittelbaren und unmittelbaren Unterstützungs- und Interventionsmöglichkeiten. Dieses Potential ist gleichfalls für die übrige Jugendhilfe bei der Umsetzung des Schutzauftrages von Bedeutung.

5.3.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Erziehungs- und Familienberatungsstellen erbringen Leistungen nach dem SGB VIII. Sie unterliegen somit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII. Die fachliche Auseinandersetzung mit Fragen von Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, sowie mit sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen gehört dabei erwartungsgemäß zur Praxis der Beratungsstellen. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Konstellationen können sehr unterschiedlich sein. Eine Familie, in der ein Kind misshandelt worden ist, nimmt von sich aus die Hilfe der Beratungsstelle in Anspruch, in der Hoffnung, hier eine

Lösung für das Problem zu finden. Das Kind teilt z. B. in der Beratung mit, dass es Opfer eines sexuellen Missbrauches oder einer anderen Gewalthandlung durch ein Mitglied der eigenen Familie geworden ist, oder benennt einen Täter aus dem weiteren persönlichen Umfeld. Denkbar ist auch, dass im Verlauf der Beratung aus dieser selbst Erkenntnisse erwachsen, die Rückschlüsse auf einen Missbrauch oder auch auf einen Vernachlässigungsprozess zulassen oder Hinweise hierauf ergeben.

Damit ergeben sich für die Praxis der Erziehungs- und Familienberatungsstellen bei der Umsetzung des Schutzauftrages von einander zu differenzierende Konstellationen:

- ◆ Die Beratung ist für die Problemlage geeignet, wird von den Betroffenen in Anspruch genommen und reicht zur Sicherung des Kindeswohls aus.
- ◆ Die Beratung wird erbracht, reicht aber nicht aus um eine erkannte Gefährdung des Kindes oder der Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit abzuwenden. In diesem Fall ist der weitergehende Bedarf mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) und dem Kind oder Jugendlichen zu erörtern und auf erforderliche weitergehende Hilfen hinzuweisen. Gleichzeitig ist auf eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt hinzuwirken mit dem Ziel, weitergehende, ggf. die Beratung ergänzende Leistungen zu mobilisieren. Die Beratungsfachkraft steht dabei für die weitere Klärung der erforderlichen Unterstützung im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII zur Verfügung.
- ◆ Es besteht ein weitergehender Unterstützungsbedarf zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, aber eine Bereitschaft zur Inanspruchnahme alternativer Hilfen besteht auf Seiten der Personensorgeberechtigten nicht und kann auch nicht erreicht werden. In diesem Falle ist die Beratungsfachkraft (Beratungsstelle) gehalten, das Jugendamt zu informieren (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) und in diesem Kontext anvertraute Privatgeheimnisse zum Schutz des Kindeswohls zu offenbaren. Voraussetzung für die Information des Jugendamtes ist eine doppelte fachliche Feststellung:
 1. Das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ist gefährdet (es gibt „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ gem, § 8a SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten sind nicht bereit oder in der Lage, die erkannte Gefährdung durch eigenes Handeln abzuwenden.

2. Die der Fachkraft (im Rahmen der in Anspruch genommenen Leistung) zu Gebote stehenden Mittel sind nicht ausreichend, um die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen abzuwenden.

Insbesondere die o.a. Fragestellungen sind Gegenstand einer Risikoabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Die hierfür erforderlichen strukturellen Voraussetzungen bieten die Erziehungs- und Familienberatungsstellen in besonderer Weise. Die multidisziplinären Fachteams bestehend aus psychologischen, medizinischen, (heil-)pädagogischen und sozialarbeiterischen Fachkräften (vgl. Richtlinien NRW), erörtern den jeweiligen relevanten Einzelfall nach den Grundsätzen des fachlichen Handelns und unter den Gesichtspunkten einer Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das betroffene Kind oder den Jugendlichen.

Für den Fall, dass eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle nicht selbst über eine "Mehrzahl" von Fachkräften verfügt – d. h. mindestens drei Personen auf den zur Verfügung stehenden Personalstellen – muss auch die Beratungsstelle sicherstellen, dass zur Abklärung eines Gefährdungsrisikos eine "insoweit erfahrene Fachkraft" zu den Beratungen hinzugezogen werden kann. Das gleiche gilt für den Fall einer nichtbesetzten "Schlüsselqualifikation" Gefährdungseinschätzung sowie für den Umstand, dass auf praktische Erfahrungen im Umgang mit Gefährdungslagen nicht zurückgegriffen werden kann.

Unbeschadet der in der Regel jedoch in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen vorhandenen Kompetenzen zur Risikoeinschätzung und einem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, bedarf es auch hier differenzierter Verfahrensregeln, Informationspflichten sowie fachlicher Standortbestimmungen und Auseinandersetzung im Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Das Schutzkonzept ist immer auch Teil des gesamten Beratungs- und Unterstützungskonzeptes der Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Dem Vertrauensschutz, den der Ratsuchende für sich in Anspruch nehmen könnte, kommt hierbei eine besondere Beachtung zu. Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Ratsuchenden und beratender Fachkraft ist für die Leistung Erziehungs- und Familienberatung gemäß § 28 SB VIII – unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft (öffentlicher/freier Träger der Jugendhilfe) – grundlegende und wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beratungsprozesses. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Niederschwelligkeit des Angebotes und der freiwilligen und unmittelbaren

Inanspruchnahme der Beratung durch die Betroffenen. Die hierfür relevanten Datenschutzbestimmungen (§§ 61 ff. SGB VIII), sowie das Offenbarungsverbot gemäß § 203 StGB ist Gegenstand einer fachlichen Standortbestimmung. Diese Aspekte des Schutzkonzeptes der Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind immer auch angelegt im Spannungsfeld schutzwürdiger Belange von Kindern und Jugendlichen und dem erforderlichen Vertrauensschutz der Ratsuchenden.

5.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe

Träger der freien und frei gewerblichen Jugendhilfe haben bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicher zu stellen. Dieses Erfordernis dürfte auf die Mehrzahl der Träger zutreffen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, aber selbst auf keine ausreichende Praxis zur Gefährdungseinschätzung zurückgreifen können, u.a. Einrichtungen der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder etc. Im Weiteren dürften hierzu sicherlich auch alle Schulformen hinzu zu rechnen sein, obgleich diese keine Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Sie bilden dennoch wichtige Schnittstellen zur Jugendhilfe.

Diese Träger – ggf. aber auch die Jugendämter selbst – finden in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen kompetente Ansprechpartner. Letztere haben den Auftrag, neben den von ihnen erbrachten Beratungen im Einzelfall präventiv tätig zu werden und ihre Kenntnisse und Erfahrungen auch anderen Institutionen zur Verfügung zu stellen (Richtlinien 2005, a.a.O). Dies bezieht sich insbesondere auf die Maßgabe, für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Einzelfall, eine erfahrene Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Erziehungs- und Familienberatungsstellen können mit Blick auf die gesetzlich normierte Anforderung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung eine wichtige regionale Servicefunktion bekommen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere:

- die Bildung eines Arbeitsschwerpunktes *Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung* im Aufgabenspektrum der Beratungsstelle;
- die Ausstattung mit erforderlichen fachlichen und materiellen Ressourcen, zur kontinuierlichen Bereitstellung des Angebotes;
- die Schaffung, bzw. den weiteren Ausbau eines regionalen Kooperationsnetzes aller Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (ausgeweitet auf Schulen), einschließlich verbindlicher Absprachen zur Inanspruchnahme und letztlich auch Finanzierung der Serviceleistung Gefährdungseinschätzung.

5.3.4 Vereinbarungen

Erziehungs- und Familienberatungsstellen gemäß § 28 SGB VIII in freier Trägerschaft unterliegen, analog zu den anderen Einrichtungen und Diensten die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, dem Vereinbarungsgebot zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII. Das Jugendamt trifft die Vereinbarung mit dem Träger der jeweiligen Beratungsstelle. Ziel ist die Sicherstellung des Schutzauftrages und der damit in Verbindung stehenden Standards und Verfahrensregeln. Hier gilt gleichermaßen, dass das Jugendamt mit dem Instrument der Vereinbarung die Wahrnehmung des Schutzauftrages durch den Träger – im Aufgabenbereich der Erziehungs- und Familienberatungsstelle – sicherstellt. Die fachliche Umsetzung des Schutzauftrages, sowie die Festlegung interner Verfahrensregeln und Schutzkonzeptionen, wird durch den Träger bzw. der dort tätigen Fachkräfte gestaltet und unterliegt insoweit autonomen Entscheidungsprozessen.

Die sich auf den Aufgabenbereich Erziehungs- und Familienberatungsstelle beziehende Vereinbarung nach § 8a SGB VIII sollte insbesondere die in diesem Aufgabenbereich grundlegenden besonderen Strukturprinzipien – Freiwilligkeit, Wahlfreiheit, Niederschwelligkeit, Vertrauensschutz – berücksichtigen und achten. Erweiternd können die Möglichkeiten der Beratungsstellen als Dienstleister im Bereich Risikoeinschätzung und Klärung sog. "gewichtiger Anhaltspunkte" hervorgehoben werden.

Siehe dazu auch Anhang: Textbausteine für Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zwischen freien Trägern von Beratungsstellen und dem Jugendamt – Expertise Menne

5.4 Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

5.4.1 Schutz des Kindeswohls als Bestandteil des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages

Das Selbstverständnis von Einrichtungen der Kinderbetreuung – gleich in welcher Trägerschaft – ist von jeher am Wohl der Kinder orientiert. Dies bedeutete auch schon immer, einer möglichen Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Weder Mitarbeiter/innen noch Träger von Einrichtungen der Kinderbetreuung ignorierten bisher Anzeichen und Anhaltspunkte für Kindesvernachlässigung durch die Eltern,

des Missbrauchs von Kindern oder von Misshandlungen aus ihrem Berufsethos und aufgrund der übernommenen Erziehungsverantwortung heraus. Danach sahen sie sich und waren auch bisher verpflichtet, Gefahren für das Wohl des betreuten Kindes abzuwehren, wenn sie davon Kenntnis hatten.

Insofern kommt keine völlig neue Aufgabe auf die Fachkräfte in den Kindereinrichtungen zu bzw. in der Kindertagespflege zu. Der § 8a Abs. 2 SGB VIII verlangt jedoch nunmehr im Bereich der Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege, den Kinderschutz noch verbindlicher zu gestalten, systematischer abzusichern und auch damit qualifizierter sowie verlässlicher wahrzunehmen. Der Kinderschutzauftrag nach § 8a Abs.2 SGB VIII ist damit – unabhängig von der Trägerschaft – im Rahmen der Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege zu erfüllen³. Im Geltungsbereich des SGB VIII impliziert schon der Förderauftrag der §§ 22 und 22a SGB VIII die Sicherung des Kindeswohls.

Als Teil des Präventivkonzeptes⁴ innerhalb der Bildungspläne für die Kindertageseinrichtungen wurde inzwischen erstmalig der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen in zwei Bundesländern (Bayern, Hessen) explizit aufgenommen. Er lässt sich implizit in den meisten anderen Bundesländern ebenfalls aus den Formulierungen zu den Entwicklungsaufgaben aus den jeweiligen Bildungsplänen ableiten. So ist die Gewährleistung des Kindeswohls eine wesentliche Voraussetzung für die zumeist anspruchsvollen Lern- und Entwicklungsprozesse. Zwar ist die Kopplung der Umsetzung der Bildungspläne mit der Gewährung der dafür notwendigen finanziellen Mittel nicht allorten gesichert, dennoch lassen aktuelle Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, so in den Bundesländern Bayern und Berlin, die notwendige Stoßrichtung erkennen.

Im Prozess der Umsetzung der Neuregelung des § 8a Abs.2 SGB VIII durch die Länder sollte in Anlehnung an die Auswertung der Erfahrungen zur Aufnahme des Schutzauftrages in den Bildungsplänen der genannten Bundesländer geprüft werden, ob die explizite Aufnahme in eben diese oder in den

³ Im Nachfolgenden wird im Interesse der besseren sprachlichen Verständlichkeit immer, wenn Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Einrichtungen und Trägern der Tagesbetreuung für Kinder bzw. in der Kindertagespflege benannt werden, davon ausgegangen, dass diese Leistungen nach dem SGB VIII erbracht werden, ohne dies jeweils gesondert zu erwähnen.

⁴ Der Präventionsbegriff hat sich inzwischen als allzuständig so entgrenzt, dass es eine Allzuständigkeit suggeriert (vgl. dazu Böllert 1995, S. 113 f). In deren Folge kann aber nicht mehr zwischen Prävention und Intervention unterschieden werden. Auch die Versuche zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention zu unterscheiden helfen, zumindest bezogen auf den letzten Begriff, nicht wirklich weiter. So zielt **primäre Prävention** auf die Stabilisierung von an sich durchaus lebenswerten Aufwuchsbedingungen von Kindern, die in Gefahr sind, in Krisen- bzw. Konfliktsituationen aus der Balance zu geraten. Wenn Konflikte und Krisen zwar schon ausgebrochen, aber noch nicht manifest sind, bedarf es der **sekundären Prävention**. So weit kann gedanklich gefolgt werden. **Tertiäre Prävention** meint aber eigentlich **Intervention**, da es hier darum geht, auf bereits eingetretene Folgen zu reagieren und Kinder vor weiteren Folgewirkungen zu schützen, ohne dies auch so klar zu benennen. Der in Rede stehende § 8 a SGB VIII zielt genau darauf ab und sollte deshalb auch als Intervention begrifflich bezeichnet werden.

Ausführungsbestimmungen der Länder zur Kindertagesbetreuung sinnvoll erscheint, um auch ein höheres Maß an Finanzierungssicherheit zu erreichen.

Inhaltlich geht die Einbettung des Kindeschutzauftrages als ein Bestandteil von Bildung davon aus, diesen gleichsam als ein Schutzfaktor für die positive Entwicklung zu begreifen. Damit wird ein Ansatz favorisiert, der nicht einseitig die Risikofaktoren in den Fokus nimmt, sondern mögliche Schutzfaktoren des Kindes bei der Bewältigung seiner Entwicklungsaufgaben. Was konkret bedeutet, Kinder zu stärken, auch unter riskanten lebensweltlichen Bedingungen „kompetenten“ Umgang mit Veränderungen und Belastungen zu erlernen. Die Ausprägung der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) wird in den genannten Bildungsplänen als eine zu stärkende Basiskompetenz und Leitziel früher Bildung formuliert. Frühe Bildung unterstützt Kinder, für Resilienz bedeutsame Kompetenzen zu erwerben. Sie führt Kinder auch an gesunde Lebensweisen und effiziente Bewältigungsstrategien im Umgang mit Veränderung und Belastung heran. Positives Bewältigungshandeln ist mit Lernprozessen verknüpft, bewirkt einen Zugewinn an Kompetenz, Wissen und Haltungen (Reichert-Garschhammer 2005, S. 4).

Damit sind Aufgabenstellungen in den Kindertageseinrichtungen angesprochen, die sich im (primären/sekundären) Präventionsbereich bewegen und zugleich geeignet sein können, im Falle von Gefährdungsrisiken mitunter auch intervenierenden Charakter zu tragen. Damit kann dem normativen Grundsatz entsprochen werden, die Eltern zu unterstützen, ihre grundgesetzlich garantierten Rechte und Pflichten gegenüber ihrem Kind und zu dessen Wohl (Art. 6 GG) auch im Falle ihrer verminderten Fähigkeiten bzw. bei Problemen/ Krisen wahrnehmen zu können (sh. dazu auch Handlungsauftrag gem. § 1 Abs. 3 SGB VIII).

Der im § 8a SGB VIII formulierte Schutzauftrag orientiert sich an der Gefahrenabwehr hinsichtlich des Wohles des Kindes („Wächteramt“), welches sich im Spannungsfeld zwischen Elternrechten und Kindeswohlinteressen bewegt, so dass ggf. auch gegen den Willen der Eltern interveniert werden muss. Es ist also zu unterscheiden, ob es sich um einen Fall handelt, der im Rahmen des allgemeinen Förder- und Schutzauftrages (gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) schon immer in der Verantwortung der Mitarbeiter öffentlicher Jugendhilfe und freier/privat-wirtschaftlicher Träger liegt (und damit quasi unterhalb eines Falles nach § 8a SGB VIII) oder ob es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt, die gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII erfordern, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ hinzu zu ziehen.

5.4.2 Verfahren bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung

Da das, was bei sozialen Phänomenen als „normal“ einzustufen ist, nicht mit einfachen Mess-Skalen zu erfassen ist, vielmehr nur vor dem Hintergrund gesellschaftlich sich wandelnder sowie professioneller Konventionen und Normen erklärbar ist, bedarf es dazu der Abstimmungen, was als durchschnittlich gilt. Allerdings bezogen auf die elementaren Bedürfnisse, die nicht eingelöst bzw. verletzt (körperliche, sexuelle, seelische) werden, und die der § 8a SGB VIII avisiert, dürfte es darüber einen breiten gesellschaftlichen Konsens geben, der weitestgehend keines grundsätzlichen Aushandlungsprozesses bedarf.

Dennoch müssen Indikatoren zu den Schwellenwerten der beteiligten Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und (abgestuft) für die anderen Betreuungspersonen entwickelt werden, die riskante Entwicklungen kennzeichnen und fachlich begründete Standards formulieren

- wer bei welchen Anzeichen,
- wann und auf was bezogen,
- auf wen und wie reagiert.

Zunächst gilt es wahrzunehmen, was bezogen auf problematische und krisenhafte Entwicklungen einzuschätzen ist und was demzufolge anhand welcher Indikatoren als krisenhaft einzustufen ist.

Risiken entstehen in der Regel nicht plötzlich, sondern kündigen sich bereits im Vorfeld einer Krise an, so dass die primäre bzw. sekundäre Prävention im Rahmen des allgemeinen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages kompensatorische Funktion zukommt, um resiliente Faktoren bei den Kindern zu befördern.

Gleichermaßen bedarf es auch hier im Zusammenhang mit den Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII eines Aushandlungsprozesses. Das betrifft die unterschiedlichen fachlichen Perspektiven und Normalitätsannahmen, damit gewährleistet wird, ab wann auf Warnzeichen entsprechende Reaktionen von wem und wie erfolgen. Dahinter stehen solche konkreten Fragen wie „Wann führt mangelnde Fürsorge eines Kindes zu Entwicklungsstörungen/-verzögerungen?“
"Wie viel Spannung kann ein Kind, in welcher/m Alterstufe/Entwicklungsstand, unter welchen familiären/sozialen Konstellationen (noch) aushalten?"

Damit sollen, bei aller Verschiedenartigkeit der jeweiligen Einzelfälle, dennoch fachlich begründete Standards fixiert werden können, um Bewertungskriterien
--

transparent zu dokumentieren, um Transparenz zu sichern und die Verhältnismäßigkeit der Reaktionen zu erreichen.

Die Dokumentation ist keine grundsätzlich neue Aufgabe für die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen. Schon jetzt sind Ergebnisse einer intensiven Beobachtung der Entwicklung und der Bildungsprozesse in den meisten Bildungsprogrammen der Länder gefordert. Zweifellos ergibt sich jedoch aus dem § 8a Abs. 2 SGB VIII eine Fokussierung hinsichtlich der Bewertung dieser Erkenntnisse bezogen auf potentielle Gefährdungsaspekte und ggf. für Handlungsaktivitäten.

Kernstück der nach § 8a Abs.2 SGB VIII geforderten Vereinbarungen sollte es deshalb sein, eindeutig zu klären, wer

- weitere Handlungsschritte notwendig machende Beobachtungen und Informationen über weitestgehend ergebnislos verlaufende primäre und sekundäre Prävention oder
- nicht ausreichende bzw. nicht angenommene Hilfsangebote anderer Institutionen (z.B. nach § 27 ff. SGB VIII) aber auch
- akut auftretende Gefährdungssachverhalte

an wen weitergibt und wer in der Folge was unternimmt.

Insofern geht es bei der vorgenannten Definition bestimmter „Schwellenwerte“ und deren Überschreitung nicht nur darum, eine bestimmte Krisenintensität zu kennzeichnen, sondern zugleich und zuzörderst auf deren Basis, zu vereinbaren, wann in der Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege die fachlichen Möglichkeiten der jeweiligen Akteure ausgeschöpft sind und andere Fachkräfte gefragt sind. Dies wird regelhaft in der Kindertagespflege (sofern es sich nicht auch dort um ausgebildete Fachkräfte handelt) früher der Fall sein, als bei ausgebildeten Erzieher/innen bzw. Sozialpädagoge/inne/n (die nicht selten Leitungspositionen innehaben).

Hier liegt ein neuralgischer Punkt in der Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII. Zwar wird die Hinwirkung auf geeignete Hilfe, was auch bis jetzt durchaus der Fall war, weiterhin relativ unproblematisch sein. Jedoch die Überprüfung, ob die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen bzw. gar nicht erst angenommen werden, könnte insbesondere deshalb zu Umsetzungsproblemen führen, weil sich dies „in Tageseinrichtungen für Kinder ausschließlich auf der Kommunikationsebene umsetzen (lässt) (‘im Gespräch bleiben`), aber nicht auf

der Kontrollebene. Eine Information des Jugendamtes sollte erst dann erfolgen, wenn die Fachkräfte vorher die Möglichkeit haben, im Rahmen von Fallbesprechungen ihre Einschätzungen beraten und prüfen zu lassen“ (vgl. Expertise Beneke).

Vgl. dazu den Vorschlag für differenzierte arbeitsfeldspezifische Vereinbarungen in Abschnitt 3

In diesem Abwägungsprozess ist von Belang, inwieweit durch eine voreilige, fachlich ungenügend abgesicherte Informationsweitergabe womöglich die Fortsetzung des Betreuungsvertrages mit den Eltern in Frage gestellt wird, in deren Folge den betroffenen Kindern der schutzbietende Ort und gleichsam die schutzbietenden Bezugspersonen außerhalb des Elternhauses entzogen werden (vgl. Expertise Beneke). In der „Grauzone“ von mangelnden Eindeutigkeiten bezüglich von Gefährdungsaspekten wäre dies für diese Kinder ohne Zweifel kontraproduktiv. Dennoch muss betont werden, dass Ausnahmen von dem o.g. grundsätzlichen Abstimmungsverfahren (welches ja auch immer die anonymisierte oder pseudonymisierte Variante einschließt) aber immer dann erforderlich sind, wenn Gefahr in Verzug ist.

5.4.3 Vereinbarungen

In den auf die Sicherung des Kindeswohls gerichteten Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege muss Berücksichtigung finden:

- welche fachlichen Voraussetzungen die in dem jeweiligen Handlungsfeld tätigen Mitarbeiter/innen zur Abschätzung der Kindeswohlgefährdung mitbringen (Ausbildungsniveau, berufliches Erfahrungswissen, Lebenserfahrung, spezifische Erfahrungen/Weiterbildungen bezogen auf die jeweiligen Gefährdungslagen),
- welche Kooperationsbeziehungen die jeweiligen Kindergärten, Horte, Betreuungspersonen der Kindertagespflege zu Beratungsstellen innerhalb der jeweiligen Trägerstruktur bereits haben bzw. welche aufgebaut werden können,
- welche Infrastruktur von Beratungsstellen bzw. sozialen Dienstleistern jenseits der eigenen Trägerstruktur in der jeweiligen Region vorhanden ist und bezogen auf welche Fragestellungen welches Expertenwissen über entsprechende Kooperationsvereinbarungen zeitnah verfügbar sein muss.

In Abhängigkeit von lokalen und institutionellen Besonderheiten und der bisher zu konstatierenden fachlichen wie sächlichen Ausstattung/Gegebenheiten (Ist-Analyse) müssen in den Vereinbarungen adäquate Regelungen getroffen werden, um den Standards des Kinderschutzes gemäß § 8a Abs.2 SGB VIII zu entsprechen. Dazu sollte in jeder Vereinbarung ein fest zuständiger Fach-/Beratungsdienst als erste Anlaufstelle/Ansprechpartner benannt werden.

Eine besondere Anforderung in diesem Arbeitsfeld ergibt sich aus der Altersstruktur der hier zu betreuenden Kinder. Denn je jünger die Kinder, desto sensibler müssen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Anders als bei älteren Kindern und Jugendlichen, wo bezogen auf bestimmte Gefährdungslagen Schutzfaktoren (Resilienz), „puffernd“ wirken können, sind kleine Kinder den schädigenden Bedingungen/Handlungen/Unterlassungen voll ausgesetzt. Was bei älteren Kindern vom Zeitfaktor her betrachtet Monate sind, können bei kleinen Kindern Tage bzw. Wochen sein!

In dieser Altersgruppe besteht zudem die Anforderung, Aspekte der „Frühförderung“ gleichermaßen in die Vereinbarungen aufzunehmen. Bekanntermaßen sind die Grenzen „fließend“; so z.B. zwischen Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten/ Entwicklungsrückständen auf organischer Grundlage oder auf Grund besonderer familiär-sozialer Belastungen. Bei Kindern mit drohender Behinderung (sog. „Risikokindern“) besteht zumeist diagnostischer Bedarf zur Ursachenabklärung und zum Einleiten entsprechender Fördermaßnahmen, die im Falle der Nichtinanspruchnahme (so bei Verweigerungshaltungen der Eltern) zweifellos auch das Kindeswohl gefährden können.

Nicht nur von den o.g. strukturellen Voraussetzungen her, sondern auch um die unterschiedlichen Ansätze, Zugänge und Maßstäbe der jeweiligen Akteure in den Kindertageseinrichtungen, ggf. im Abgleich mit den (hinzugezogenen) Expertenauffassungen, im Interesse der Vermeidung von Kindeswohlverletzungen in einem gemeinsamen Aushandlungsprozess auf den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ zu bringen (sh. weiter oben), sind in den Vereinbarungen solche „Hearings“ aufzunehmen. Diese tragen zugleich Weiterbildungscharakter für alle Beteiligten, da unterschiedliche Sichtweisen und Wahrnehmungen den Blick zum Thema Kinderschutz geschärft und zugleich Maßstäbe jenseits von wechselseitiger Abschiebung/Verweisung entwickeln helfen können. Dies ist deshalb vonnöten, weil es eher selten Eindeutigkeiten bei der Abschätzung von Kindeswohlgefährdungen gibt. Bei jüngeren Kindern kommt hinzu, dass

überwiegend/ausschließlich nonverbale Signale aufgenommen und gedeutet werden müssen.

In die Vereinbarungen sollte also nicht nur die Kooperation mit einem festen Ansprechpartner hinsichtlich der Lösung von Einzelfällen aufgenommen werden, sondern auch Festlegungen getroffen werden, zu einem für alle Seiten bewältigbaren kontinuierlichem Maß an fallunabhängiger Zusammenarbeit.

Vgl. dazu auch Anhang: Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen (*aus Expertise Beneke*)

5.5 Kinder- und Jugendarbeit

5.5.1 Kinder – und Jugendarbeit zwischen Offenheit und Schutzfunktion

Kinder- und Jugendarbeit ist für jene jungen Menschen, die sie erreicht, vor allem deshalb attraktiv, weil die Teilnahme interessengeleitet und prinzipiell freiwillig ist. Damit hebt sie sich im Erleben nicht weniger Kinder und Jugendlicher positiv von den üblichen Sozialisationsagenturen (wie Schul- und Berufsausbildung) ab. Das betrifft sowohl die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, als auch die offene Jugendarbeit. Handlungsleitend in beiden Bereichen sind gleichermaßen die Prinzipien Selbstorganisation und Partizipation. Diese bedeutsamen Prinzipien sollen in den Bildungsprozessen einen gewichtigen Beitrag zur Entfaltung politischer Handlungsfähigkeit Heranwachsender befördern.

Der fachliche Disput entzündet sich derzeit an der ernstzunehmenden Frage, inwieweit durch die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII das besondere Vertrauensverhältnis, welches sich unter den eher nichtformellen Bedingungen von Parteilichkeit herausbildet und die zumeist eine dichte Beziehungsarbeit hervorbringt, in Frage gestellt der gar zerstört würde.

Die Strukturmaximen von Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Expertise Deinet) sind bezogen auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gleichzeitig Chance und Dilemma:

- Freiwillige Teilnahme
- Wechselnde Teilnahme

- Unterschiedliche Teilnehmer/innen
- Offene Ziele, Inhalte und Arbeitsweise
- Geringe institutionelle Macht
- Diskursivität
- Beziehungsabhängigkeit
- Haupt-/Ehrenamtlichkeit.

Nach § 8a SGB VIII ist in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die nach diesem Buch Leistungen erbringen, sicherzustellen, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend wahrgenommen wird. Hervorzuheben ist dabei, dass von den Verfahrensregelungen des § 8a SGB VIII die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit und die anderer freier Träger nur an den Stellen betroffen sind, wo diese Träger von Einrichtungen und Diensten sind, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Dies bedeutet zwar nicht, dass der Diskurs zum Schutzauftrag für die Kinder- und Jugendarbeit an dieser Stelle beendet ist, führt jedoch zur Entbindung aus der formalen Pflicht für einen großen Bereich dieses Arbeitsfeldes.

Es geht darum, die inhaltliche Intention des Schutzauftrags der Kindeswohlgefährdung in der Arbeit stärker aufzunehmen und umzusetzen. Für die Jugendarbeit können sich damit zahlreiche Herausforderungen ergeben. Diese Herausforderungen können von den beteiligten Akteuren auch als Chancen genutzt werden, die Standards des Kindesschutzes im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit selbst zu gestalten, anstatt sie durch Rechtsprechungen setzen zu lassen (vgl. Voigts 2005, S. 26f. – auch Text im Anhang).

In diesem Zusammenhang bedarf es auch der Klärung, inwieweit die ehrenamtlich Tätigen in den Bereichen der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit mit in die Verantwortung des § 8a SGB VIII genommen werden sollen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat dies in ihrem Beschluss auf ihrer 99. Tagung im November 2005 in der Regel „weder als sinnvoll noch geboten“ bezeichnet (BAGLJÄ, 25.11.2005, S. 2). An dieser Stelle ist auch der Begriff der "Fachkraft" eindeutiger zu definieren. Die Kinder- und Jugendarbeit wird überwiegend durch das ehrenamtliche Engagement freiwillig tätiger Personen – mit unterschiedlichsten Qualifikationsprofilen – getragen. Dieser Aspekt findet im

Gesetzestext keine angemessene Berücksichtigung. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob junge Menschen, die über eine Juleica-Ausbildung (Jugendleiter/innen-Card) verfügen und ehrenamtlich eine Jugendgruppe leiten, schon als Fachkraft im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen sind.

5.5.2 Arbeitsweise bei Kindeswohlgefährdung

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. Träger von Einrichtungen und Diensten der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben Anzeichen und Anhaltspunkte für Kindesvernachlässigung durch die Eltern, des Missbrauchs bzw. Misshandlungen ob innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen auch bislang nicht ignoriert. Sie fühlten sich verpflichtet, Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen abzuwehren, wenn sie davon Kenntnis hatten. Nicht nur aus ihrer mitmenschlichen Verantwortung heraus, sondern auch weil sie rechtlich dazu verpflichtet waren, Kindern und Jugendlichen, welche sich in Gefährdungssituationen befinden, zu helfen (im Unterlassungsfall strafbar nach § 323c StGB). Wie in anderen Feldern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kommt mit dem § 8a SGB VIII insofern auch auf den Bereich der offenen sowie verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit keine völlig neue Aufgabe zu.

Sehr wohl aber wird nunmehr über die nach Abs. 2 des § 8a SGB VIII abzuschließenden Vereinbarungen zwischen den Trägern der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und der öffentlichen Jugendhilfe, soweit Leistungen nach dem SGB VIII erbracht werden, die Art und Weise der Schutzwahrnehmung verbindlich und damit verlässlicher zu regeln sein.

Gerade flexiblen Institutionen, wie die der Kinder- und Jugendarbeit sind durch ihre Offenheit nah an der Lebenswelt der jungen Menschen und sind insofern verständlicherweise besser geeignet, als das Jugendamt, um deren direkte oder indirekten Hilferufe wahrzunehmen und ggf. nach auszuhandelnden Algorithmen vorzugehen. Dabei geht es in diesem Arbeitsfeld in erster Linie um die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen selbst, also in der Regel zunächst nicht um die Weitergabe von Informationen an andere. Im Falle eigener Unschlüssigkeit hat im Team unter Einbezug der Teamleitung die Gefahrenabschätzung zu erfolgen. Wenn im Ergebnis eines solchen fachlichen Austauschs weiterer fachlicher Rat nötig ist, wird eine erfahrene Fachkraft außerhalb der Kinder- und Jugendeinrichtung hinzuzuziehen sein.

Es wird Fälle geben, die eine Information des Jugendamtes nach all den Abstimmungen erfordern, um eine weitere Gefährdung eines Kindes oder

Jugendlichen zu verhindern – aber auch Fälle, in denen das Jugendamt sehr viel früher zur Gefahrenabwehr eingeschaltet werden muß.

Je nach Charakter der Angebots-, Organisations- und Institutionsform der Kinder- und Jugendarbeit muss der Kinderschutz realisiert werden, sodass die Einrichtungsspezifika Berücksichtigung finden können. So wird z.B. die gesetzliche Vorgabe zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten differieren. Bei Jugendlichen, die (gar sporadisch) in einem offenen Treff verkehren, verbietet es sich in der Regel von selbst, die Personensorgeberechtigten zu einem Gespräch bei Verdacht auf Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen einzuladen. Ganz anders kann sich die Situation darstellen, wenn ein Träger der Kinder- und Jugendarbeit für sozial benachteiligte Kinder eine regelmäßige „Über-Mittag-Betreuung“ und Hausaufgabenhilfe in festen Gruppen anbietet oder regelmäßige Spielmobilbetreuung mit einem (relativ) festen Besucherstamm bzw. eine Tanz- oder Sportgruppe, die über lange Monate mit regelmäßigen Teilnehmern trainiert.

Durch die sich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in den letzten Jahren abzeichnenden fachlichen Entwicklungen, neben der Bereitstellung von Gebäuden und der Schaffung von Lebens- und Erfahrungsräumen hinaus, konkrete Hilfestellungen zur Lebensbewältigung anzubieten, hat sich eine Spezialisierung und Differenzierung entfaltet, die sich z.B. auch in der Öffnung zu anderen Einrichtungen der Jugendhilfe zeigt. Diese neueren Trends ordnen sich in die sozialraumorientierte Sozialarbeit ein; hier im Kontext der Etablierung „flexibler Erziehungshilfen“. Mit der Orientierung am Sozialraum verwischen sich dabei zunehmend die Grenzen offener Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. Diese fachliche Entwicklung hat sich aus der Respektierung der Nutzerperspektive von Kindern und Jugendlichen selbst ergeben, die verständlicherweise nicht nach Strukturen, sondern nach Angeboten fragt. Auch solche fachlichen Entwicklungen sollten sich beim Abschluß der Vereinbarungen wiederfinden, wenn konkrete wechselseitige Verantwortlichkeiten und Kooperationsfestlegungen getroffen werden.

Da die Mitarbeiter in den Kinder- und Jugendeinrichtungen keine Spezialisten für die Gefahrenabwehr für Kinder und Jugendliche sind und sich auch nicht gemäß des Selbstverständnisses und Auftrages in diesem Arbeitsfeld entwickeln brauchen, bedürfen sie bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, einer klaren Orientierung, bei *welchen Wahrnehmungen*, sie *welche Fachkraft /Fachdienst* hinzuziehen sollten, um sich nicht selbst fachlich zu überfordern.

Problemthemen von Kindern und Jugendlichen sind selbstverständlich auch Themen der Jugendarbeit. Jugendarbeit steht damit anwaltschaftlich auf der Seite der Kinder und Jugendlichen, deren Interessen es umzusetzen gilt und deren Potenziale gestärkt und entfaltet werden sollen. Mit solchen fachlichen Prämissen wird geradezu idealtypisch den Schutzinteressen junger Menschen entsprochen, denn auch in diesem Arbeitsfeld soll nicht Meldeverhalten oder gar Abschiebung provoziert werden. Wenn Kinder- und Jugendarbeit im o.g. Sinne realisiert wird, dann werden die dort tätigen Erwachsenen, gerade wegen der feldspezifischen ausgeprägten besonderen Beziehungsbasis zwischen den Akteuren, mehr als andere ins Vertrauen gezogen, wenn sich junge Menschen in schwierigen Situationen befinden. Es gehört damit zu den Aufgaben der dort Tätigen, sich ihrer Probleme anzunehmen und wenn die eigenen Potentiale nicht ausreichen, andere Hilfen aus ihrem notwendigen Verweisungswissen heraus anzuregen (wie Beratungsstellen, Kriseninterventionszentren) und deren Wirkungen im Blick zu behalten, um erforderlichenfalls Unterstützung beim Jugendamt einzuholen.

Um ein offenes Ohr für (auch versteckte) Botschaften junger Menschen zu haben und einen pädagogischen Blick für Gefährdungssituationen zu schulen, bedarf es in der Regel entsprechender Weiterbildungsangebote für die Akteure der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Weiterbildungsangebote sollten beispielsweise dazu dienen, konkrete fachliche Standards für die Abschätzung von Gefährdungssituationen, -symptomen einrichtungsspezifisch zu entwickeln. Weiter muss hier auch vermittelt werden, wie vertrauliche Informationen zu behandeln sind, sodass es nicht zum Vertrauensbruch kommt und damit der gesamte Arbeitsansatz in Frage gestellt wird, die Jugendlichen sich verschließen bzw. überhaupt wegbleiben etc.

Als Grundregel sollte gelten: Je niedriger das fachliche Ausbildungs-/Qualifikationsniveau, je geringer der Beschäftigungsgrad und je arbeitsrechtlich unverbindlicher das Beschäftigungsverhältnis der Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit sind, desto früher sollte eine Fachkraft (Fachdienst) bzw. im Zweifelsfall das Jugendamt bei der Gefährdungsabschätzung konsultiert bzw. eingeschaltet werden. **Vgl. dazu auch Vorschlag für arbeitsfeldspezifische Vereinbarungen in Abschnitt 3**

Vgl. dazu auch im Anhang: Anregungen für die Umsetzung des Schutzauftrags im Bereich der Jugendverbandsarbeit (*Voigts 2005, S. 26f.*)

6. Anhang

6.1 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(aus: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg:
Dienstanweisung Schutz bei Kindeswohlgefährdung in der Fassung vom 01.10.2005)

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häusliche Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

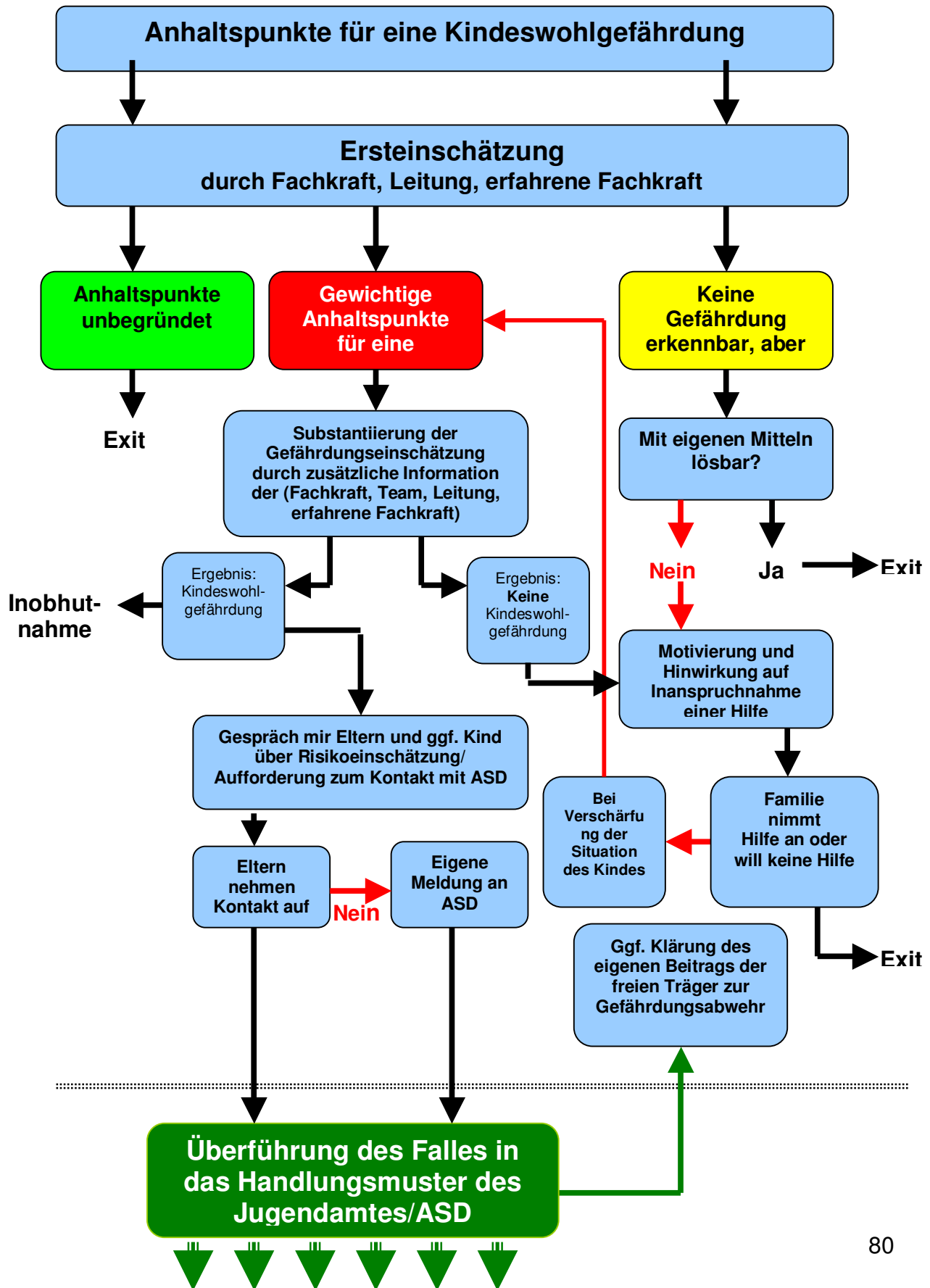
Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

6.2 Verfahrensschema für freie Träger (nach Schone)



6.3 Instrumente (Melde- und Prüfbögen)

Stadt Recklinghausen – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (2006)

Risikoanalyse für Kinder (0 – 12 Jahre)



Der nachfolgende Diagnosebogen dient zur Risikoabwägung bei Gefährdungen im Kindesalter gem. § 8a SGB VIII. Kinder sind vor allem Gefährdungen durch Erwachsene ausgesetzt. Werden ihre Grundbedürfnisse dauerhaft nicht ausreichend befriedigt, führt dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen und nicht wieder gut zu machenden Entwicklungsschäden.

Der nachfolgende Diagnosebogen soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.

Angaben zum Kind:

Name des Kindes, Geburtsdatum, Anschrift

Sorgeberechtigt (soweit bekannt):

- Weitere Familiendaten sind dem anliegenden Personalblatt zu entnehmen.
- Weitere Angaben zur Familie liegen nicht vor.

Problemstellung/ Anlass:

Kinder haben Rechte! Die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse tragen elementar zu ihrer Entwicklung bei. Werden Grundbedürfnisse dauerhaft nicht erfüllt weist dies auf einen erhöhten Handlungsbedarf hin! Wahrnehmungen zu Risiken und Ressourcen sind wichtige Grundlagen für die Entscheidung, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht.

Besondere Risikofaktoren in der frühkindlichen Phase	rot	gelb	grün
Unerwünschte Schwangerschaft			
Essprobleme beim Säugling			
„Schreibaby“			
Bindungsprobleme			

Einschätzung zur Sicherung der Grundbedürfnisse des Kindes	rot	gelb	grün
Recht auf ausreichende Körperpflege			
Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz			
Recht auf schützende Kleidung			
Recht auf altersgemäße Ernährung			
Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen			
Recht auf Schutz vor Gefahren			
Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung			
Recht auf Sicherheit und Geborgenheit			
Recht auf Individualität und Selbstbestimmung			
Recht auf Ansprache			
Recht auf langandauernde Bindung			

Wahrnehmbare Risikofaktoren in der Familie	rot	gelb	grün
Unzureichendes Einkommen			
Wohnsituation			
Arbeitssituation			
Körperbehinderungen / gesundheitliche Probleme			
Suchtmittelmissbrauch			
Schwere psychische Störungen (Psychosen)			
Mutter / Eltern sehr jung (minderjährig)			
Alleinerziehender Elternteil			
Religiöse oder ideologische Überzeugungen			
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten			

Die Eltern verfügen über Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen bzw. es sind Probleme bei den Eltern sichtbar, die diese Fähigkeit einschränken. Angaben nur soweit ausfüllen, wie Beobachtungen gemacht werden konnten.

Elterliche Kompetenzen	Mutter			Vater		
	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Aggressionen und Wut kontrollieren können						
Depressiven Stimmungen etwas entgegensetzen können						
Ängste überwinden können						
Destruktive Selbstkritik reduzieren und das eigene Selbstwertgefühl stärken können						
Enttäuschungen verkraften können						
Eigene Bedürfnisse und Gefühle wahrnehmen können						
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können						
Aufmerksam sein, sich einem anderen zuwenden und zuhören können						
Mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können						
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können						
Sexualverhalten: Sich partnerschaftlich und rollengemäß verhalten können						
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können						
Zeit und Tätigkeiten planen und Planungen ausführen können						
Früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten können						
Ausdauer haben, genau sein						
Sich regelmäßig waschen, saubere Kleidung tragen						
Sich ausreichend ernähren						
Einnahmen und Ausgaben bilanzieren und ökonomisch wirtschaften können						
Sich allein beschäftigen und das Zusammensein mit anderen gestalten können (z.B. Spielen, Basteln, Sport)						
Lesen, Schreiben, rechnen können						
Kochen, Waschen, putzen und Wohnung gestalten können						

Sonstige Bemerkungen:

Ergebnisprotokoll der Risikoeinschätzung vom _____ :

Name der teilnehmenden Fachkraft	Institution	Ggfls. Unterschrift

Ergebnis / Prognoseentscheid / Indikation:

Leitfaden zur Handhabung der Risikoanalyse:

Die vorstehende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch erleichtern und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keineswegs mathematisch anzuwenden und ersetzt schon gar nicht das professionell geführte Fachgespräch.

Das Fachgespräch ist in der Regel rechtzeitig zu terminieren, die Gesprächsteilnehmer sollten sich mittels der schriftlichen Unterlagen zuvor vorbereiten können.

Die aufgeführten Merkmale – sind nur soweit möglich – auszufüllen und ggfls. im Fachgespräch zu erläutern.

Analog zur Ampel bedeutet

- Grün = die Bedürfnisse des/ der Jugendlichen werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis oder weist auf Ressourcen hin,
- Gelb = die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen Wahrnehmungen,
- Rot = signalisiert den Gefahrenbereich: Risiken sind erkennbar, Grundbedürfnisse sind bedroht, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis.

Risikoanalyse für Jugendliche (12 – 18 Jahre)



Der nachfolgende Diagnosebogen dient zur Risikoabwägung bei Gefährdungen im Jugendalter gem. § 8a SGB VIII. Gefährdungen im Jugendalter zeigen sich oft durch Signale wie Straffälligkeit, Schulverweigerung, suizidale Tendenzen, Auffälligkeiten im sexuellen Bereich, Essstörungen und vieles mehr.

Der nachfolgende Diagnosebogen soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.

Eine Anleitung zum Ausfüllen des Bogens finden Sie auf der letzten Seite.

Angaben zum Jugendlichen / zur Jugendlichen:

Name, Geburtsdatum, Anschrift

Sorgeberechtigte(soweit bekannt):

- Weitere Familiendaten sind dem anliegenden Personalblatt zu entnehmen.
- Weitere Angaben zur Familie liegen nicht vor.

Festgestellte Auffälligkeiten:

- Verdacht auf Misshandlung/ sexuellen Missbrauch
- Verdacht auf Vernachlässigung
- Eigengefährdendes Verhalten
- Fremdgefährdendes Verhalten
- Psychische Auffälligkeiten
- Bagatelldelikte, wie z. B. Diebstahl unter 5 €
- Diebstahl
- Raub
- Körperverletzung
- gefährliche Körperverletzung
- Zerstörungskriminalität
- Sexualstraftdelikte
- Verstöße gegen das BTMG
- Nötigung
- Schule schwänzen
-

Sonstige Beobachtungen / Problemstellung:

Wahrnehmbare Risikofaktoren in der Familie	rot	gelb	grün
Alleinerziehender Elternteil (Überforderung erkennbar)			
Unzureichendes Einkommen			
Wohnsituation			
Arbeitssituation			
Körperbehinderungen / gesundheitliche Probleme			
Suchtmittelmissbrauch			
Schwere psychische Störungen (Psychosen)			
Migrationshintergrund / Integrationsprobleme			
Schulden			
Religiöse oder ideologische Überzeugungen, die Anlass zur Besorgnis geben			
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten			
Familienklima			

Einschätzung zur Situation des/ der Jugendlichen:	rot	gelb	grün
Gesundheitliche Entwicklung			
Körperliche Beeinträchtigungen			

Hinweise auf Verletzungen			
Jugendliche/r wirkt kränklich, ist häufig krank			
Ernährungszustand/ Essverhalten			
Hygieneverhalten			
Jugendliche/r achtet selbst auf seine Gesundheit			
Geistige Entwicklung			
Psychische Situation			
Selbstwertgefühl des Jugendlichen			
Unrechtsbewusstsein des/ der Jugendlichen			
Frustrations- / Agressionsbewältigung			
Hinweise auf psychische Belastungen/ Misshandlungen			
Soziale Situation			
Ausstattung mit Kleidung			
Wohnbereich des Jugendlichen			
angemessenes Taschengeld			
Erzieherische Situation			
Gewährleistung der Aufsicht			
Zuwendung/ Aufmerksamkeit durch die Kindeseltern			
Erziehungskompetenz der Eltern/ der Erziehenden			
Es gibt einen akzeptablen Regelkatalog durch die Erziehungsperson			
Jugendliche/r kann Regeln akzeptieren und damit umgehen			
Schutz vor Gefährdungen	rot	gelb	grün
Hinweise auf körperliche oder sexuelle Misshandlungen			
Jugendliche/r hat eine Vertrauensperson			
Kontakt zu problematischen Gruppen			
Einzelgänger			
selbstgefährdendes Verhalten			
fremdgefährdendes Verhalten			
Schulische Probleme			
Schule schwänzen / Schulmüdigkeit			
Schulverweigerung			
Lernschwächen (Lesen, Rechnen, Schreiben etc.)			
Integrationsprobleme des Kindes im Klassenverband (Außenseiter)			
Freizeitverhalten			
Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen			
Art der Anbindung an peer groups			
Kein strukturiertes Freizeitverhalten wie z. B. Vereine			
Keine ausreichenden Spielmöglichkeiten (Spielplatz, Jugendzentrum, kirchl. Gruppen)			

Nicht kontrolliertes Freizeitverhalten des/ der Jugendlichen			
Autonomieverhalten			
Selbstständigkeit/ Eigeninitiativen			
Lebenspraktische Kompetenz			
Höhe des Taschengeldes			
Sexualität			
Die sexuelle Selbstbestimmung anderer wird gewahrt			
Grenzen der sexuellen Selbstbestimmung anderer werden überschritten			
Einstellung des Jugendlichen zum strafbaren Verhalten / zu den schulischen Problemen			
Unrechtsbewusstsein			
Einsichtsfähigkeit			
Gesprächsbereitschaft			
Bereitschaft, Hilfe anzunehmen			
Sonstige Wahrnehmungen:			

Sonstige Bemerkungen:

Ergebnisprotokoll der Risikoeinschätzung vom _____ :

Name der teilnehmenden Fachkraft	Institution	Ggfls. Unterschrift

Ergebnis / Prognoseentscheid / Indikation:

Leitfaden zur Handhabung der Risikoanalyse:

Die vorstehende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch erleichtern und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keineswegs mathematisch anzuwenden und ersetzt schon gar nicht das professionell geführte Fachgespräch.

Das Fachgespräch ist in der Regel rechtzeitig zu terminieren, die Gesprächsteilnehmer sollten sich mittels der schriftlichen Unterlagen zuvor vorbereiten können.

Die aufgeführten Merkmale – sind nur soweit möglich – auszufüllen und ggfls. im Fachgespräch zu erläutern.

Analog zur Ampel bedeutet

- Grün = die Bedürfnisse des/ der Jugendlichen werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis oder weist auf Ressourcen hin,
- Gelb = die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen Wahrnehmungen,
- Rot = signalisiert den Gefahrenbereich: Risiken sind erkennbar, Grundbedürfnisse sind bedroht, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis.

6.4 Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung

(aus: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie: "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung")

Grundversorgung und Schutz des Kindes (Indikatoren)

Altersangemessene Ernährungssituation

zu geringe Gewichtszunahme beim Säugling, überalterte oder verdorbene Nahrung, nicht altersgemäße Nahrung, zu wenig Nahrung, mangelnder Vorrat an Nahrung, unsaubere Nahrung, mangelnde Hygiene des Ess- und Kochgeschirrs, kein Abwechslung bei der Nahrung, unregelmäßiges und nicht zuverlässiges Essen und Trinken, Zeichen von Über- und Fehlernährung, u.a.m.

Angemessene Schlafmöglichkeiten

Kein eigener Schlafplatz, beengter Schlafplatz, fehlendes Bett, fehlende Matratze, nasser muffiger Schlafplatz, unregelmäßiger Tag-Nacht-Rhythmus, fehlende Decken zum Schutz vor Kälte, fehlende Abschirmung des Schlafplatzes (z.B. in Einraumwohnungen), u.a.m.

Ausreichende Körperpflege

unregelmäßiges oder zu seltenes Wickeln, langes Belassen in durchnässten und eingekoteten Windeln, unregelmäßiges oder sehr seltenes Waschen und Baden, Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, fehlende Zahnhygiene, erkrankte oder verdorbene Milchzähne, unbehandelte entzündete Hautoberflächen, u.a.m.

Witterungsangemessene Kleidung

mangelnder Schutz vor Hitze oder Kälte, Sonne oder Nässe, witterungsunangemessene Kleidung mit der Folge des übermäßigen Schwitzens oder Frierens, zu enge Kleidung, zu kleine Schuhe, u.a.m.

Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren

Nichtbeseitigung von Gefahren im Haushalt (defekte Stromkabel oder Steckdosen, Zugänglichkeit des Kindes zu Medikamenten/Alkohol, nicht gesichertes Herumliegen von „Spritzbesteck“), aktive körperliche Bedrohung des Kindes durch Erwachsene oder andere Kinder, Zeichen von Verletzungen (Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen), fehlender Schutz der Intimsphäre des Kindes (Schutz vor sexueller Ausbeutung), u.a.m.

Gesicherte Betreuung und Aufsicht

Ohne altersentsprechende Aufsicht lassen (z.B. auf dem Wickeltisch, in der Badewanne, beim Spiel im Freien), Überlassung der Aufsicht an fremde Personen, Kleinkind allein in der Wohnung lassen, Kinder nachts (ohne Ansprechpartner) allein lassen, u.a.m.

Sicherung von gesundheitlicher Vor- und Fürsorge

Krankheiten, Verweigerung von Krankheitsbehandlung, Fehlen einer hausärztlichen Anlaufstelle, unbehandelte chronische Krankheiten, häufige Krankenhausaufenthalte aus Unfällen, fehlende Sicherung der Zahngesundheit (faulende Zähne), u.a.m.

Anregung/Spielmöglichkeiten des Kindes

Karge und nicht ausgestattete (Spiel-) Räume für das Kind, Fehlen von Spielzeug, Fernsehen als einziges Angebot, keine altersgemäße motorische und sensomotorische Entwicklung, Sprachstörungen, u.a.m.

Sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen

Nicht-Erkennen und Nicht-Behandeln von Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen, u.a.m.

Emotionale Zuwendung durch Bezugsperson/en

Keine oder grobe Ansprache des Kindes, häufige körperliche und verbale Züchtigung des Kindes (Drohen, Erniedrigen, Schütteln, Schlagen), herab setzender Umgang mit dem Kind, Verweigerung von Trost und Schutz, Verweigerung von Körperkontakt, Verweigerung von Zuneigung und Zärtlichkeit, ständig wechselnde Bezugspersonen, häufiges Überlassen unterschiedlichster Betreuungspersonen, Jaktationen (Schaukelbewegungen) des Kindes, Einnässen/Einkoten älterer Kinder, u.a.m.

Gewährung altersangemessener Freiräume

Einsperren, Kontaktverbot zu Gleichaltrigen (z.B. aus dem Kindergarten), keine altersentsprechenden Freunde/Freundinnen, Klammerung und Überbehütung, Überforderung durch zu große Verantwortungsbelastung, u.a.m.

Familiäre Situation/Sicherung von familiären Erziehungsleistungen (Indikatoren)

Finanziell/materielle Situation

Einkommen deckt Basis-Bedürfnisse der Familie nicht ab, Einkommen wird für spezifische Ausgaben verbraucht (z.B. Alkohol, Drogen), sodass materiell die Basis-Bedürfnisse des Kindes nicht abgedeckt werden (können), u.a.m.

Häusliche/räumliche Situation

Keine eigene Wohnung/Obdachlosigkeit, zu geringer Wohnraum (z.B. Einraumwohnung), gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (z.B. keine Heizmöglichkeiten, nasse, schimmelige Wände, erhebliche Dauerlärmbelastung), desorganisierte Wohnraumnutzung (z.B. Vermüllung), u.a.m.

Familiäre Beziehungssituation

Aggressiver Umgangston in der Familie, depressive Grundstruktur in der Familie, Gewalt in der Familie/zwischen den Eltern, Belastung der Familie durch Krankheit und Sucht, offensichtliche Überforderung von Eltern (z.B. durch Alleinerziehen), eigene Deprivationserfahrungen von Eltern, Instrumentalisierung der Kinder bei Beziehungs-, Trennungs- und Scheidungsproblemen, u.a.m.

Desintegration im sozialen Umfeld, keine familiäre Einbindungen (Verwandtschaft), Schwellenängste gegenüber Institutionen (z.B. Kindergärten, Ärzten, Ämtern), Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen aufgrund von Schwellenängsten, u.a.m.

Kommunikation mit dem Kind

Nicht-Wahrnehmung von kindlichen Bedürfnissen, Isolation des Kindes, ständiges Ignorieren des Kindes, unstrukturierter Tagesablauf mit dem Kind (fehlende Alltagsregeln), Unfähigkeit, dem Kind Grenzen zu setzen, inkonsequenter Umgang mit dem Kind, Wechselbäder zwischen Zuneigung und Abstoßung, Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind, Gewalt gegen das Kind (Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen), u.a.m.

Gesundheitliche Situation der Erziehungspersonen

Körperliche Erkrankungen, psychische Erkrankungen, körperliche, geistige oder seelische Behinderung, Suchtmittelgebrauch (Alkohol, Medikamente, Drogen), selbstzerstörendes Verhalten (Schnippeln), Suizidalität, u.a.m.

Indikatoren für Risiken und Ressourcen der Familien/Familienmitglieder

Risiken , z.B.:

Finanzielle/materielle Situation

Armut, Arbeitslosigkeit, Schulden, schlechte Wohnverhältnisse, u.a.m.

Soziale Situation

Soziale Isolation der Familie, Schwellenängste gegenüber externen Institutionen und Personen (z.B. ÄrztInnen), Behördenangst, u.a.m.

Familiäre Situation

Desintegration in der eigenen Familie/Verwandtschaft, Tod eines Elternteils, allein erziehend, nicht gelingende Stiefelternsituation, Familienkonflikte, Trennungs-/Scheidungskonflikte, u.a.m.

Persönliche Situation der Erziehungsperson/en

Eigene Deprivationserfahrungen von Eltern (eigene negative Erfahrungen mit Erziehungshilfen), unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit von Eltern aufgrund von Krankheit (körperlich, psychisch) oder Behinderung (körperlich, geistig, seelisch), Suchtverhalten (Medikamente, Drogen Alkohol, Spiel), u.a.m.

Situation des Kindes

Krankheit des Kindes, körperliche, geistige oder seelische Behinderung des Kindes, Schreikind“, schwieriges Sozialverhalten aufgrund früher Erfahrung von Mangelversorgung, u.a.m.

Ressourcen, z.B.

Finanzielle/materielle Situation

Gesichertes Einkommen, befriedigende Wohnverhältnisse, u.a.m.

Soziale Situation

Soziale Integration und Einbindung der Familie in Nachbarschaften oder Freundeskreise, Souveränität und Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit externen Institutionen und Personen, u.a.m.

Familiäre Situation

Funktionierende Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen, positive Partnerbeziehungen, produktive Be- und Verarbeitung von ggf. erfolgten Trennungen/Scheidungen, u.a.m.

Persönliche Situation der Erziehungsperson/en

Kommunikative Kompetenz, alltägliche Strukturierungsfähigkeit, Artikulationsfähigkeit, positive Verfolgung eigener Interessen und Ziele, Fähigkeit zur Stressbewältigung, ggf. positive Verarbeitung eigener Krisen (z.B. eigene positive Erfahrungen mit Erziehungshilfen), u.a.m.

Situation des Kindes

„Pflegeleichtes“ Kind, gesundes Kind, u.a.m.

6.5 Mustervereinbarung – Erziehungsberatung

Textbausteine für Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zwischen freien Trägern von Beratungsstellen und dem Jugendamt (aus Expertise Menne)

Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kindesschutzes nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Präambel

Zur Wahrnehmung der Aufgabe des Kindesschutzes nach § 8a Abs. 2 SGB VIII durch die von Name des Trägers der freien Jugendhilfe betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle in A-Stadt wird folgende Vereinbarung über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung vom (Datum) ergänzende Vereinbarung geschlossen:

I. Strukturqualität

§ 1 Multidisziplinäres Fachteam

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle erbringt ihre Leistungen durch ein multidisziplinäres Fachteam mit derzeit XXX Fachkräften auf YYY vollen Personalstellen. Damit sind grundsätzlich die Voraussetzungen gegeben, um bei Bekannt werden von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Gefährdung des Kindeswohls bei einem Kind oder Jugendlichen, um dessentwillen die Leistungen der Einrichtung in Anspruch genommen werden, „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) abzuschätzen.

§ 2 Zusatzqualifikationen

Jede der in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle tätigen Fachkräfte verfügt über mindestens eine auf das Arbeitsfeld bezogene Zusatzqualifikation. Dadurch ist sichergestellt, dass unterschiedliche methodische Ansätze entsprechend § 28 Satz 2 SGB VIII zur Anwendung kommen.

§ 3 Spezifische Qualifikation

Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass während der Geltungsdauer dieses Vertrages mindestens eine Beratungsfachkraft der Erziehungs- und

Familienberatungsstelle über eine spezifische Qualifikation von mindestens drei Tagen Dauer

- zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien bei sexuellem Missbrauch und/oder
- zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien bei Gewalt in der Familie absolviert hat.

§ 4 Erfahrungen mit Kindeswohlgefährdungen

Aufgrund der im Jahresbericht 200X dokumentierten Beratungsanlässe für die Inanspruchnahme der Erziehungs- und Familienberatungsstelle verfügt die Einrichtung über hinreichende Erfahrungen zur Risikoabschätzung bei möglichen Kindeswohlgefährdungen.

II. Prozessqualität

§ 1 Abschätzen des Gefährdungsrisikos

Bei Bekannt werden „gewichtiger Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Kindeswohls eines Kindes oder Jugendlichen, für den eine Leistung der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Anspruch genommen wird oder in Anspruch genommen worden ist, stellt die die Beratung führende Fachkraft den Fall entsprechend den Grundsätzen fachlichen Handelns in der institutionellen Beratung (DAKJEF) im multidisziplinären Fachteam zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor.

§ 2 Verantwortung

Auch nach der Abschätzung des Gefährdungsrisikos im multidisziplinären Fachteam verbleibt die Verantwortung für das Kind oder den Jugendlichen bei der die Beratung führenden Fachkraft.

§ 3 Supervision

Der Träger gewährleistet, dass jede Fachkraft, die eine Beratung führt, bei der eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt wird, eine auf diesen Fall bezogene Supervision in Anspruch nehmen kann.

§ 4 Beendigung der Beratung

Eine Beratung, bei der eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt geworden ist, wird durch die beratende Fachkraft nur solange fortgeführt, wie durch die Beratungsleistung die Gefährdung des Kindeswohls mit Aussicht auf Erfolg abgewendet werden kann.

§ 5 Motivationsarbeit mit der/dem/den Personensorgeberechtigte(n)

Wenn eine Beratung erwartbar nicht oder nicht mehr ausreicht, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, wird die die Beratung führende Fachkraft bei der/dem/den

Personensorgeberechtigten motivierend darauf hinwirken, dass diese(r) bereit ist/sind, eine andere, besser geeignete Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Information des Jugendamtes

Wenn nach Abklärung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken des multidisziplinären Fachteams die die Beratung führende Fachkraft zu der Einschätzung gelangt, dass die Beratung nach § 28 SGB VIII nicht oder nicht mehr ausreicht, um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu schützen, wird die Fachkraft das Jugendamt über die Gefährdung der/des Minderjährigen informieren.

III. Ergebnisqualität

§ 1 Dokumentation

Über Beratungen, die im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen durchgeführt werden, wird von der fallführenden Fachkraft eine Dokumentation angelegt. Die Dokumentation enthält wesentliche Angaben zum Verlauf der Beratung, zu der oder den Besprechungen des Falles im multidisziplinären Fachteam der Beratungsstelle sowie etwaige von der Fachkraft getroffene Entscheidungen.

§ 2 Interne Evaluation

Die Fachkräfte der Beratungsstelle führen jährlich eine interne Evaluation zu den Beratungen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen durch.

§ 3 Wirksamkeitsdialog

Auf der Basis der internen Evaluation wird jährlich mit dem Jugendamt ein Wirksamkeitsdialog über die Beratungen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen geführt.

Alternativ:

Mit dem Jugendamt wird jährlich ein Wirksamkeitsdialog geführt über die im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen durchgeführten Beratungen, die von der Beratungsstelle durchgeführten Fallbesprechungen mit anderen Einrichtungen und Diensten, sowie den sonstigen Aktivitäten der Einrichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

IV. Fachdienstliche Aufgaben

§ 1 Beteiligung an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos an anderen Diensten und Einrichtungen

Die Beratungsstelle stellt für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Fachberatung) an den folgenden Einrichtungen erfahrene Fachkräfte zur Verfügung:

Jugendzentrum A,B,C
Kindertagesstätte A,B,C in den Gemeinden/Stadteilen XYZ
Usw.

§ 2 Mitwirkung an der Hilfeplanung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen

Die Beratungsstelle wirkt an der Hilfeplanung des Jugendamtes bei Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung mit.

§ 3 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Die Beratungsstelle stellt ihre fachlichen Kompetenzen im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren für notwendige Klärungen zur Verfügung. Diese Aufgabe wird von einer Fachkraft wahrgenommen, die mit der Familie keinen Beratungskontakt hatte. Von der fallführenden Fachkraft wird die Aufgabe nur im ausdrücklichen Einverständnis mit der/dem Minderjährigen und seinen Personensorgeberechtigten wahrgenommen.

V. Datenschutz

§ 1 Besonderer Vertrauensschutz und Schutz des Privatgeheimnisses

Die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstelle gewährleisten für die Rat Suchenden auch im Kontext von Kindeswohlgefährdungen grundsätzlich den besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII und den Schutz des Privatgeheimnisses nach § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

§ 2 Weitergabe zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Wenn im Einzelfall die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eines Kindes oder Jugendlichen nicht in anonymisierter Weise erfolgen kann, werden die erforderlichen personenbezogenen Daten von der fallzuständigen Fachkraft entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII auch dann an die anderen mit der Risikoabschätzung befassten Fachkräfte weiter gegeben, wenn diese Daten von den Rat Suchenden anvertraut worden sind.

§ 3 Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

Das Recht zur Erhebung von personenbezogenen Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen nach § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII wird durch diese Vereinbarung nicht auf die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstelle übertragen.

VI. Information Rat Suchender über den Schutzauftrag der Beratungsstelle

§ 1 Schutz des Privatgeheimnisses

*In Selbstdarstellungen, Flyern usw. stellt die Erziehungs- und Familienberatungsstelle ihre Pflicht zum Schutz des Privatgeheimnisses der Rat Suchenden heraus.
Die Beratungsstelle gewährleistet den Schutz des Privatgeheimnisses der Rat Suchenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.*

§ 2 Information Rat Suchender

Die Information Rat Suchender über die Pflicht zur Information des Jugendamtes erfolgt gegenüber denjenigen Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten, die davon betroffen sind, im persönlichen Gespräch.

6.6 Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen (*aus Expertise Beneke*)

Freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder haben das Interesse, § 8a SGB VIII als fachliches Steuerungsinstrument umzusetzen, das den Aspekt der Kooperation zwischen öffentlichem und freiem Träger in den Vordergrund stellt. § 8a darf aus Sicht der Freien Träger nicht als neue Form des Meldewesens betrachtet werden, sondern muss als pädagogisch-konzeptioneller Auftrag zum Wohl der Kinder verstanden werden.

1. Tageseinrichtungen für Kinder haben durch gesetzliche Vorgaben (Förderauftrag gemäß § 22 SGB VIII), durch Ausführungsbestimmungen der Länder und durch Bildungsvereinbarungen zahlreiche fachliche Anknüpfungspunkte zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung.
2. Kindeswohlgefährdung in Tageseinrichtungen für Kinder abzuwenden, bedeutet insbesondere, Eltern frühzeitig zu unterstützen und zu beraten. Tageseinrichtungen für Kinder haben als niedrighschwellige Einrichtungen besondere Chancen, den Schutz des Kindes mit Unterstützung der Eltern umzusetzen.
3. Die Bildungsvereinbarungen der Länder unterstützen die systematische Beobachtung und Dokumentation kindlicher Entwicklungsprozesse. Sie können die Umsetzung des Schutzauftrags und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos fachlich unterstützen.
4. Der § 8a SGB VIII setzt eine hohe Professionalität der beteiligten Fachkräfte voraus. In der Professionalisierungsdebatte für den Erzieherinnenberuf und bei der Entwicklung neuer Studiengänge für den Elementarbereich ist der § 8a SGB VIII in den Curricula zu berücksichtigen.
5. § 8a SGB VIII schafft Voraussetzungen, Qualifizierung zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung systematischer und verbindlicher umzusetzen. Die Ansprüche von Fachkräften auf fachliche Unterstützung und Qualifizierung sind verbessert worden.
6. Die Anforderungen an fachliche Unterstützung setzen eine ausreichende Zahl an insoweit erfahrenen Fachkräften und Fachdiensten voraus. Regionen mit schlechter Infrastruktur in diesem Bereich werden neue Ressourcen schaffen müssen.
7. Die Etablierung „insoweit erfahrener Fachkräfte“ sichert den Schutzauftrag ab.
8. Kooperation ist die handlungsleitende Vorgehensweise insbesondere bei Tageseinrichtungen für Kinder, da die Fachkräfte in der Regel nicht über Zusatz Qualifizierungen im Bereich sexuelle oder häusliche Gewalt verfügen.

9. Kollegiale Beratung ist zur Sicherung und Gewährleistung einer realistischen Risikoeinschätzung ein wesentliches Instrument in der Arbeit von Tageseinrichtungen für Kinder.

10. Die Überprüfung, ob angenommene Hilfen ausreichend erscheinen, muss in Tageseinrichtungen für Kinder aufgrund der Vertragsgestaltung auf der kommunikativen Ebene umgesetzt werden. Wichtige Grundhaltung ist, den Kontakt zu den Eltern möglichst nicht zu verlieren. Zielvereinbarungen können den Prozess der Abschätzung, ob eine Hilfe ausreichend ist, wesentlich unterstützen. Werden die vereinbarten Ziele nicht erreicht und bestehen aus Sicht der Fachkräfte erhebliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes, ist das Jugendamt einzuschalten. Soweit dies unter Beachtung des Kindesschutzes zu verantworten ist, werden Eltern über diesen Schritt informiert mit dem Ziel, eine Einwilligung zu erhalten und eine gemeinsame Lösung zu entwickeln.

11. Jede Einrichtung sollte ein Verfahren im Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festlegen. Dies sichert die nachvollziehbare Einschätzung und Überprüfung der Vorgehensweisen und fachlichen Entscheidungen in der Einrichtung. Im Falle der notwendigen Informationsweitergabe an das Jugendamt ist gesichert, dass die bis dato entwickelten Unterstützungsangebote in den weiteren Hilfeprozess einfließen können.

12. Jede Einrichtung verfügt über ein Dokumentationsverfahren, um die professionelle Bearbeitung des konkreten Falls zu sichern. Freie Träger sollten dies insbesondere beachten, um für etwaige rechtliche Überprüfungen fachliche Vorgehensweisen und deren Begründungen nachvollziehbar machen zu können.

13. Zwischen Jugendamt und Freiem Träger/der Einrichtung wird auch nach einer Intervention des Jugendamtes die weitere Zusammenarbeit vereinbart. Damit sollen mögliche Rückkehroptionen des Kindes in die Einrichtung oder die Gewährung einer wichtigen Vertrauensperson des Kindes gewährleistet bleiben.

14. Der Qualifizierungsbedarf für Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder ist durch den § 8a SGB VIII gestiegen. Fachkräfte benötigen insbesondere Qualifizierung zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituationen, um Risikoeinschätzungen vornehmen zu können. Weiterer Bedarf besteht zum Thema Elterngespräche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

15. Der Öffentliche Träger muss dafür Sorge tragen, dass ein erfahrener Ansprechpartner verlässlich zur Verfügung steht, wenn Fachkräfte aus Tageseinrichtungen für Kinder Informationsbedarf haben.

16. Freie Träger schließen Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern mit dem Ziel der fachlichen qualifizierten Umsetzung unter Wahrung der Trägerautonomie ab. Freie Träger achten beim Abschluss von Vereinbarungen darauf, dass trägerspezifische Verfahrensabläufe und Dokumentationsverfahren fachlicher

Bestandteil der Vereinbarungen sind. Die Vereinbarungen beinhalten Regelungen zu notwendigen Kostenübernahmen im Bereich Beratung und Qualifizierung.

17. Beim Abschluss von Vereinbarungen verpflichten sich die Freien Träger zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 61 SGB VIII ff. und zur Umsetzung von § 72a SGB VIII inklusive der Regelungen zur Kostenübernahme für Führungszeugnisse.
18. Über den § 72a SGB VIII hinaus sollten Orientierungshilfen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen durch dort beschäftigte Fachkräfte entwickelt werden. Die Vorlage von Führungszeugnissen wird den Schutz nicht umfassend gewährleisten können.

6.7 Anregungen für die Umsetzung des Schutzauftrags im Bereich der Jugendverbandsarbeit (Voigts 2005, S. 26f.)

„Formale Auswirkungen auf die Zusammenarbeit von Jugendamt und Jugendverband“

In der konkreten Wahrnehmung in der Jugendverbandsarbeit haben diese Neuerungen die positive Wirkung, dass das Thema der Kindeswohlgefährdung ganz aktuell in den Diskussionen aufgenommen wird und mit Blick auf die Praxis der Arbeit verstärkt betrachtet wird. Auf der anderen Seite kommt es zu vielen Verunsicherungen, da Jugendämter auf Landesebene und in den Kommunen auf die Jugendverbände zugehen und mit ihnen die Folgen der neuen Regelungen für die Arbeit klären oder gar Vereinbarungen abschließen wollen.

Deshalb ist es zunächst wichtig festzuhalten, dass von den Verfahrensregelungen des §8a formal die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit und die anderer freier Träger nur an den Stellen betroffen ist, wo diese „Träger von Einrichtungen und Diensten“ sind. Die Arbeit der Jugendverbände ist nicht formal in ihrer Gesamtheit erfasst.

Diese Entbindung aus der formalen Pflicht für einen großen Bereich jugendverbandlicher Aktivitäten sollte aber gerade nicht heißen, dass für die Jugendverbände die Debatte an dieser Stelle beendet ist. Vielmehr ist die inhaltliche Intention des Schutzauftrags der Kindeswohlgefährdung in der Arbeit stärker aufzunehmen und umzusetzen. Für Jugendverbände können sich damit zahlreiche Herausforderungen ergeben. Sie sollten die Chance nutzen und sich aufgefordert sehen, die Standards des Kindeswohlschutzes für ihre Arbeit selbst zu gestalten, anstatt sie durch eventuelle zukünftige Rechtsprechungen setzen zu lassen. Dabei ist hervorzuheben, dass nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe die Vorschrift „im Wesentlichen fachliche Grundsätze und Prinzipien, die vielfach bereits gängige Praxis in den Jugendämtern vor Ort sind“ (Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg.): Sozialgesetzbuch VIII: Arbeitshilfe zur Novellierung. S. 129. Berlin 2005) enthält. Dies gilt für die Kinder- und Jugendarbeit sicherlich nicht in dieser umfassenden Form, auch wenn es viele sehr positive Beispiele von Projekten und Regelungen in der praktischen Arbeit gibt.

Zu beachten ist auch, dass Ehrenamtliche nicht automatisch aus der Verantwortung nach § 8 genommen werden können, sofern sie in Einrichtungen und Diensten von Jugendverbänden tätig sind. Denn im Gesetzestext wird an dieser Stelle das Wort „Fachkraft“ benutzt. Die Definition als Fachkraft ist aber nicht von der Art der Beschäftigung (hauptberuflich, ehrenamtlich, nebenberuflich) abhängig. Sie definiert sich allein dadurch, dass sich die Personen „für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechenden Ausbildung erhalten haben“ (vgl. SGB VIII, §72 (1)). Es wird abzuwarten sein, wie die Kommentatoren des Gesetzes wie Wiesner, Münder oder Meysen diese Stellen auslegen. Grundsätzlich ist aber die Debatte noch offen, ob zum Beispiel eine Person als Fachkraft verstanden werden kann, die über eine Juleica-Ausbildung verfügt und als Gruppenleitung tätig ist. Der Deutsche Bundesjugendring hatte im Anhörungsverfahren des Gesetzes deshalb gefordert, zur Klarheit dieses Paragraphen „hauptamtlich“ vor den Begriff „Fachkraft“ zu setzen (Vgl. Deutscher Bundesjugendring: Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzentwürfen anlässlich der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend am 13.04.2005. Berlin 2005). Diese Änderung fand jedoch leider keinen Eingang.

Herausforderungen für die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände

Der Beschäftigung mit Herausforderungen für Jugendverbände müssen ein paar grundlegende Klärungen vorausgestellt werden. Die jugendverbandliche Arbeit lebt durch das vielfältige ehrenamtliche Engagement junger Menschen. Nur mit dem besonderen Blick auf diese Strukturmaxime, wie auch die Freiwilligkeit, die Selbstorganisationen und die Vielfalt der Angebots- und Zeitformen, kann die Herausforderung des § 8a betrachtet werden.

Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit sind keine dezidierten Experten/innen für die Erkennung der Gefährdung des Kindeswohls, wie es zum Beispiel die Fachkräfte der Erziehungshilfe freier Träger oder des ASD (Allgemeiner Sozialdienst) der Jugendämter sind. Es kann und darf auch nicht Anspruch sein, sie zu den Experten für die Gefährdung des Kindeswohls zu machen. Doch natürlich sind bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung auch Ehrenamtliche, die sich z.B. als Gruppenleitung oder auf Freizeitmaßnahmen engagieren, aufgerufen zu informieren und sich fachlichen Rat zu holen. Die Intention des § 8a fordert die Jugendverbandsarbeit heraus, erneut darüber nachzudenken, wie besonders Ehrenamtliche dabei zu unterstützen sind. Im folgenden möchte ich daher konkrete Anregungen aufzeigen, was das für die Umsetzung in der jugendverbandlichen Arbeit heißen könnte:

1. (Verbesserte) Schulungen mit Blick auf die Erkennung von Kindeswohlgefährdung

Die Jugendverbände sichern die Qualität der Arbeit ihrer ehrenamtlich Tätigen durch eine Vielzahl und Breite von Aus- und Fortbildungen. Die Thematik des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung wird dabei bisher schon in Zusammenhang von Rechtsschulungen oder in speziellen Seminaren zum Beispiel zur Thematik des sexuellen Missbrauchs behandelt. Auch in Juleica-Schulungen (Jugendleiter/innen-Card) kommt es zumindest am Rande in einigen Ausbildungen vor. Hier bietet sich an, der Thematik zukünftig ein größeres Gewicht beizumessen. Zum Beispiel könnte ein Baustein in bestehende Juleica-Curricula oder andere Ausbildungskonzepte aufgenommen werden. Angebote spezieller Seminare auf Kreis- und Landesebene könnten entwickelt werden. Dabei wäre es sicherlich sinnvoll, die Thematik zukünftig nicht mehr als Teil des Rechtsbereiches, sondern als eigenständiges Seminarmodul mit inhaltlichem Bezug zu behandeln.

2. Entwicklung bzw. Einsatz von Handreichungen

Handreichungen mit Grundinformationen zur Thematik, Praxistipps und Ansprechpartner/innen sollten insbesondere auf jugendliche Ehrenamtliche zugeschnitten zur Verfügung stehen. Spezielle Zielgruppe sind dabei die ehrenamtlichen Gruppenleiter/innen. Es bietet sich an, dieses Material in Zusammenarbeit mit Fachdiensten zu entwickeln (siehe Punkt 6). Vielfach sind diese Materialien mit allgemeinen Informationen als Grundlage für die Entwicklung dort auch vorhanden.

3. Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit

Nach Inkrafttreten des KICK gibt es gerade auf der örtlichen Ebene Verunsicherungen, was andersherum das Interesse für die Thematik gefördert hat. Das sollte Ansatzpunkt für eine insgesamt verstärkte Information über die Thematik an die Ehrenamtlichen sein. Dies kann zum Beispiel über die Verbandszeitschriften oder spezielle Informationen an die Gruppenleiter/innen geschehen. Damit kann neben der Sensibilisierung vor allem auch ein falsch verstandener Umgang mit dem Thema abgewendet werden, der zu unvorsichtigen Anschuldigungen und Fehlhandlungen führt.

4. Besonderer Blick auf den Bereich Freizeiten

Freizeiten, in denen die Verantwortlichen über längere Zeit mit Kindern und Jugendlichen zusammenleben, sind mit Blick auf die Erkennung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sicherlich ein herausgehobener Bereich. Hier sollten Verbände darüber nachdenken, ob die Möglichkeit einer speziellen Information durch den Träger im Vorfeld besteht. Vielleicht gibt es die Möglichkeit, dass Jugendämter gemeinsam mit den Jugendorganisationen ein Informationsblatt entwickeln, das immer vor den Freizeiten an die Ehrenamtlichen verteilt wird. Sichergestellt werden muss auch, dass die Ehrenamtlichen während der Freizeiten Ansprechpersonen haben, die sie zu jeder Zeit telefonisch erreichen können.

5. Klare innerverbandliche Regelungen

Zum Schutz der Kinder und der Ehrenamtlichen sollten innerverbandlich klare Regelungen aufgestellt werden, wer bei Verdachtsmomenten zu Rate gezogen werden soll. Zum Beispiel die grundsätzliche Kontaktaufnahme einer ehrenamtlichen Gruppenleitung mit der Verbandsleitung vor Ort oder einer anderen klar benannten Person zur Beratung. Dies verhindert, dass eine Sensibilisierung für das Thema zu unverhältnismäßigen Handlungen führt, die den verantwortlichen Umgang mit dem Vertrauensverhältnis zu einem Kind gefährden oder auf der anderen Seite den Datenschutz missachten.

6. Kooperationsvereinbarungen mit Fachdiensten

Jugendverbände müssen nicht die Experten des Themas sein. Beratungsstellen und das Jugendamt verfügen über Fachleute. Bei diesen sollte offensiv für Kooperationen geworben werden. Darüber kann sicher gestellt werden, dass im Falle des Falles fachlicher Rat und geeignete Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen zum Beispiel über hotlines oder die Zusammenstellung von wichtigen Adressen mit Ansprechpersonen.

Für alle Punkte gilt und darf nicht vergessen werden: Es ist abzusichern, dass die Ehrenamtlichen nicht überfordert werden. Es muss daher geklärt werden, was erwartet werden kann und was nicht. Denn Ehrenamtliche dürfen nicht mit hauptberuflichen Fachkräften gleichgesetzt werden. Dies muss insbesondere dann geklärt werden, wenn der öffentliche Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen anstrebt.

Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger – ja oder nein?

Im Anschluss an diese aufgezeigten Möglichkeiten stellt sich die Frage, ob die Ausgestaltung in diese Richtungen von den Jugendverbänden mit dem öffentlichen Träger in Vereinbarungen festgeschrieben werden sollten. Zur Beantwortung dieser Frage müssen die unterschiedlichen Blickwinkel betrachtet werden: Auf der einen Seite steht der

Jugendverband, der nur eine Vereinbarung abschließen muss, wenn er Träger von Einrichtungen oder Diensten ist. Auf der einen Seite befindet sich das Jugendamt, welches aufgrund von Vorgaben der politischen Gremien vor Ort vielfach zu Vereinbarungen angehalten wird – obwohl dies formal nicht erforderlich ist. Es soll und will sicherstellen, dass auch in der jugendverbandlichen Arbeit die Erkennung der Gefährdung einer Kindeswohlgefährdung ernst genommen wird.

Der Deutsche Bundesjugendring hat in seiner Stellungnahme vom 30.04.2004 (Deutscher Bundesjugendring: Stellungnahme zum Referentenentwurf für das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (TAG)“, Berlin 2004) bezweifelt, „dass der [...] gewählte Verfahrensweg, dies über Vereinbarungen zu regeln, im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand, sinnvoll ist.“ Und hat sich gegen Vereinbarungen mit rechtsverbindlichem Charakter ausgesprochen. Er forderte eine Überarbeitung der Formulierungen mit Blick auf Ehrenamtliche und die Strukturen und Belange der Jugendarbeit. Dieser Linie zu folgen ist generell sinnvoll. Die Begründung lässt sich auch der Stellungnahme des Bayrischen Jugendrings vom 21.04.2005 entnehmen: „Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass Fachkräfte in der Jugendarbeit allein ein Gefährdungsrisiko für Kinder und Jugendliche einschätzen können und in der Lage sind, bei Personberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, die sie für erforderlich halten, denn dazu müssen sie das gesamte Spektrum der Hilfsangebote des Jugendamtes in einem Bereich kennen, in dem sie selbst nicht tätig sind.“ (Bayerischer Jugendring: Stellungnahme zum Entwurf des TAG. München 2005).

Wenn aber Jugendämter aufgrund des oben dargelegten Drucks Vereinbarungen abschließen wollen (wie es bereits Jugendverbände erleben), steht der Jugendverband vor einer nicht einfachen Entscheidung. Dann muss im Einzelfall überlegt werden, ob es sinnvoll ist, eine freiwillige Vereinbarung abzuschließen, die sich ausdrücklich nicht auf die Verpflichtung in §8a beziehen, keinen gesetzlichen Charakter sondern sich vielmehr als eine für beide Seiten gewinnbringende Kooperationsvereinbarung versteht. Fällt diese Entscheidung positiv aus, dann ist unter anderem folgendes aus meiner Sicht unbedingt zu beachten:

- Es muss sich um freiwillige Vereinbarungen handeln, d.h. sie dürfen zum Beispiel keine negativen Auswirkungen auf die finanzielle Gestaltung der Verbandsarbeit haben, es darf keine Aufnahme in Bewilligungen, Förder- oder Anerkennungsrichtlinien geben.

- Motivation des öffentlichen Trägers darf es nicht sein (und dies kann sich dann auch nicht durch die Formulierungen ziehen), den aus seinem staatlichen Wächteramt abgeleiteten Schutzauftrag des Jugendamtes auf die Jugendverbände zu übertragen, um sich selbst damit für eventuelle „spektakuläre Fälle von Kindeswohlgefährdung“ (siehe Gesetzesbegründung zum TAG) abzusichern. Die Vereinbarungen dürfen nicht dazu führen, dass die Ehrenamtlichen am Ende der formalen Kette (Gesetzgeber – Öffentlicher Träger – Freier Träger – Ehrenamtliche) zur Rechenschaft gezogen werden können – sei es formal oder moralisch. Auch hier hat der Deutsche Bundesjugendring bereits in seiner Stellungnahme vom 30.04.2005 davor gewarnt, dass „die „Garantenfunktion“ (in Bezug auf StGB §13) des Jugendamtes als Fachbehörde [nicht] mit den Aufgaben der gesamten Jugendhilfe zu verwischen.“ sei.

- Auch die Serviceleistungen des Jugendamtes für den Träger müssen festgeschrieben werden, sodass es sich um eine für beide Seiten gewinnbringende Vereinbarung handelt, so z.B. die Benennung der „erfahrenen Fachkraft“ mit konkreten Erreichbarkeitsmodalitäten oder die Mitarbeit und Förderung von spezifischen Fortbildungen, die Einbringung der Fachkompetenz in die Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit, etc.
- Die Erarbeitung gemeinsamer Standards für Verfahrensabläufe, zum Beispiel wer muss bei was angerufen werden, sollte festgehalten werden.

Diese Punkte können auch an den Stellen Anhaltspunkte bieten, wo Vereinbarungen abgeschlossen werden müssen, weil der Verband zum Beispiel Träger eines Jugendhauses oder einer Bildungsstätte ist.

§ 72a SGB VIII Persönliche Eignung von Fachkräften

Der § 72a SGB VIII hat bei Verbänden ebenfalls eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen. Hier geht es darum, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der persönlichen Eignung „insbesondere sicherstellen sollen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln“, die aufgrund von Kindeswohlgefährdungen rechtskräftig verurteilt wurden. Dies soll beim öffentlichen Träger mit der Hilfe von Führungszeugnissen geschehen. Für die Vereinbarungen mit den Freien Trägern von Diensten und Einrichtungen soll in der Vereinbarung geregelt werden, dass sie keine solchen Personen beschäftigen. Mit welchen Methoden sie dieses sicherstellen, legt das Gesetz im Gegenzug zu den Öffentlichen Trägern nicht fest.

Die Formulierung „Personen beschäftigen“ wurde von einigen Seiten zunächst sehr weitgehend und die ehrenamtlich Tätigen einschließend ausgelegt. Hier ist deutlich zu sagen, dass diese Auslegung nicht gesetzeskonform ist. § 72a bezieht sich eindeutig auf § 72. Das in § 72 festgehaltene Fachkräftegebot gilt nur für „hauptberuflich“ beschäftigte Personen, die „sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.“ Nicht unter diese Voraussetzungen fallen Honorarkräfte und ehrenamtlich Mitarbeitende, da bei ihnen das Kriterium der vollberuflichen Beschäftigung nicht erfüllt ist (vgl. Wiesner/Mörsberger/Münder: SGB VIII, §72 Rn. 3. München 2000).

Für die hauptberuflich in der Jugendarbeit Beschäftigten trifft dieser Paragraph zu, sofern sie wiederum bei einem „Träger von Einrichtungen und Diensten“ beschäftigt sind. Hier ergeben sich noch einige offene Fragen, die in den jeweiligen Vereinbarungen geklärt werden müssen, sofern der öffentliche Träger hier Vereinbarungen abschließen will, wie zum Beispiel die Häufigkeit der Vorlage des Führungszeugnisses, die Fragen von Datenrechtsbestimmungen, die Kostenfrage und vor allem arbeitsrechtliche Belange (vgl. Meysen/Schindler: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen. In: Das Jugendamt 10/2004, S. 463ff).

Abschließende Einschätzung
Der Anspruch eines Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist nicht neu – weder beim öffentlichen Träger noch bei Jugendverbänden oder anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit. Die neuen Paragraphen 8a und 72a des SGB VIII regeln auch Verfahren für bestimmte Bereiche der Jugendverbandsarbeit. Hier bedarf es an der einen oder anderen Stelle noch genauerer Festlegungen – gerade in der für die Jugendverbände spezifischen ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Das Wichtige in der aktuellen Debatte ist und bleibt aber, dass sie erneut anregt, Mitarbeitende in der Kinder und Jugendarbeit und insbesondere Ehrenamtliche spezieller für die Thematik zu sensibilisieren, ihnen Grundwissen und weiterhelfende Handlungsoptionen gezielt zu vermitteln. Dieser Herausforderung müssen sich Jugendverbände und öffentlicher Träger in kooperativer Form stellen. Dabei muss es immer darum gehen, die Intention des Paragraphen 8a umzusetzen - dem Wohl von Kindern und Jugendlichen zu dienen - und nicht einen neuen abschreckenden Formalismus im ehrenamtlichen Bereich zu schaffen.“

6.8 Literatur

- AFET (Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe) (2004): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe.
- Beschluss der 99. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2005 in Mainz
- Blank, U./Deegener, G. (2004): Kooperation und Vernetzung von Institutionen zur Abschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren bei Kindeswohlgefährdung. In: DIJuF (Hrsg.), Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung (Saarbrücker Memorandum). S.113-156. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2005). Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.2005.
- Deutscher Städtetag (2003). Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns. Empfehlungen des Deutschen Städtetags zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. In: Das Jugendamt 5/2003, S. 226 – 232.
- DIJuF-Rechtsgutachten (2002). Amtsermittlungspflicht des FamG nach § 12 FGG bei der Besorgnis einer Kindeswohlgefährdung unabhängig von Hinweisen des JA. In: Das Jugendamt 10/2002, S. 456 – 458.
- DIJuF-Rechtsgutachten (2002). Anrufung des FamG durch das JA gem. § 50 Abs. 3 SGB VIII wegen drohender Kindeswohlgefährdung. In: Das Jugendamt 9/2002, S. 402 – 404.
- DIJuF-Rechtsgutachten (2004). Gesetzlicher und erzieherischer Jugendschutz. In: Das Jugendamt 4/2004, S. 183.
- DIJuF-Rechtsgutachten (2004). Pflichten des JA zur Verhinderung von Straftaten bei Kenntnis von sexuellen Kontakten zwischen 13-Jähriger und 18-Jährigem. In: Das Jugendamt 11/2004, S. 533 – 536.
- DIJuF-Rechtsgutachten (2004). Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme und Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII. In: Das Jugendamt 6-7/2004, S. 312 – 314.
- DIJuF-Rechtsgutachten (2005). Rechtliche Anmerkungen zu jugendamtlichen Standardisierungen der Risikoabschätzung im Handlungsfeld Kindeswohlgefährdung. In: Das Jugendamt 5/2005, S. 231 – 233.
- DIJuG-Rechtsgutachten (2005). Auskunftersuchen der Polizei im Jugendamtsbereich. In: Das Jugendamt 5/2005, s. 235 – 236-
- Fegert, J. M./ Wolf, M. (2002): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Münster: Votum.

- Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Soziales und Familie (2004).
Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung.
- Goldstein, J./Freud, A./Solnit, A.J./Goldstein, S. (1988). Das Wohl des Kindes. Grenzen professionellen Handelns. Frankfurt/M.
- Hensen, G./Körner, W. (2005). Erziehungsberatung - eine Standortbestimmung der Position von Psychotherapie in der Jugendhilfe. In: Psychotherapeutenjournal 3/2005, S. 227-235.
- Hermanni, D. v. (2003). Leitungsverantwortung in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Leipziger Schutz- und Kontrollkonzept versucht den Spagat zwischen Hilfe und Überwachung, Intervention und Partizipation. In: Das Jugendamt 12/2003, S. 561 – 567.
- Hinweise und vorläufige Umsetzungsempfehlungen für die Jugendämter.
- Hundsatz, A. (2003). Die Organisation der Erziehungsberatungsstelle auf dem Prüfstand. In: M. Weber, H.-W. Eggemann-Dann, H. Schilling (Hrsg.): Beratung bei Konflikten. S. 195 - 209, Weinheim: Juventa.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.) (2000). Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Berlin.
- Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, Th./Werner, A. (Hrsg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Das Handbuch ist im Internet unter <http://www.dji.de/asd/> abrufbar.
- Kleve, H.: Kooperation in der Elternarbeit. Jenseits von Abgabe- und Kampfmuster, Soziale Arbeit Heft 12/2005, S. 463 bis 468
- Kohaupt, G. (2003). Wirkungen des Rechts auf Hilfebeziehungen im Kinderschutz. Elternverantwortung und Kindeswohl im Dreieck Familie, Beratungsstelle und Jugendamt. In: Das Jugendamt 12/2003, S. 567 – 572.
- Lehmann, K.-H./Radewagen, Ch. (2005). Änderung in den Datenschutzvorschriften des SGB VIII. In: Evangelische Jugendhilfe 5/2005, S. 328 – 331.
- Merchel, J./Schone, R. (2006): Vereinbarungen mit Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII, Münster (Manuskript)
- Meysen, Th./Schindler, G. (2004). Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen. In: Das Jugendamt 10/2004, S. 449-466.
- Münder, J/Mutke, B./Schone, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Weinheim.
- Reichert-Garschhammer, E. (2006): Soziale Netzwerkarbeit bei Gefährdungen des Kindeswohls, in: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen/Staatsinstitut für Frühpädagogik (Hrsg.): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, S. 455ff.

- Schone, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J. (1997). Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster: Votum.
- Simitis, S./Rosenkötter, L./Vogel, R./Boost-Muss, B./Frommann, M./Hopp, J./Koch, H./Zenz, G. (1979). Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Untersuchung über seine Verwirklichung in der vormundschaftlichen Praxis. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Staudinger/Coester (Bearb.) (1992). Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 12. Aufl. § 1666 BGB Rz. 65.
- Voigts, G. (2005). Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Kinder- und Jugendhilfeeuerweiterungsgesetz (KICK). In: Jugendpolitik 3/2005, S. 25 – 29.
- Wiesner, R. (2002). Staatliches Wächteramt. In: D. Bange/W. Körner (Hrsg.), Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. (S. 591-594). Göttingen: Hogrefe.Böllert, K. (1995). Zwischen Intervention und Prävention. Eine andere Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit. Neuwied.
- Wiesner, R. (2004). Das Wächteramt des Staates und die Garantenstellung der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl. In: Zentralblatt für Jugendrecht 5/2004, S. 161 – 200.
- Wiesner, R., u.a. (2000). SGB VIII § 28 Rdnr. 7. 2. Aufl. München: Beck.